

Querschnittsprüfung
Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt: August 2014 - Februar 2015

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: GE-0001/7, 2.7.2015

Fotos: Gemeinden

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABGB	Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
Art.	Artikel
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
d.h.	das heißt
EFA	Eigenfinanzierungsanteil
etc.	et cetera
idF	in der Fassung
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kindergarten
KiHortG	Kindergarten- und Hortgesetz
KK	Kinderkrippe
KSG	Kinderspielgruppe
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
lt.	laut
lit.	litera
LJ	Lebensjahr
max.	maximal
mind.	mindestens
Mio.	Million(en)
NMS	Neue Mittelschule
n.v.	nicht verfügbar
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
SNB	Schulische Nachmittagsbetreuung
TKKG	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
u.a.	unter anderem
USt.	Umsatzsteuer
VZÄ	Vollzeitäquivalent
vgl.	vergleiche
VS	Volksschule
z.B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Gesetzliche Vorgaben für die Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden	3
2.1.	Europäische Union	4
2.2.	Bundesstaatliche Vorgaben	5
2.3.	Tiroler Landesgesetzgebung	8
2.3.1.	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz	8
2.3.2.	Richtlinien für den Ausbau und die Förderung der Kinderbetreuung...10	
3.	Darstellung der geprüften Gemeinden	12
3.1.	Demographische Merkmale der geprüften Gemeinden	13
3.2.	Anzahl und Struktur der Kinderbetreuungsarten	18
3.2.1.	Öffentliche und private Kinderbetreuungsarten in den Gemeinden.....	18
3.2.2.	Gesamtkapazitäten	21
3.2.3.	Anzahl der belegten Betreuungsplätze	28
3.2.4.	Auslastung	33
3.2.5.	Betreuungsquote	37
3.2.6.	Inanspruchnahme einer Vormittags-, Nachmittags- und Ganztagsbetreuung.....	40
3.2.7.	Sommer- und Ferienbetreuung	41
3.2.8.	Platzvergabe	47
3.2.9.	Öffnungszeiten	49
3.2.10.	Bedarfserhebung.....	54
3.2.11.	Pädagogisches Konzept.....	55
3.3.	Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen.....	56
3.3.1.	Personalstand	57
3.3.2.	Mindestpersonaleinsatz in Verbindung mit der Gruppengröße	61
3.3.3.	Personalverwaltung.....	69
3.3.4.	Aus- und Weiterbildung	77
3.3.5.	Männliche Betreuer	78
4.	Einnahmen und Ausgaben in der Kinderbetreuung	79
4.1.	Ausgaben in der Kinderbetreuung	80
4.1.1.	Personalausgaben	80
4.1.2.	Sachausgaben	82
4.1.3.	Investitionsausgaben.....	84
4.1.4.	Leistungen an die private Kinderbetreuung	87

4.1.5.	Zusammenfassung der Ausgaben.....	89
4.2.	Einnahmen in der Kinderbetreuung	93
4.2.1.	Personalkostenförderungen	94
4.2.2.	Investitionsförderungen	98
4.2.3.	Förderungen des „Gratiskindergartens“	101
4.2.4.	Elternbeiträge.....	104
4.2.5.	Sonstige Einnahmen	109
4.3.	Eigenfinanzierungsanteile der Gemeinden	110
4.3.1.	Eigenfinanzierungsanteil an den Personalausgaben	110
4.3.2.	Eigenfinanzierungsanteil an den Investitionsausgaben	111
4.3.3.	Eigenfinanzierungsanteil an den Gesamtausgaben.....	113
5.	Zusammenfassende Feststellungen.....	114

Glossar

§ 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG)¹ sieht folgende Begriffsdefinitionen und Kinderbetreuungsarten vor:

Kinderbetreuungseinrichtung	Kinderbetreuungseinrichtungen sind in einer räumlichen Einheit betriebene Einrichtungen, die zumindest während des Kindergartenjahres geöffnet sind und in denen Kinder in Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen (Kinderbetreuungsgruppen) betreut werden. Wenn der Erhalter eine Gebietskörperschaft ist, handelt es sich um eine öffentliche, sonst um eine private Kinderbetreuungseinrichtung, welche durch einen Zusatz „Privat“ oder eines ähnlichen Zusatzes eindeutig erkenntlich zu machen ist (§ 7 TKKG).
Kinderkrippen	Kinderkrippengruppen sind erste außerfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind und in denen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert und betreut werden.
Kindergarten	Kindergartengruppen sind elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut werden.
Hort	Hortgruppen sind pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.
Einzelintegration	Einzelintegration ist die zum Zweck der sozialen Integration erfolgende Betreuung und Förderung von einzelnen Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf in Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen.
alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe	Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen sind Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen, in denen außer Kinder der für Kinderkrippen, Kindergarten und Horte grundsätzlich vorgesehenen Altersgruppen auch Kinder anderer Altersgruppen, und zwar ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht, gefördert und betreut werden.

¹ Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz); LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 130/2013.

gemeindeübergreifende Kinderbetreuung	Gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen sind Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen, in denen Kinder aus mehreren Gemeinden gefördert und betreut werden.
Kinderspielgruppe	Kinderspielgruppen sind nicht zwingend während des gesamten Kindergartenjahres geöffnete Einrichtungen mit einer Öffnungszeit von weniger als 20 Stunden pro Woche, in denen es Kindern, die überwiegend von ihren Eltern selbst betreut werden, ermöglicht werden soll, Gruppenerfahrungen mit anderen Kindern zu machen, wobei die Betreuung nicht verpflichtend durch pädagogisches Fachpersonal erfolgt.
Tagesbetreuung	Tagesbetreuung ist die für einen Teil des Tages erfolgende Übernahme eines Kindes bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zur regelmäßigen und gewerbsmäßigen Betreuung außerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung oder des Schulbetriebes durch andere als bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerete, Wahl Eltern, die nach § 187 ABGB mit der Obsorge betrauten Personen oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen. Die Tagesbetreuung kann sowohl im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter, Tagesvater) als auch in Gruppen mit geeigneten Räumlichkeiten erfolgen.

Bericht über die Querschnittsprüfung „Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden“

1. Einleitung

Prüfungs- zuständigkeit	Die Prüfungszuständigkeit des LRH ergibt sich aus Art. 67 Abs. 4 lit. c der Tiroler Landesordnung (TLO) ² sowie § 1 Abs. 1 lit. c Tiroler Landesrechnungshofgesetz (TirLRHG) ³ .
Prüfungsauftrag	Der Landesrechnungshofdirektor ordnete am 26.8.2014 eine Querschnittsprüfung zu den Maßnahmen der Kinderbetreuung in den Gemeinden Ampass, Radfeld, Reith b. K., St. Anton a. A. und Terfens an und beauftragte damit eine Prüferin und einen Prüfer. Die Einschau in den Räumlichkeiten der Gemeinden und der Kinderbetreuungseinrichtungen fand in zwei Etappen (1. Etappe: 21.10.2014 - 28.11.2014, 2. Etappe: 13.11.2014 - 23.1.2015) statt. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen zog der LRH auch die betroffenen Dienststellen des Landes Tirol (Abteilung Bildung sowie Abteilung Landesstatistik) in die Prüfung mit ein.
Prüfungs- gegenstand	<p>Die Ausgestaltung der Kinderbetreuung ist ein maßgeblicher Faktor für die Standortqualität einer Gemeinde. Sie stellt u.a. einen wesentlichen Faktor für die Bekämpfung der Abwanderung in Gemeinden dar.</p> <p>Den Versorgungsauftrag im Rahmen der Kinderbetreuung hat die Landesgesetzgebung den Gemeinden übertragen, die diese Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich besorgen müssen. Gemäß § 9 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) haben die Gemeinden zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden und privaten Einrichtungen ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, sodass eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.</p>

² Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idF LGBl. Nr. 65/2014

³ Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 20/2013

zugrundliegende Problematik	<p>Die Europäische Kommission stellte fest, dass der Bedarf an formellen Betreuungseinrichtungen insbesondere für Kinder unter drei Jahren noch nicht gedeckt ist. Ferner ging daraus hervor, dass den Eltern durch die Betreuung hohe Kosten entstehen und dass die Öffnungszeiten der Einrichtungen kaum mit einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit vereinbar sind.⁴</p> <p>Die Europäische Kommission nannte für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung folgende entscheidende Faktoren:⁵</p> <ul data-bbox="491 622 1257 828" style="list-style-type: none">• Kosten,• Verfügbarkeit,• Erreichbarkeit, d.h. Entfernung oder Öffnungszeiten sowie• Qualität. <p>Des Weiteren hat die Europäische Kommission festgelegt, dass im Betreuungsbereich überwiegend weibliche Arbeitskräfte beschäftigt sind. Experten vertreten die Auffassung, dass die Zahl der in diesem Bereich tätigen Männer jedenfalls auf 10 % steigen müsste, um Geschlechterklischees zu überwinden.⁶</p>
Prüfungsziel	<p>Das Ziel dieser Querschnittsprüfung ist die Untersuchung der Organisation sowie die Einnahmen- und Ausgabenstruktur der Kinderbetreuung in ausgewählten Tiroler Gemeinden. Von besonderem Interesse im Rahmen der Prüfung ist die Bewertung der Erreichung der gesetzlichen Zielvorgaben für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dabei hat der LRH insbesondere die Öffnungszeiten, Gruppengröße, Platzvergabe etc. untersucht. Weitere Schwerpunkte stellen das Personal (Ausbildung, Einhaltung der gesetzlichen Mindestpersonalvorgaben, Männer in der Kinderbetreuung) und die Finanzierung (Ausgaben, Förderungen, Elternbeiträge) dar.</p>
Fragebogen und Vorortprüfung	<p>Für eine effiziente Prüfungsabwicklung hat der LRH basierend auf einem Fragebogen Daten zur Kinderbetreuung in den geprüften Gemeinden erhoben. Dies ermöglichte einen Vergleich der Gemeinden, woraus Prüffelder für die Vorortprüfung resultierten.</p>

⁴ Vgl. Bericht der Europäischen Kommission (2013): Barcelona-Ziele. Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit dem Ziel eines nachhaltigen und integrativen Wachstums. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union - Luxemburg, S. 12.

⁵ Vgl. Bericht der Europäischen Kommission (2013): Barcelona-Ziele. Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit dem Ziel eines nachhaltigen und integrativen Wachstums. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union - Luxemburg, S. 14.

⁶ Vgl. Bericht der Europäischen Kommission (2013): Barcelona-Ziele. Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit dem Ziel eines nachhaltigen und integrativen Wachstums. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union - Luxemburg, S. 14.

Für die Auswahl der zu prüfenden Gemeinden fokussierte der LRH die Gemeindegroßenklasse von 1.001 bis 2.500 Einwohnern, um von ähnlichen Rahmenbedingungen in den auszuwählenden Gemeinden ausgehen zu können. Die gewählte Größenklasse umfasst 106 der 279 Tiroler Gemeinden⁷.

Weitere Auswahlkriterien stellten u.a. die Anzahl der Kinderbetreuungseinrichtungen, der Bevölkerungszuwachs und die Bedarfserhebung der Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung dar.

Der LRH wählte folgende Tiroler Gemeinden für die Durchführung der Querschnittsprüfung aus:

- Ampass,
- Radfeld,
- Reith bei Kitzbühel,
- St. Anton am Arlberg sowie
- Terfens.

In den folgenden Abschnitten erfolgt eine Darstellung der Kernaspekte der gesetzlichen Grundlagen zur Gestaltung der Kinderbetreuung in den Tiroler Gemeinden:

2. Gesetzliche Vorgaben für die Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden

Für die Gemeinden, welche mit der Umsetzung der Versorgungsaufgabe „Kinderbetreuung“ beauftragt sind, resultieren die verpflichtenden Vorgaben aus folgendem gesetzlichen Stufenbau:

1. Vorgaben der Europäischen Union
2. Bundesstaatliche Vorgaben (Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG)
3. Tiroler Landesgesetzgebung (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz sowie die damit verbundenen Richtlinien für den Ausbau und die Förderung der Kinderbetreuung)

⁷ Daten basieren auf der Registerzählung zum 31.10.2012. Quelle: Statistik Austria

Der LRH stellt die Kernaspekte dieser gesetzlichen Vorgaben in den folgenden Abschnitten komprimiert dar:

2.1. Europäische Union

Die Bereitstellung erschwinglicher und qualitativ hochwertiger Betreuungseinrichtungen für Kinder zwischen null Jahren und dem Schulpflichtalter stellt ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union dar. Dies umfasst Kinderkrippen und sonstige Kindertagesstätten, die familiäre Kinderbetreuung, die Betreuung durch zugelassene Tagesmütter, die vorschulische oder vergleichbare Erziehung und Bildung, die Pflichtschulerziehung und -bildung sowie die Hortbetreuung.⁸

Barcelona-Ziele

Der Europäische Rat legte im Jahr 2002 fest, dass die Mitgliedsstaaten Hemmnisse beseitigen sollen, die Frauen von einer Beteiligung am Erwerbsleben abhalten. Zudem sollen die Mitgliedsstaaten bestrebt sein, nach Maßgabe der Nachfrage nach Kinderbetreuungseinrichtungen und im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorgaben für das Versorgungsangebot bis zum Jahr 2010 für

- mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und
- für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren

Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.⁹

Mit diesen Zielen einher geht die Bestrebung der Europäischen Union, eine Beschäftigungsquote von 75 % (2013: 72,3 %¹⁰) bis zum Jahr 2020 zu realisieren. Die Beschäftigungsquote bezeichnet den Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung. Dabei werden Erwerbstätige in Vollzeit oder Teilzeit gleichermaßen gezählt, ebenso wie Personen, deren Arbeitsverhältnis zum Erhebungszeitpunkt ruht, etwa aufgrund von Karenzzeit. Eine Beschäftigungsquote in Höhe von 75 % ist ohne die Erwerbstätigkeit von Frauen nicht zu verwirklichen. Die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen erweist sich als der wichtigste Faktor für die Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben. Die Barcelona-Ziele lassen sich jedoch nur erreichen, wenn die Betreuungseinrichtungen für alle sozialen Gruppen zugänglich und finanziell leistbar sind.¹¹

⁸ Vgl. Bericht der Europäischen Kommission (2013): Barcelona-Ziele. Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit dem Ziel eines nachhaltigen und integrativen Wachstums. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union - Luxemburg, S. 4.

⁹ Vgl. Bericht der Europäischen Kommission (2013): Barcelona-Ziele. Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit dem Ziel eines nachhaltigen und integrativen Wachstums. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union - Luxemburg, S. 4.

¹⁰ Beschäftigungsquote der EU 28 drückt die Erwerbstätigen im Alter von 15 bis 64 Jahren in % der Bevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren für das Wirtschaftsjahr 2013 aus; Quelle: <http://wko.at/statistik/eu/europa-beschaefigungsindikatoren.pdf> [21/01/2015].

¹¹ Vgl. Bericht der Europäischen Kommission (2013): Barcelona-Ziele. Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit dem Ziel eines nachhaltigen und integrativen Wachstums. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union - Luxemburg, S. 5ff.

gesellschaftliche
Akzeptanz der
Fremdbetreuung

In diesem Zusammenhang ist auch die Akzeptanz der Eltern gegenüber einer Fremdbetreuung der Kinder zu berücksichtigen. Diesbezüglich stellte die Europäische Kommission im Rahmen der Europäischen Sozialerhebung 2006/07 fest, dass die österreichische Gesellschaft eine Akzeptanz für die Vollzeitbeschäftigung von Frauen von rd. 13 % aufweist, rd. 31 % stehen dem Thema neutral gegenüber und 56 % zeigen eine mangelnde Akzeptanz. Kulturelle Aspekte und familiäre Traditionen sind für die Wahl der Betreuungsart von wesentlicher Bedeutung.¹²

Barcelona-Ziel
und Landesgesetz-
gebung

In den erläuternden Bemerkungen zum TKKG nimmt das Land Tirol Bezug auf das Barcelona-Ziel. Dieses wurde sinngemäß in § 3 TKKG übernommen (vgl. Abschnitt 2.3.1).

2.2. Bundesstaatliche Vorgaben

Für die Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben wählte der Bund den Weg der Vereinbarungen mit den Ländern gemäß Art. 15a B-VG¹³. Für die Kinderbetreuung sind folgende Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG maßgeblich:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlos und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, BGBl. I Nr. 99/2009¹⁴

Zielsetzung

Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, sieht diese Vereinbarung für Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht den Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche verpflichtend vor.

Geeignete institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen stellen öffentliche und private Kindergärten, alterserweiterte oder altersgemischte Gruppen, Übungskindergärten an Bildungsanstalten und weitere Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Betriebskindergärten) dar.

¹² Vgl. Bericht der Europäischen Kommission (2013): Barcelona-Ziele. Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit dem Ziel eines nachhaltigen und integrativen Wachstums. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union - Luxemburg. S. 12.; Bericht der Europäischen Kommission (2008): Umsetzung der Barcelona-Ziele auf dem Gebiet der Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter. KOM (2008) 638. S. 5f.

¹³ Bundes-Verfassungsgesetz; BGBl. Nr. 1/1930 in der jeweils geltenden Fassung

¹⁴ Die Vereinbarung trat mit 1.9.2009 in Kraft.

Gesetzliche Vorgaben für die Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden

Förderungsausmaß Der halbtägige Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche in den geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im letzten Jahr vor der Schulpflicht ist kostenlos, um eine Entlastung für Familien zu bewirken.

Bundeszuschuss Der Bund stellt einen Zuschuss für die Abdeckung des Aufwandes der Länder resultierend aus der kostenlosen Betreuung von besuchspflichtigen Kindern zur Verfügung. Als Aufwand sind Förderungen an Erhalter einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die Refundierung von Beiträgen an Eltern und andere mit der Obsorge beauftragte Personen, anteilige Personal- und Betriebskosten sowie weitere Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem verpflichtenden Besuch anfallen, zu verstehen.

Für die Verteilung der jährlich bereitgestellten Bundesmittel sind die Anteile der im jeweiligen Betreuungsjahr kindergartenpflichtigen Fünfjährigen in den einzelnen Bundesländern maßgeblich. Daraus resultieren für die prüfungsrelevanten Kindergartenjahre 2011/12 bis 2013/14 folgende Bundeszuschüsse für das Land Tirol (Beträge in €):

Jahr	Zweckzuschuss des Bundes für Gesamtösterreich	Anteil Tirol in %	Anteil Tirol
2011/12	70 Mio.	8,6%	6,0 Mio.
2012/13	70 Mio.	8,8%	6,1 Mio.
2013/14	70 Mio.	8,6%	6,0 Mio.

Tab. 1: Bundeszuschüsse für das Land Tirol im Rahmen der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Aufteilung der Mittel zwischen Land und Gemeinden obliegt diesen Gebietskörperschaften.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011¹⁵

Zielsetzung Das Ziel „Ausbau der ganztägigen Schulformen“ umfasst öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen sowie Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht. Darüber hinaus sind der Ausbau des sonderpädagogischen Förderbedarfs, Interessen- und Begabungsförderung, sinnvolle Freizeitgestaltung und die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen von besonderem Interesse.

¹⁵ Die Vereinbarung trat mit 1.9.2011 in Kraft.

Bundeszuschuss

Als Unterstützung für den mit den Ausbaumaßnahmen betroffenen Finanzaufwand stehen Bundeszuschüsse für die Jahre 2011 bis 2018 bereit. Diese Vereinbarung legt einen Verteilungsschlüssel für die Bundesländer fest und räumt die Möglichkeit der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen ein.

Im Finanzjahr 2014 gab es einen zusätzlichen Bundeszuschuss für die Finanzierung der schulischen Tagesbetreuung in Höhe von rd. 79 Mio. €.

Die folgende Tabelle zeigt die Bundeszuschüsse für den Prüfzeitraum 2011 bis 2014 an das Land Tirol (Beträge in €):

Jahr	Zweckzuschuss des Bundes für Gesamtösterreich	Anteil Tirol
2011	70 Mio.	5,9 Mio.
2012	50 Mio.	4,2 Mio.
2013	43 Mio.	3,6 Mio.
2014	117 Mio.	9,8 Mio.

Tab. 2: Bundeszuschüsse für das Land Tirol im Rahmen des weiteren Ausbaus ganztägiger Schulformen

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. I Nr. 120/2011¹⁶

Zielsetzung

Dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union folgend, sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dem regionalen Bedarf entsprechend bis zum Jahr 2010 für 33 % der Unter-Drei-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Österreich weist entsprechend der Kindertagesheimstatistik 2013/14¹⁷ der Statistik Austria eine Kinderbetreuungsquote der Null- bis Zwei-Jährigen von 23,0 %, 90,8 % bei den Drei- bis Fünf-Jährigen sowie 16,5 % bei den Sechs- bis Neun-Jährigen auf. Das Bundesland Tirol weist eine Betreuungsquote der Null- bis Zwei-Jährigen von 21,7 %, bei den Drei- bis Fünf-Jährigen von 92,1 % und 8,7 % bei den Sechs- bis Neun-Jährigen auf.

¹⁶ Die Vereinbarung trat mit 1.1.2011 in Kraft.

¹⁷ Quelle: Statistik Austria (2014): Kindertagesheimstatistik 2013/14, Bevölkerungsregister. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bildung_und_kultur/formales_bildungswesen/childertagesheime_kinderbetreuung/index.html [09/12/2014].

Gesetzliche Vorgaben für die Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden

Hinweis nicht Erfüllung der Zielsetzung	Der LRH weist darauf hin, dass für das Erreichen des auf Bundesebene vereinbarten Zieles noch weiterhin Handlungsbedarf besteht.
Vollbeschäftigung der Eltern	Diese Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes ist von dem gemeinsamen Bestreben von Bund und Ländern getragen, die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen zu erhöhen, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist.
Finanzierung	Die Vertragsparteien beschlossen eine Kofinanzierung der in der Vereinbarung berücksichtigten Gebietskörperschaften Bund und Länder. Von Gemeinden zur Verfügung gestellte Finanzmittel sind der Kofinanzierung des zugehörigen Bundeslandes zuzurechnen.

2.3. Tiroler Landesgesetzgebung

Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) löste im Jahr 2010 das bis dahin geltende Kindergarten- und Hortgesetz ab. Dabei nahm das TKKG auch die genannten Ziele der Vereinbarungen nach 15a B-VG mit auf. Zudem hat die Abteilung Bildung sowie die Abteilung JUFF des Amtes der Tiroler Landesregierung Richtlinien zur Konkretisierung des Gesetzes erlassen.

2.3.1. Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

Geltungsbereich	In den Geltungsbereich des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes fallen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) sowie Kindergruppen, Kinderspielgruppen und die Tagesbetreuung. Das Gesetz gilt nicht für Heime sowie den Schulbetrieb einschließlich des Betreuungsteils ganztägiger Schulen und die Betreuung von Kindern in der außerschulischen Jugenderziehung.
-----------------	--

Zielsetzung

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie	§ 3 TKKG definiert die Ziele der Tiroler Kinderbildung und Kinderbetreuung, welche u.a. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben sowie die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben bewirken sollen.
--	---

bedarfsorientierte,
flächendeckende
ganztägige sowie
ganzzährige
Kinderbetreuung

Die Gewährleistung dieser Ziele soll durch eine bedarfsorientierte Entwicklung, Schaffung und Förderung eines flächendeckenden ganztägigen und ganzzährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbesuch sowie für schulpflichtige Kinder unter besonderer Berücksichtigung von alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Lösungen erfolgen. Die Förderung der Fort- und Weiterbildung des in der Kinderbetreuung tätigen Personals leistet einen weiteren Beitrag im Sinne der Zielrealisierung.

Errichtung

Gemäß § 13 Abs. 1 TKKG obliegt die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung

- natürlichen Personen, die voll handlungsfähig und verlässlich sind,
- juristischen Personen, deren vertretungsbefugten Organe voll handlungsfähig und verlässlich sind und
- Körperschaften öffentlichen Rechts, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen.

Der Erhalter hat der Tiroler Landesregierung die Errichtung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Die Errichtung ist von der Tiroler Landesregierung innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der vollständigen Anzeige zu prüfen. Eine Untersagung kommt nicht in Betracht, wenn die Beseitigung der Mängel durch die Vorschreibung von Bedingungen und/oder Auflagen sichergestellt werden kann. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine bescheidmäßige Erledigung der Anzeige, so gilt die Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung als genehmigt.

Umsetzung

Versorgungsauftrag
an die Gemeinden

§ 9 Abs. 1 TKKG legt die Installierung eines ganztägigen und ganzzährigen Kinderbetreuungsangebotes in öffentlichen, privaten oder gemeindeübergreifenden Einrichtungen als Gemeindeaufgabe fest. Die Gemeinde hat diese Aufgabe gemäß § 47 TKKG grundsätzlich im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Aufsicht über Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung unterliegt der rechtlichen und pädagogischen Aufsicht durch die Tiroler Landesregierung. Stellt diese Mängel fest, so hat sie dem Erhalter deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist anzuordnen. Ist mit dem Mangel eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden, so kann die Tiroler Landesregierung den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung bis zur Mängelbehebung untersagen. Zudem besteht die Möglichkeit der Entziehung der Genehmigung zur Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung (Voraussetzungen siehe § 42 TKKG).

Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen

Gemäß § 38 TKKG fördert das Land Tirol Erhalter von in Tirol betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen. Darüber hinaus hat das Land Tirol eine spezielle Förderung für den Einsatz von Stützkräften in Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration zu gewähren.

Gemäß § 38a und § 38b TKKG wird zwischen der Förderung der Erhalter privater Kinderbetreuungseinrichtungen¹⁸ und der Förderung der Gemeinden als Erhalter unterschieden.

Förderung der
Gemeinden

Für die Gemeinden als Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen besteht die Förderung aus einem Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften mit Ausnahme von Stützkräften und einem Zuschlag für bestimmte Mehrleistungen.

2.3.2. Richtlinien für den Ausbau und die Förderung der Kinderbetreuung

Zur Sicherstellung und Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben hat die Tiroler Landesregierung im Einklang mit dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union Richtlinien für die vielfältige Thematik der Kinderbetreuung erlassen, welche Fördergegenstand, Fördervoraussetzungen sowie Verfahrensablauf verbindlich festlegen:

¹⁸ Da die private Kinderbetreuung nicht Thema des Prüfberichts ist, werden auch die diesbezüglichen Förderungen in diesem Bericht nicht behandelt.

Förderrichtlinie vom 1.10.2013 gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes, BGBl. I Nr. 120/2011

Diese Richtlinie setzt den Rahmen für die geordnete Verwendung von Bundes- und Landesmitteln zur Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von bis zu sechs Jahren. Von besonderem Interesse ist der Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes für Unter-Drei-Jährige. Von den Fördermitteln ausgenommen ist der Bereich „Tagesmütter und -väter“.

Richtlinie vom Februar 2014 betreffend die Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes

Diese Richtlinie regelt die Verwendung von Landeszuschüssen zur Förderung von baulichen Maßnahmen¹⁹ sowie von Bundeszuschüssen zur Förderung der Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätssicherung²⁰. Als Qualitätssicherungsmaßnahme sind insbesondere Reduzierungen der Gruppengrößen, Verbesserung des Betreuungsschlüssels, Qualifizierung des Personals, Stützmaßnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen sowie Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt zu verstehen.

Förderrichtlinie zur Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden gemäß § 38c i.V.m. § 38b Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

Das Land Tirol gewährt gemäß dieser Richtlinie den Gemeinden zur Finanzierung des Personalaufwands in der Kinderbetreuung Personalkostenzuschüsse. Diese Förderungen bemessen sich nach einem komplexen Regelungssystem, welches im Abschnitt 4.2.1 näher beschrieben wird.

Förderrichtlinie zur Finanzierung des Einsatzes von Stützkräften in Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration

Gemäß § 38 Abs. 2 TKKG hat das Land Tirol eine spezielle Förderung für den Einsatz von Stützkräften in Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration zu gewähren. Das Land Tirol hat dazu diese Förderrichtlinie erlassen (vgl. Abschnitt 4.2.1).

¹⁹ Dazu zählen u.a. Errichtung zusätzlicher Gruppenräume, Sanierung und Modernisierung von Gruppenräumen, Errichtung und Sanierung von Bewegungs- und Ruheräumen, behindertengerechte Adaptierung von Räumlichkeiten.

²⁰ Beispiele für geförderte Maßnahmen sind u.a. die Teilnahme an Lehrgängen für Sonderkindergartenpädagogik, Lehrgänge für Führungsmanagement und Früherziehung, Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklung von qualitätsrelevanten Konzepten.

3. Darstellung der geprüften Gemeinden

In den folgenden Abschnitten findet die Erläuterung der mit Hilfe des Fragebogens und der Vorortprüfungen erhobenen IST-Situation in den geprüften Gemeinden statt.

Kritik -
Diskrepanzen in den
Fragebogenangaben

Der LRH stellt vorweg kritisch fest, dass die von den geprüften Gemeinden übermittelten Angaben in den Fragebögen zum Teil nicht nachvollziehbar waren. Bei den zur Verifizierung der Fragebogenangaben angeforderten Unterlagen, stellte der LRH Diskrepanzen zu den Fragebogenangaben fest. Von Seiten der MitarbeiterInnen der Gemeindeverwaltung und Kinderbetreuungseinrichtungen waren u.a. umfangreiche Korrekturarbeiten der zur Verfügung gestellten Dokumente erforderlich.

In einzelnen geprüften Gemeinden war der LRH mit erheblichen Verzögerungen bis zur Bereitstellung des erforderlichen Datenmaterials und mangelnder Auskunftsbereitschaft konfrontiert.

Kritik -
unvollständige
Daten

Der LRH stellt zudem kritisch fest, dass nicht alle geprüften Gemeinden die Angaben im Fragebogen vollständig bereitstellen konnten. Dies ist auf eine nicht vorhandene Dokumentation und eine nicht durchgeführte Archivierung von Unterlagen zurückzuführen.

Nur bei zwei Gemeinden - Radfeld und Terfens - war eine Abstimmung der Fragebogenangaben mit den zur Verfügung gestellten Dokumenten ohne Nachbearbeitung möglich.

Konstruktion
des normativen
Rahmens

Zur Konstruktion des für die Beurteilung der in den geprüften Gemeinden erhobenen IST-Situation heranzuziehenden normativen Rahmens erfolgt eine Erläuterung der für die einzelnen Prüffelder relevanten gesetzlichen Vorgaben.

Um ein grundlegendes Verständnis der geprüften Gemeinden zu ermöglichen, erfolgt eingangs eine zusammenfassende Darstellung der demographischen Merkmale:

3.1. Demographische Merkmale der geprüften Gemeinden

Die für die Querschnittsprüfung herangezogenen Gemeinden weisen für den Prüfzeitraum von 2011 bis 2013 folgende Einwohnerzahlen auf:

Gemeinde	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
Ampass	1.665	1.688	1.762
Radfeld	2.288	2.279	2.322
Reith b. K.	1.665	1.657	1.669
St. Anton a. A.	2.535	2.498	2.426
Terfens	2.083	2.107	2.084

Tab. 3: Einwohnerzahl der geprüften Gemeinden²¹

Die Altersstruktur der für die Kinderbetreuung relevanten Altersklassen per Stichtag 1.9.2011, 1.9.2012 sowie 1.9.2013 bildet die folgende Tabelle ab (Angabe in Köpfen):

Gemeinde	Stichtag	0 - 2 Jahre	3 - 5 Jahre	6 - 9 Jahre	10 - 14 Jahre
Ampass	1.9.2011	57	72	79	80
	1.9.2012	55	66	90	84
	1.9.2013	64	56	102	87
Radfeld	1.9.2011	97	87	104	171
	1.9.2012	89	92	108	166
	1.9.2013	87	81	113	153
Reith b. K.	1.9.2011	54	48	50	79
	1.9.2012	48	50	56	65
	1.9.2013	43	47	61	67
St. Anton a. A.	1.9.2011	65	64	84	138
	1.9.2012	59	64	75	135
	1.9.2013	61	57	69	128
Terfens	1.9.2011	78	79	72	123
	1.9.2012	82	79	87	114
	1.9.2013	75	82	89	105

Tab. 4: Altersstruktur in den geprüften Gemeinden (Quelle: Landesstatistik des Amtes der Tiroler Landesregierung)

²¹ Datenquelle: Bevölkerungsregister jeweils per 31.12. - <https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/statistik/wohnbevoelkerung/> [10/11/2014].

Darstellung der geprüften Gemeinden

Die folgende Tabelle zeigt den Anteil der 0- bis 14-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in den geprüften Gemeinden im Prüfzeitraum 2011 bis 2013:

Gemeinde	Jahr	Gesamt-kinderzahl	Anteil an der Gesamtbevölkerung
Ampass	2011	288	17%
	2012	295	17%
	2013	309	18%
Radfeld	2011	459	20%
	2012	455	20%
	2013	434	19%
Reith b. K.	2011	231	14%
	2012	219	13%
	2013	218	13%
St. Anton a. A.	2011	351	14%
	2012	333	13%
	2013	315	13%
Terfens	2011	352	17%
	2012	362	17%
	2013	351	17%

Tab. 5: Anteil der 0- bis 14-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in den geprüften Gemeinden

Die für den Ausbau der Kinderbetreuung maßgebliche Intention stellt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie dar. Die folgenden Tabellen zeigen den Anteil der von den betreuten Kindern erwerbstätigen Eltern - unterschieden in Mütter und Väter.

Hinweis
Datenbasis

Der LRH weist darauf hin, dass die von der Abteilung Landesstatistik des Amtes der Tiroler Landesregierung bereitgestellten Daten zur Erwerbstätigkeit nicht den Hauptwohnsitz der Eltern berücksichtigen, sondern auf den in der Gemeinde betreuten Kindern (unberücksichtigt vom Hauptwohnsitz) basieren.

Anteil der erwerbstätigen Mütter					
Gemeinde		0 - 2 Jahre	3 - 5 Jahre	6 - 9 Jahre	10 - 14 Jahre
Ampass	2011/12	50%	68%	100%	n.v.
	2012/13	67%	77%	100%	n.v.
	2013/14	75%	83%	95%	n.v.
Radfeld	2011/12	68%	46%	n.v.	n.v.
	2012/13	59%	65%	n.v.	n.v.
	2013/14	83%	65%	n.v.	n.v.
Reith b. K.	2011/12	n.v.	83%	n.v.	n.v.
	2012/13	46%	81%	89%	100%
	2013/14	86%	85%	100%	n.v.
St. Anton a. A.	2011/12	94%	83%	n.v.	n.v.
	2012/13	62%	76%	n.v.	n.v.
	2013/14	62%	78%	n.v.	n.v.
Terfens	2011/12	42%	62%	100%	n.v.
	2012/13	43%	55%	33%	n.v.
	2013/14	44%	60%	100%	n.v.

n.v.: keine Angaben in den von der Abteilung Landesstatistik des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Verfügung gestellten Daten

Tab. 6: Anteil der erwerbstätigen Mütter in den Betreuungsjahren 2011/12 - 2013/14
(Quelle: Landesstatistik des Amtes der Tiroler Landesregierung)

Anteil der erwerbstätigen Väter					
Gemeinde		0 - 2 Jahre	3 - 5 Jahre	6 - 9 Jahre	10 - 14 Jahre
Ampass	2011/12	96%	84%	82%	n.v.
	2012/13	93%	87%	82%	n.v.
	2013/14	95%	90%	80%	n.v.
Radfeld	2011/12	86%	92%	n.v.	n.v.
	2012/13	70%	94%	n.v.	n.v.
	2013/14	83%	90%	n.v.	n.v.
Reith b. K.	2011/12	n.v.	79%	n.v.	n.v.
	2012/13	100%	89%	81%	100%
	2013/14	100%	92%	100%	n.v.
St. Anton a. A.	2011/12	94%	82%	n.v.	n.v.
	2012/13	100%	83%	n.v.	n.v.
	2013/14	95%	88%	n.v.	n.v.
Terfens	2011/12	84%	90%	100%	n.v.
	2012/13	91%	83%	100%	n.v.
	2013/14	93%	80%	50%	n.v.

n.v.: keine Angaben in den von der Abteilung Landesstatistik des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Verfügung gestellten Daten

Tab. 7: Anteil der erwerbstätigen Väter in den Betreuungsjahren 2011/12 - 2013/14
(Quelle: Landesstatistik des Amtes der Tiroler Landesregierung)

Darstellung der geprüften Gemeinden

Die Tabellen verdeutlichen, dass ein größerer Anteil an Vätern berufstätig ist als jener der Mütter. Dennoch sind in den geprüften Gemeinden mind. 33 % der Mütter berufstätig. Zudem ist ersichtlich, dass mit zunehmendem Alter der Kinder die Berufstätigkeit der Mütter grundsätzlich zunimmt.

Eine Kinderbetreuung, welche die Vollbeschäftigung der Eltern unterstützt, ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben von besonderem Interesse.

Daher erhob der LRH den Anteil der teilzeitbeschäftigten Eltern, um das Ausmaß der Erwerbstätigkeit zu verdeutlichen. Die folgenden Tabellen bilden basierend auf den Daten von Tab. 6 und Tab. 7 den Anteil der teilzeitbeschäftigten Eltern - unterschieden in Mütter und Väter - ab:

Anteil der teilzeitbeschäftigten Mütter					
Gemeinde		0 - 2 Jahre	3 - 5 Jahre	6 - 9 Jahre	10 - 14 Jahre
Ampass	2011/12	91%	98%	41%	n.v.
	2012/13	90%	98%	82%	n.v.
	2013/14	93%	100%	87%	n.v.
Radfeld	2011/12	74%	89%	n.v.	n.v.
	2012/13	75%	81%	n.v.	n.v.
	2013/14	90%	82%	n.v.	n.v.
Reith b. K.	2011/12	n.v.	100%	n.v.	n.v.
	2012/13	80%	100%	57%	100%
	2013/14	100%	100%	100%	n.v.
St. Anton a. A.	2011/12	88%	64%	n.v.	n.v.
	2012/13	38%	66%	n.v.	n.v.
	2013/14	77%	78%	n.v.	n.v.
Terfens	2011/12	88%	74%	0%	n.v.
	2012/13	89%	74%	100%	n.v.
	2013/14	92%	85%	67%	n.v.

n.v.: keine Angaben in den von der Abteilung Landesstatistik des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Verfügung gestellten Daten

Tab. 8: Anteil der teilzeitbeschäftigten Mütter in den Betreuungsjahren 2011/12 - 2013/14
(Quelle: Landesstatistik des Amtes der Tiroler Landesregierung)

Anteil der teilzeitbeschäftigten Väter					
Gemeinde		0 - 2 Jahre	3 - 5 Jahre	6 - 9 Jahre	10 - 14 Jahre
Ampass	2011/12	5%	2%	0%	n.v.
	2012/13	7%	2%	0%	n.v.
	2013/14	5%	4%	0%	n.v.
Radfeld	2011/12	0%	2%	n.v.	n.v.
	2012/13	0%	2%	n.v.	n.v.
	2013/14	0%	0%	n.v.	n.v.
Reith b. K.	2011/12	n.v.	3%	n.v.	n.v.
	2012/13	0%	0%	0%	0%
	2013/14	0%	0%	0%	n.v.
St. Anton a. A.	2011/12	0%	2%	n.v.	n.v.
	2012/13	0%	4%	n.v.	n.v.
	2013/14	0%	2%	n.v.	n.v.
Terfens	2011/12	0%	2%	0%	n.v.
	2012/13	0%	0%	0%	n.v.
	2013/14	0%	2%	33%	n.v.

n.v.: keine Angaben in den von der Abteilung Landesstatistik des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Verfügung gestellten Daten

Tab. 9: Anteil der teilzeitbeschäftigten Väter in den Betreuungsjahren 2011/12 - 2013/14
(Quelle: Landesstatistik des Amtes der Tiroler Landesregierung)

Die Tabellen veranschaulichen, dass eine Mehrheit der Mütter einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht.

Bewertung

Das Datenmaterial lässt nicht erkennen, ob das Angebot der Kinderbetreuung in den geprüften Gemeinden maßgeblich für den Entschluss der Eltern war, einer Erwerbstätigkeit und in weiterer Folge einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. Dies wäre jedoch eine Voraussetzung, um den Betreuungsbedarf in den Gemeinden richtig abschätzen zu können.

Eine Bedarfsermittlung nur mit statistischen Daten ist nicht aussagekräftig, weil die Motivlage der Eltern nicht abgebildet wird. Der LRH ist der Ansicht, dass mit der damit verbundenen Information der Betreuungsbedarf besser abgebildet werden könnte.

3.2. Anzahl und Struktur der Kinderbetreuungsarten

gesetzlicher
Versorgungsauftrag

Der Versorgungsauftrag gemäß § 9 TKKG legt fest, dass Gemeinden ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sicherstellen müssen, sodass eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist. Dabei können sich Gemeinden auch gemeindeübergreifenden und privaten Einrichtungen bedienen.

3.2.1. Öffentliche und private Kinderbetreuungsarten in den Gemeinden

Die folgende Tabelle zeigt das Angebot an öffentlich organisierten Kinderbetreuungsarten in den geprüften Gemeinden:

Betreuungsjahr	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	Anzahl der öffentlichen Betreuungsarten				
2011/12	2	1	1	4	2
2012/13	2	2	1	4	2
2013/14	2	2	2	6	2

Tab. 10: Öffentlich organisierte Kinderbetreuungsarten in den geprüften Gemeinden

Ampass

Die Gemeinde Ampass verfügte im Prüfzeitraum der Betreuungsjahre 2011/12 bis 2013/14 über einen Kindergarten und einen Hort. In den Unterlagen der Abteilung Bildung scheint jedoch ein „altersweiterter Kindergarten“ auf.

Anregung
Ampass
Diskrepanz klären

Der LRH regt daher bei der Gemeinde Ampass an, diese Diskrepanz mit dem Land Tirol abzuklären.



Bild 1: Kindergarten Ampass

Radfeld

Der Deckung des in der Gemeinde Radfeld bestehenden Betreuungsbedarfs dient ein öffentlicher Kindergarten sowie eine seit dem Schuljahr 2012/13 installierte schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Radfeld.

Stellungnahme der Gemeinde Radfeld

Der Deckung des in der Gemeinde Radfeld bestehenden Betreuungsbedarfs dient nicht nur ein öffentlicher Kindergarten, sondern insgesamt drei, nämlich der „Kindergarten Radfeld“ (mit 2 Gruppen), der Kindergarten Rattenberg (auf Radfelder Gemeindegebiet, betrieben vom Verein „Kinderheim-Rattenberg“ mit 2 Gruppen) und eine Kindergartengruppe bei den „Radfelder Fröschelein“ (ist ein Verein, das Gebäude gehört der Gemeinde Radfeld).

Replik

Der LRH weist daraufhin, dass ausschließlich die öffentlichen Kinderbetreuungsarten in den Gemeinden Gegenstand der Prüfung waren. Die privaten Kinderbetreuungsarten wurden in der Tab. 11 dargestellt.

Reith bei Kitzbühel

In der Gemeinde Reith b. K. besteht ein öffentlicher Kindergarten, welcher in den Betreuungsjahren 2011/12 sowie 2012/13 eine alterserweiterte Nachmittagsbetreuung für Kindergarten- und Volksschulkinder anbot. Aufgrund der großen Nachfrage entschloss sich die Gemeindevertretung gemeinsam mit der Kindergartenleiterin und der Volksschuldirektorin ab dem Schuljahr 2013/14 eine schulische Nachmittagsbetreuung zu installieren, um den Betreuungsbedarf bedienen zu können.

St. Anton am Arlberg

Die Gemeinde St. Anton a. A. verfügt über eine Kinderkrippe, die Kindergärten St. Anton a. A. und St. Jakob sowie einer von der Gemeinde in Kooperation mit dem „Verein der Tagesmütter, Kinderspielgruppen und Kinderkrippen im Bezirk Landeck“ geführten Sommerbetreuung. Seit dem Schuljahr 2013/14 bietet die Gemeinde St. Anton a. A. zudem eine schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule St. Anton a. A. und der Neuen Mittelschule St. Anton a. A. an.

Terfens

In der Gemeinde Terfens bestehen zwei Kindergärten - Kindergarten Terfens und Vomperbach. Der Kindergarten Vomperbach ist alterserweitert und gemeindeübergreifend zur Betreuung von Zwei- bis Zehn-Jährigen konzipiert. Es besteht ein Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Pill.

Zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrages im Rahmen der Kinderbetreuung bedienen sich Gemeinden folgender privat organisierter Kinderbetreuungsarten.

Betreuungs-jahr	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
Anzahl der privaten Betreuungsarten					
2011/12	1	5	1	1	3
2012/13	1	4	1	2	3
2013/14	1	4	1	2	3
ortsansässige private Betreuungsarten					
	Kinderkrippe	Kinderkrippe	Kinderspiel-gruppe	Tagesmutter	Kinderspiel-gruppe
	-	Kinder-gruppe bis 12/13	-	Winter-Samstags-betreuung	Tages-mütter
	-	2 Kinder-gärten (u.a. mit ganz-jähriger Nachmittags-betreuung)	-	-	-
	-	Tagesmütter	-	-	-

Tab. 11: Privat organisierte Kinderbetreuungsarten in den geprüften Gemeinden

Hinweis
Prüfung von
privaten
Einrichtungen

Die gemeinsame Darstellung von öffentlichen und privaten Einrichtungen soll einen vollständigen Überblick über das Betreuungsangebot der geprüften Gemeinden vermitteln. Der LRH weist darauf hin, dass die gesetzliche Prüfungskompetenz nicht die im Rahmen von privaten Einrichtungen organisierte Kinderbetreuung umfasst und deshalb in der privatorganisierten Kinderbetreuung keine weiteren Analysen durchgeführt wurden.

3.2.2. Gesamtkapazitäten

Gruppengröße

Gemäß § 10 TKKG ist die Gruppengröße - abhängig von der Betreuungsart - wie folgt limitiert:

Kinderkrippe

In Kinderkrippen darf die Gruppengröße mindestens acht und höchstens zwölf Kinder betragen. Werden mindestens zwei Kinder unter eineinhalb Jahren betreut, ist eine Gruppengröße von höchstens zehn zulässig. Gemäß den in § 49 Abs. 7 TKKG geregelten Übergangsbestimmungen war eine Gruppenhöchstzahl von 15 Kindern bis 31.8.2012 zulässig.

Darstellung der geprüften Gemeinden

Kindergarten und Hort	<p>In Kindergarten- und in Hortgruppen dürfen mindestens zwölf und höchstens zwanzig Kinder betreut werden. Die Übergangsbestimmung gemäß § 49 Abs. 7 TKKG i.V.m. § 8 Abs. 1 KiHortG sah eine max. Kinderzahl je Betreuungsgruppe in Höhe von 25 bis zum 31.8.2012 vor.</p> <p>Wird die max. Gruppengröße überschritten, so sind die Kinder auf mehrere, möglichst gleich kleine Gruppen aufzuteilen. Die Teilung von Kinderbetreuungsplätzen ist zulässig.</p>
Über- bzw. Unterschreitung	<p>In Kinderbetreuungsgruppen ist eine geringfügige Überschreitung der max. Kinderhöchstzahl zulässig, wenn im Hinblick auf die räumlichen oder personellen Voraussetzungen der Kinderbetreuungseinrichtung die Führung einer weiteren Kinderbetreuungsgruppe nicht in Betracht kommt und die räumlichen Voraussetzungen eine Überschreitung zulassen. Eine geringfügige Unterschreitung der zulässigen Kindermindestzahl um bis zu zwei Kinder ist zulässig, wenn die Kinderzahl voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens einem Kinderbetreuungsjahr absinkt. In beiden Fällen hat der Erhalter die Über- bzw. Unterschreitung der Tiroler Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.</p>
schulische Nachmittagsbetreuung	<p>Die schulische Nachmittagsbetreuung bietet zwei Möglichkeiten der Ausgestaltung:</p> <ul style="list-style-type: none">• An ganztägig geführten Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles wechseln mehrmals im Laufe eines Tages Unterrichts-, Lern- und Freizeit einander ab. Aus organisatorischen Gründen müssen in diesem Fall alle SchülerInnen einer Klasse am Betreuungsteil teilnehmen.• An ganztägig geführten Schulen mit getrennter Abfolge erfolgen Unterrichts- und Betreuungsteil zeitlich klar voneinander getrennt, d.h. im Anschluss an den Vormittagsunterricht wird eine Betreuung angeboten. Die Betreuung kann auch nur an einzelnen Tagen der Woche in Anspruch genommen werden. Für den Betreuungsteil können SchülerInnen verschiedener Klassen zu Gruppen zusammengefasst werden. Die Anzahl der in einer Gruppe zu betreuenden SchülerInnen darf 19 nicht übersteigen (Teilungszahl 20).²²

²² Vgl. https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bildung/bildung/downloads/2012/STB_FAQs.pdf [30/01/2015] - Pkt. 6, S. 7.

Der LRH hat die Gesamtkapazitäten in den Betreuungsarten erhoben, d.h. wieviele Kinder können max. im Rahmen der jeweiligen Betreuungsart versorgt werden. Dabei hat der LRH berücksichtigt, ob das angemeldete Kind den Betreuungsplatz die gesamte Woche in Anspruch nimmt oder eine Teilung des Betreuungsplatzes möglich ist.

Gesamtkapazität
Kindergarten

Der LRH hat festgestellt, dass eine Anmeldung für die Vormittagsbetreuung im Kindergarten bei allen geprüften Gemeinden eine Anmeldung für die gesamte Woche im gesamten Kindergartenjahr darstellt. Folglich findet grundsätzlich keine Teilung der Betreuungsplätze im Rahmen der Vormittagsbetreuung des Kindergartens statt (§ 10 Abs. 2 TKKG).

Gesamtkapazität
Krippe, (schulische)
Nachmittags-
betreuung, Hort

In allen anderen Betreuungsarten - Kinderkrippe, (alterserweiterte) Nachmittagsbetreuung im Kindergarten, Hort und schulische Nachmittagsbetreuung - erfolgt die Anmeldung tageweise, d.h. ein Betreuungsplatz kann in einer Woche von mehreren Kindern in Anspruch genommen werden.

Die in den geprüften Gemeinden dargestellten öffentlichen Kinderbetreuungsarten verfügten über folgende Gesamtkapazitäten pro Betreuungswoche:

	Gesamtkapazität				
Betreuungsjahr	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	Kinderkrippe				
2011/12	-	-	-	60	-
2012/13	-	-	-	60	-
2013/14	-	-	-	60	-
	Kindergarten				
2011/12	75	50	40	75	100
2012/13	75	50	40	75	90
2013/14	75	50	40	75	102
	<i>PLUS (alterserweiterte) Nachmittagsbetreuung</i>				
2011/12	125	-	100	75	80
2012/13	125	-	100	75	80
2013/14	125	-	100	75	80
	Hort				
2011/12	125	-	-	-	-
2012/13	125	-	-	-	-
2013/14	125	-	-	-	-

Betreuungsjahr	Gesamtkapazität				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	schulische Nachmittagsbetreuung				
2011/12	-	-	-	-	-
2012/13	-	95	-	-	-
2013/14	-	114	90	120	-
	Gesamtanzahl an Betreuungsplätzen				
2011/12	325	50	140	210	180
2012/13	325	145	140	210	170
2013/14	325	164	230	330	182

Tab. 12: Gesamtkapazitäten pro Betreuungswoche der öffentlichen Kinderbetreuungsarten in den geprüften Gemeinden

Die anschließenden Erläuterungen weisen auf die Besonderheiten der in Tab. 12 erfassten Gesamtkapazitäten hin:

Ampass

Kindergarten

Der Kindergarten der Gemeinde Ampass verfügt über drei Betreuungsgruppen, in welchen jeweils max. 25 Kinder in einer Betreuungswoche versorgt werden können. Insgesamt bietet der Kindergarten Ampass 75 Betreuungsplätze. In der Nachmittagsbetreuung des Kindergartens steht täglich eine Gruppe mit max. 25 Kindern zur Verfügung.

Da ausschließlich im Rahmen der Nachmittagsbetreuung eine Teilung der Betreuungsplätze in einer Betreuungswoche stattfindet, ist eine Betreuung von max. 125 Kindern wöchentlich möglich.

Hort

Der Hort der Gemeinde Ampass bietet täglich max. 25 Kindern einen Betreuungsplatz. Aufgrund der Möglichkeit der Teilung des Betreuungsplatzes können wöchentlich 125 Kinder betreut werden.

Radfeld

Kindergarten

Die Gemeinde Radfeld verfügt in seinem Kindergarten über zwei Gruppen mit jeweils max. 25 Kindern. Daraus resultiert eine Gesamtanzahl von 50 Betreuungsplätzen.

schulische Nachmittagsbetreuung

In der seit dem Schuljahr 2012/13 bestehenden schulischen Nachmittagsbetreuung mit getrennter Abfolge können vorschriftsgemäß täglich max. 19 Kinder betreut werden. Aufgrund der Möglichkeit der Platzteilung im Rahmen einer Betreuungswoche resultiert daraus eine

Gesamtanzahl von max. 95 zu betreuenden Kindern. Aufgrund einer erhöhten Nachfrage im Schuljahr 2013/14 hat die Volksschuldirektorin für einen Wochentag eine zusätzliche Betreuungsgruppe geschaffen, sodass wöchentlich max. 114 Kindern ein Betreuungsplatz geboten werden kann.

Reith bei Kitzbühel

Kindergarten

Der Kindergarten der Gemeinde Reith b. K. verfügt über zwei Betreuungsgruppen mit insgesamt 40 Betreuungsplätzen (max. 20 Plätze pro Gruppe). Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung (bis ins Betreuungsjahr 2012/13 wurde diese alterserweitert geführt) ist eine Gruppe installiert, in welcher unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Platzteilung wöchentlich max. 100 Kinder (d.h. max. 20 Kinder täglich) betreut werden können.

schulische Nachmittagsbetreuung

Seit dem Schuljahr 2013/14 verfügt die Volksschule Reith b. K. über eine schulische Nachmittagsbetreuung mit getrennter Abfolge, welche basierend auf der Platzteilung eine Betreuungsmöglichkeit für max. 90 Kinder pro Betreuungswoche (d.h. 18 Kinder pro Betreuungstag) bietet.

St. Anton am Arlberg

Kinderkrippe

Die Kinderkrippe der Gemeinde St. Anton a. A. verfügt aufgrund der Möglichkeit der Platzteilung über max. 60 Betreuungsplätze pro Woche (d.h. 12 Plätze pro Betreuungstag).

Kindergarten

Die Kindergärten der Gemeinde St. Anton a. A. können insgesamt max. 75 Kinder betreuen (St. Anton a. A.: 50 Kinder aufgeteilt auf 2 Gruppen; St. Jakob: 25 Kinder in einer Gruppe). Beide Kindergärten bieten an zwei Wochentagen eine Nachmittagsbetreuung an. Für diese ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich, da die Eltern flexibel und kurzfristig wählen können, ob sie die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen. An einem Wochentag findet eine für Vorschulkinder verpflichtende Schulvorbereitung statt, ansonsten können die Eltern für alle für den Kindergarten angemeldeten Kinder den Besuch der Nachmittagsbetreuung frei wählen. Aufgrund dieser Konzeption ist die Gesamtkapazität in Höhe von 75 Kindern für die Vormittagsbetreuung im Rahmen des Kindergartens auch für die Nachmittagsbetreuung heranzuziehen.

Darstellung der geprüften Gemeinden

Kritik -
St. Anton a. A. -
fehlende Planungs-
möglichkeit

Der LRH stellt kritisch fest, dass aufgrund der den Eltern der zu betreuenden Kindern eingeräumten Flexibilität in der Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung keine Ressourcenplanung - insbesondere betreffend einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Mindestpersonaleinsatzes - durchgeführt werden kann.

*Stellungnahme der
Gemeinde
St. Anton a. A.*

Bestimmte Punkte werden wir beim kommenden Elternabend im Herbst mit den Vertretern der Gemeinde und den Eltern diskutieren und je nach Bedarf ändern. Auf die Umsetzung der Anmeldezahlen werden wir achten.

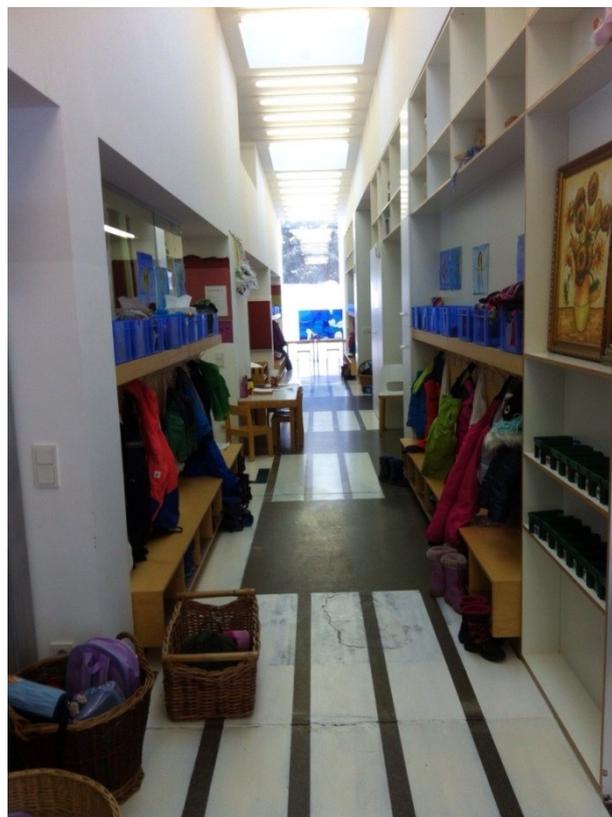


Bild 2: Kindergarten St. Anton a. A.

schulische Nach-
mittagsbetreuung

Die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule St. Anton a. A. und der Neuen Mittelschule St. Anton a. A. verfügt pro Betreuungstag jeweils über 20 Betreuungsplätze.

Beide Schulformen verfügen grundsätzlich über eine getrennte Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils. Die Volksschule St. Anton a. A. führt an einem Wochentag eine verschränkte Abfolge in einem Ausmaß von zwei Stunden durch, anschließend erfolgt die „normale“ Tagesbetreuung in getrennter Abfolge. Die Volksschule St. Anton a. A. bietet unter Berücksichtigung der Platzteilung eine Gesamtkapazität in Höhe von 40 Betreuungsplätzen (dienstags und

donnerstags geöffnet), die Neue Mittelschule St. Anton a. A. bietet eine Gesamtkapazität in Höhe von 80 Betreuungsplätzen (montags bis donnerstags geöffnet).

Terfens

Kindergarten

Der Kindergarten Terfens bot im Betreuungsjahr 2011/12 Betreuungsplätze für max. 50 Kinder (25 Betreuungsplätze pro Gruppe). Ab den Betreuungsjahren 2012/13 konnten max. 40 Betreuungsplätze angeboten werden, da die Reduktion gemäß § 10 TKKG Berücksichtigung fand.

Im alterserweiterten Kindergarten Vomperbach bestehen zwei Gruppen mit insgesamt max. 50 Betreuungsplätzen (25 Betreuungsplätze pro Gruppe). Die Alterserweiterung des Kindergartens war mit der Herausforderung verbunden, je nach Bedarf in den Gruppen den Bedürfnissen der „Jüngeren“ gerecht zu werden. Im Betreuungsjahr 2013/14 bestand erstmals eine eigene Gruppe für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr, um deren Entwicklung altersgerecht zu unterstützen. In dieser Gruppe konnten max. zwölf Kinder betreut werden.

Die Einrichtung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe bedarf gemäß § 21 Abs. 4 TKKG der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung, welche die Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit einem Bescheid vom 1.7.2013 für die Betreuung der Kleinkinder in einer eigenen Gruppe erteilt hat.

Generelle Feststellung

Hinweis
Gesamtkapazitäten
der Querschnitts-
gemeinden

Der LRH weist darauf hin, dass in den geprüften Gemeinden Ampass, Radfeld und St. Anton a. A. die Gesamtkapazitäten von Kindergarten und Hort auch nach dem 1.9.2012 weiterhin die max. Gruppengröße in Höhe von 25 Kindern gemäß § 8 KiHortG berücksichtigt.

Eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahl ist gemäß § 10 Abs. 4 TKKG gestattet, wenn im Hinblick auf die räumlichen oder personellen Voraussetzungen der Kinderbetreuungseinrichtung die Führung einer weiteren Kinderbetreuungsgruppe nicht in Betracht kommt und die räumlichen Voraussetzungen eine Überschreitung zulassen.

Empfehlung an die
Gemeinden Am-
pass, Radfeld und
St. Anton a. A.

Der LRH empfiehlt, bei der Überschreitung der Kinderhöchstzahl im Rahmen der Konzeption der Gesamtkapazitäten mit der Aufsicht über die Kinderbetreuungseinrichtungen der Tiroler Landesregierung Rücksprache zu halten, um die pädagogischen Ansprüche, welche mit dem TKKG hergestellt werden sollen, gewährleisten zu können.

Darstellung der geprüften Gemeinden

Stellungnahme der Gemeinde Radfeld Während der KG-Jahre 2013/14 und 2014/15 (sowie im kommenden Jahr) wurde im Gemeindekindergarten keine Überschreitung der Kinderhöchstzahl erreicht, außer während der Sommermonate. Während dieser Sommerbetreuung, die alterserweitert geführt wird (Kinder von 3-10 Jahre), tritt wochenweise eine Überschreitung auf. Diese Überschreitungen wurden von der Tiroler Landesregierung jeweils genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes für die Zukunft wurde bereits Kontakt mit Fr. Mag. Daniela Löffler aufgenommen.

An einem Entwicklungskonzept wird bereits gearbeitet.

Hinweis Gruppenlimit in der schulischen Nachmittagsbetreuung Der LRH weist darauf hin, dass die schulische Nachmittagsbetreuung in der Gemeinde Reith b. K. eine max. Gruppengröße von 18 und in der Gemeinde St. Anton a. A. eine max. Gruppengröße von 20 vorsieht. Die max. Kinderzahl einer Gruppe beträgt 19 (Teilungszahl 20). Im Prüfzeitraum wurde diese Teilungszahl allerdings in keiner Gemeinde erreicht.

3.2.3. Anzahl der belegten Betreuungsplätze

Der LRH ermittelte für die Betreuungsjahre 2011/12 bis 2013/14 die Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungsplätze in den jeweiligen Betreuungsarten. Der Stichtag 1.9. repräsentiert den Beginn eines jeden Betreuungsjahres:

Betreuungsjahr	Anzahl der belegten Betreuungsplätze				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	Kinderkrippe				
2011/12	-	-	-	16	-
2012/13	-	-	-	13	-
2013/14	-	-	-	22	-
	Kindergarten				
2011/12	66	49	41	61	67
2012/13	61	47	45	56	76
2013/14	51	35	48	51	78
	<i>PLUS (alterserweiterte) Nachmittagsbetreuung</i>				
2011/12	20	-	30	n.v.	73
2012/13	20	-	83	n.v.	69
2013/14	10	-	29	n.v.	44

Betreuungsjahr	Anzahl der belegten Betreuungsplätze				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	Hort				
2011/12	89	-	-	-	-
2012/13	123	-	-	-	-
2013/14	168	-	-	-	-
	schulische Nachmittagsbetreuung				
2011/12	-	-	-	-	-
2012/13	-	35	-	-	-
2013/14	-	64	65	33	-
	Gesamtanzahl der belegten Betreuungsplätze				
2011/12	155	49	71	77	140
2012/13	184	82	128	69	145
2013/14	219	99	142	106	122
Steigerung/ Senkung	41%	102%	100%	38%	-13%

Tab. 13: Anzahl der in öffentlichen Kinderbetreuungsarten belegten Betreuungsplätze zum Stichtag 1.9. der Betreuungsjahre 2011/12 - 2013/14

Der LRH hat die Möglichkeit der Teilung der vorhandenen wöchentlichen Betreuungsplätze analog zur Darstellung der Gesamtkapazitäten (siehe Tab. 12) berücksichtigt. Besondere Merkmale des in Tab. 13 abgebildeten Datenmaterials stellen die folgenden Erläuterungen dar:

Ampass

Kindergarten

Der LRH stellt fest, dass die Kindergartenleiterin der Gemeinde Ampass die Dokumentationen zu den Anmeldungen und Anwesenheit grundsätzlich für ein Jahr aufbewahrt. Der LRH konnte folglich die Anwesenheit der angemeldeten Kinder im Rahmen der Nachmittagsbetreuung des Kindergartens für den Prüfungszeitraum 2011/12 - 2013/14 (d.h. an welchen Tagen von welchen Kindern die Kinderbetreuung bis 13:00, 14:00 oder 17:00 Uhr in Anspruch genommen wurde) nicht mehr nachvollziehen.

Die Angaben zur Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Ampass basiert auf der Meldung für die Statistik Austria, aus welcher ersichtlich wird, welche Kinder gemeldet waren und ob das Betreuungsangebot nur vormittags oder ganztags in Anspruch genommen wurde. Im Betreuungsjahr 2013/14 waren beispielsweise 51 Kinder gemeldet; davon nahmen 41 Kinder ausschließlich eine Betreuung am Vormittag wahr, die weiteren zehn Kinder nahmen an einer ganztägigen

Betreuung teil. Die Angaben in Tab. 13 drücken daher die Gesamtanzahl der gemeldeten Kinder aus.

Hinweis
Ampass - keine
Rückschlüsse auf
Anwesenheit

Der LRH weist darauf hin, dass Rückschlüsse auf die Gesamtanzahl der in Anspruch genommenen Betreuungsplätze nicht möglich sind. Die Gesamtanzahl der in Anspruch genommenen Betreuungsplätze hätte aufgrund der in dieser Betreuungsart zulässigen Möglichkeit der Teilung eines Betreuungsplatzes eine aussagekräftigere Information dargestellt.

Radfeld

Kindergarten

Im Kindergarten Radfeld wurde im Betreuungsjahr 2012/13 ein zweijähriges Kind betreut. Grundsätzlich obliegt die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der privaten Kinderkrippe in der Gemeinde Radfeld. Aufgrund eines kurzfristigen Engpasses in der privaten Kinderkrippe ist der öffentliche Kindergarten dem Betreuungsbedarf nachgekommen.

Die Einrichtung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe bedarf gemäß § 21 Abs. 4 TKKG der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung.

Kritik -
Radfeld -
alterserweiterte
Gruppe

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Gemeinde Radfeld für die Alterserweiterung im Betreuungsjahr 2012/13 über keine Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung verfügt. Ein Bescheid zur Genehmigung der Alterserweiterung liegt für das Betreuungsjahr 2013/14 vor, obwohl der Kindergarten Radfeld in diesem Jahr keine alterserweiterte Gruppe führte und das betreffende Kind zu diesem Zeitpunkt bereits das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Reith bei Kitzbühel

Nachmittags-
betreuung

Die Situation in Reith b. K. war geprägt durch eine geringe Anzahl von Anmeldungen für den September 2011. Die Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungsplätze im Kindergartenjahr 2011/12 ist aber monatlich laufend angestiegen. Zur Verdeutlichung der Entwicklung hat der LRH einen Jahresdurchschnitt für das Kindergartenjahr 2011/12 gebildet: insgesamt sind durchschnittlich rd. 68 Betreuungsplätze, davon rd. 39 für SchülerInnen und rd. 29 für Kindergartenkinder in Anspruch genommen worden. Dieser Entwicklungstrend setzte sich im Kindergartenjahr 2012/13 mit einem Anstieg der Betreuungsplätze auf 83 (50 für SchülerInnen, 33 für Kindergartenkinder) fort.

Gemäß § 8d Abs. 3 Schulorganisationsgesetz²³ (SchOG) ist in öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen eine klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15 angemeldeten SchülerInnen zu führen.

Kritik -
Reith b. K. -
zu späte
Installierung der
schulischen Nach-
mittagsbetreuung

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Gemeinde Reith b. K. trotz der im September 2011 vorgelegenen Überschreitung des gesetzlichen Schwellenwertes von 15 für die Nachmittagsbetreuung angemeldeten SchülerInnen und dem kontinuierlichen Anstieg der Anmeldungen von SchülerInnen erst seit dem Schuljahr 2013/14 eine schulische Nachmittagsbetreuung installierte.

Der LRH ist sich bewusst, dass eine alterserweiterte Gruppenführung eine wirtschaftliche Alternative für die Deckung des Betreuungsbedarfs darstellt. Dennoch umfasst die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern im Vergleich zu Kindergartenkindern zusätzliche Herausforderungen (z.B. Hilfestellung bei der Erledigung von Hausaufgaben), welchen nur unter Einhaltung der vorgesehenen Gruppengrößen gerecht werden kann.

*Stellungnahme der
Gemeinde
Reith b. K.*

Wie im Prüfbericht angeführt, wurde die schulische Nachmittagsbetreuung zu spät installiert. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Gemeinde aufgrund des geringen Bedarfs und den damit verbundenen Kosten zunächst eine altersübergreifende Kinderbetreuung forciert und umgesetzt hat. Diese wurde dann Schritt für Schritt zu der nunmehr bestehenden schulischen Nachmittagsbetreuung ausgebaut.

St. Anton am Arlberg

Kinderkrippe

Die Angaben zur Kinderkrippe St. Anton a. A. zeigen die Anzahl der angemeldeten Kinder. Die Anwesenheit der Kinder ist jedoch nicht nachvollziehbar, da die MitarbeiterInnen der Betreuungseinrichtung neben der Anmeldungsliste über keine weitere Dokumentation verfügen.

Hinweis
St. Anton a. A. - kein
aussagekräftiges
Datenmaterial für die
Kinderkrippe

Der LRH weist darauf hin, dass Rückschlüsse auf die Gesamtanzahl der in Anspruch genommenen Betreuungsplätze nicht möglich sind. Die Gesamtanzahl der in Anspruch genommenen Betreuungsplätze hätte aufgrund der in dieser Betreuungsart zulässigen Möglichkeit der Teilung eines Betreuungsplatzes eine aussagekräftigere Information dargestellt.

²³ Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 48/2014.

Darstellung der geprüften Gemeinden

Kindergarten

Die im Rahmen der Vormittagsbetreuung der Kindergärten der Gemeinde St. Anton a. A. in Tab. 13 dargestellten Kinderbetreuungszahlen teilen sich auf die Standorte der Gemeindekindergärten wie folgt auf:

Betreuungsjahr	St. Anton a. A.	St. Jakob	gesamt
2011/12	42	19	61
2012/13	34	22	56
2013/14	30	21	51

Tab. 14: Anzahl der betreuten Kinder in den Kindergärten der Gemeinde St. Anton a. A. gegliedert nach den Standorten

Hinweis

St. Anton a. A. und St. Jakob - keine Rückschlüsse auf Anwesenheit

Der LRH weist darauf hin, dass die Anwesenheit der zu betreuenden Kinder im Rahmen der Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten nicht mittels Anmeldungen oder Anwesenheitslisten dokumentiert ist, wodurch keine Rückschlüsse auf die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes möglich sind.

Stellungnahme der Gemeinde St. Anton a. A.

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern ihre Kinder regelmäßig zu schicken und ihre Anwesenheit wird regelmäßig dokumentiert. Die Anwesenheitskontrollen werden mit Ende des Kindergartenjahres vernichtet. Zukünftig werden wir sie aufbewahren.

schulische Nachmittagsbetreuung

Im Rahmen der seit dem Schuljahr 2013/14 zur Verfügung stehenden schulischen Nachmittagsbetreuung haben SchülerInnen in der Volksschule St. Anton a. A. 14 Betreuungsplätze und in der Neuen Mittelschule St. Anton a. A. 19 Betreuungsplätze in Anspruch genommen.

Terfens

Die Anzahl der im Rahmen der Vormittagsbetreuung der Kindergärten der Gemeinde Terfens in Tab. 13 dargestellten Anzahl an betreuten Kindern verteilen sich auf die Standorte wie folgt:

Betreuungsjahr	Terfens	Vomperbach	gesamt
2011/12	28	39	67
2012/13	33	43	76
2013/14	35	43	78

Tab. 15: Anzahl der betreuten Kinder in den Kindergärten der Gemeinde Terfens gegliedert nach den Standorten

Generelle Feststellung

Entwicklung des
Betreuungsbedarfs

Der LRH stellt im Prüfzeitraum ausschließlich bei der Kinderbetreuung der Gemeinde Terfens eine Reduktion der belegten Betreuungsplätze im Betreuungsjahr 2013/14 fest.

Alle anderen geprüften Gemeinden weisen eine Steigerung der belegten Betreuungsplätze zwischen 38 % und 102 % auf.

Hinweis
Aufzeichnungspflicht
von An- und
Abwesenheiten

Da der LRH nicht in allen geprüften Gemeinden die Anwesenheit der betreuten Kinder ermitteln konnte, weist der LRH darauf hin, dass gemäß § 25 Abs. 3 TKKG die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung für jedes Kind Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit zu führen hat.

Kritik -
fehlende Dokumenta-
tion der An-/Ab-
wesenheit

Der LRH stellt kritisch fest, dass nicht alle geprüften Gemeinden dieser gesetzlichen Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit der zu betreuenden Kinder nachgekommen ist.

3.2.4. Auslastung

Aufgrund der ermittelten Kapazitäten und der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungsplätze konnte der LRH eine Auslastung für die einzelnen Kinderbetreuungsarten und eine Gesamtauslastung für die jeweilige geprüfte Gemeinde ermitteln:

	Auslastung				
Betreuungs- jahr	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	Kinderkrippe				
2011/12	-	-	-	n.v.	-
2012/13	-	-	-	n.v.	-
2013/14	-	-	-	n.v.	-
	Kindergarten				
2011/12	88%	98%	103%	81%	67%
2012/13	81%	94%	113%	75%	84%
2013/14	68%	70%	120%	68%	76%
	<i>PLUS alterserweiterte Nachmittagsbetreuung</i>				
2011/12	n.v.	-	30%	n.v.	91%
2012/13	n.v.	-	83%	n.v.	86%
2013/14	n.v.	-	29%	n.v.	55%

Betreuungs- jahr	Auslastung				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	Hort				
2011/12	71%	-	-	-	-
2012/13	98%	-	-	-	-
2013/14	134%	-	-	-	-
	schulische Nachmittagsbetreuung				
2011/12	-	-	-	-	-
2012/13	-	37%	-	-	-
2013/14	-	56%	72%	28%	-
	Gesamtauslastung				
2011/12	78%	98%	51%	81%	78%
2012/13	92%	57%	91%	75%	85%
2013/14	110%	60%	62%	43%	67%

Tab. 16: Auslastung je Betreuungsart und Gesamtauslastung in den geprüften Gemeinden

Hinweis
fehlende Aus-
lastungsangaben

Der LRH weist darauf hin, dass die Auslastung der Gesamtanzahl der Betreuungsplätze für die Kinderkrippe St. Anton a. A., die Nachmittagsbetreuung des Kindergartens Ampass sowie die Nachmittagsbetreuung des Kindergartens St. Anton a. A. und St. Jakob nicht ermittelbar ist. Diese sind daher in der Berechnung der Gesamtauslastung unberücksichtigt.

Kindergarten

Die Kindergärten in den geprüften Gemeinden weisen grundsätzlich eine hohe Auslastung auf. Dies ist u.a. auf die gesetzliche Pflicht zum Besuch des Kindergartens gemäß § 26 Abs. 1 TKKG und dem „Tiroler Gratiskindergarten“ zurückzuführen. Jede geprüfte Gemeinde weist Schwankungen auf, welche sich insbesondere auf die Anzahl der Kinder in den Geburtsjahrgängen zurückführen lassen.

Kritik -
Reith b. K. -
Kapazitätsüber-
schreitung

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Gemeinde Reith b. K. im Prüfzeitraum 2011/12 bis 2013/14 eine Auslastung von über 100 % aufweist. Dies ist auf die jährlich stattgefundenen Überschreitung der Gesamtkapazität (siehe Tab. 12) zurückzuführen.

Stellungnahme der
Gemeinde
Reith b. K.

Im Bericht kritisch angemerkt wird, dass die Gemeinde teilweise eine Auslastung von über 100 % erreicht. Diesbezüglich ist auszuführen, dass nicht zuletzt aufgrund der Gesetzesanpassungen im Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes und der damit verbundene

Verkleinerung der maximalen Gruppengröße, der Gemeindegarten für die an ihn gestellten Aufgaben zu klein ist. Ein Ausbau gestaltet sich schwierig, da ohne Grundzukauf eine Erweiterung nicht umgesetzt werden kann und die Grundpreise in einer von Tourismus und Freizeitwohnsitzen geprägten Gemeinde wie Reith für die Gemeinde selbst kaum leistbar sind. Es finden jedoch bereits Grundverhandlungen statt und man ist bestrebt in den kommenden Jahren den Kindergarten nachhaltig und zeitgemäß zu erweitern.

Hinweis
Reith b. K. - Nachmittagsbetreuung

Im Durchschnitt sind im Betreuungsjahr 2011/12 rd. 68 Kinder am Nachmittag betreut worden. Das entspricht einer Gesamtauslastung von 67 %. Das Betreuungsjahr 2012/13 wies eine Auslastung in Höhe von 83 % auf. Mit der Einführung der schulischen Nachmittagsbetreuung im Jahr 2013/14 endete das Angebot der alterserweiterten Nachmittagsbetreuung im Rahmen des Kindergartens.



Bild 3: Kindergarten Reith b. K.

Hinweis
Terfens - umfangreichstes Angebot

Die Nachmittagsbetreuung des Kindergartens der Gemeinde Terfens wies in den Betreuungsjahren 2011/12 und 2012/13 eine gute Auslastung in Höhe von 91 % und 86 % auf. Im Betreuungsjahr 2013/14 sank die Auslastung aufgrund einer geringeren Nachfrage auf 55 %.

Der LRH weist darauf hin, dass die Gemeinde Terfens das umfangreichste ganztägige sowie ganzjährige Kinderbetreuungsangebot im Vergleich zu den geprüften Gemeinden anbietet. Die Auslastung in den Betreuungsjahren 2011/12 sowie 2012/13 bestätigt die Konzeption der Kinderbetreuungseinrichtung.

Hort

Ampass

Der Hort der Gemeinde Ampass wies eine steigende Auslastung - im Betreuungsjahr 2011/12 71 %, 2012/13 98 % und 2013/14 134 % - auf.

Eine Auslastung in Höhe von 134 % verdeutlicht, dass die rechnerische Gesamtkapazität des Hortes überschritten war. Die Hortleiterin teilte mit, dass aufgrund der unterschiedlichen Stundenpläne der zu betreuenden Kinder - insbesondere im Rahmen des Mittagstisches - die Betreuung der Kinder geblockt werden kann und somit mehr Kinder aufgrund der Teilung von Betreuungsplätzen den Hort besuchen können. Eine Überschreitung der max. Gruppengröße von 25 SchülerInnen lag nach Auskunft der Hortleiterin zu keinem Zeitpunkt vor.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Radfeld

Die schulische Nachmittagsbetreuung weist in der Gemeinde Radfeld in den Betreuungsjahren 2012/13 sowie 2013/14 ebenfalls eine positive Entwicklung der Auslastung auf. Die Auslastung von 37 % im Betreuungsjahr 2012/13 stieg auf 56 % im Betreuungsjahr 2013/14 an.

Reith b. K. und
St. Anton a. A.

Die Gemeinden Reith b. K. und St. Anton a. A. installierten erstmals für das Schuljahr 2013/14 eine schulische Nachmittagsbetreuung. Die Gemeinde St. Anton a. A. bietet in der Volksschule St. Anton a. A. und in der Neuen Mittelschule St. Anton a. A. eine schulische Nachmittagsbetreuung an.

Gesamtauslastung

Die Ermittlung der Gesamtauslastung zeigt, dass in den geprüften Gemeinden aufgrund der Schwankungen bei der Anzahl der zu betreuenden Kinder große Auslastungsdifferenzen (zwischen 43 % und 110 %) festzustellen sind. Daraus resultiert für die Gemeinden eine Herausforderung in Bezug auf die Bereitstellung des gesetzlichen Mindestpersonaleinsatzes (siehe Abschnitt 3.3.2) und die nachgefragte Anzahl an Betreuungsplätzen (siehe Abschnitt 3.2.3).

3.2.5. Betreuungsquote

Die Betreuungsquote drückt den Anteil der in öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Kinderbetreuungsarten betreuten Kindern im Verhältnis zur Altersklasse als Zielgruppe der jeweiligen Einrichtungen bzw. Betreuungsart aus.

Der LRH ermittelte basierend auf den von ihm ermittelten Anmeldungen in den öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Kinderbetreuungsarten und der Altersstruktur der demographischen Merkmale der geprüften Gemeinden die Betreuungsquote per 1.9. der Betreuungsjahre 2011/12 bis 2013/14:

	Betreuungsquote per 1.9.				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	Kinderkrippe				
2011/12	-	-	-	25%	-
2012/13	-	-	-	22%	-
2013/14	-	-	-	36%	-
	Kindergarten				
2011/12	92%	56%	85%	95%	85%
2012/13	92%	51%	90%	88%	96%
2013/14	95%	43%	102%	89%	95%
	Nachmittagsbetreuung im Rahmen des Kindergartens				
2011/12	28%	-	14%	n.v.	15%
2012/13	30%	-	31%	n.v.	11%
2013/14	18%	-	26%	n.v.	10%
	Hort				
2011/12	39%	-	-	-	-
2012/13	48%	-	-	-	-
2013/14	54%	-	-	-	-
	schulische Nachmittagsbetreuung - Volksschule				
2011/12	-	-	-	-	-
2012/13	-	15%	-	-	-
2013/14	-	27%	46%	16%	-
	schulische Nachmittagsbetreuung - NMS				
2011/12	-	-	-	-	-
2012/13	-	-	-	-	-
2013/14	-	-	-	8%	-

Tab. 17: Betreuungsquoten per 1.9. der Betreuungsjahre gegliedert in Betreuungsarten

Darstellung der geprüften Gemeinden

Betreuungsquote im Kindergarten	<p>Der Kindergarten weist im Vergleich zu den weiteren öffentlichen Betreuungsarten in den geprüften Gemeinden die höchste Betreuungsquote auf. Dies ist auf zwei Faktoren zurückzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe gemäß § 26 Abs. 1 TKKG für Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.• „Tiroler Gratiskindergarten“ für den halbtägigen Kindergartenbesuch der Vier- und Fünf-Jährigen.
private Kinderbetreuungseinrichtung in Radfeld	<p>Die geringen Betreuungsquoten des Kindergartens der Gemeinde Radfeld sind auf das zusätzliche Betreuungsangebot der ortsansässigen privaten Kinderbetreuungseinrichtungen zurückzuführen. Diese leisten einen wichtigen Beitrag in der Bedienung des Betreuungsbedarfs der Gemeinde Radfeld. Die ermittelten Betreuungsquoten erfassen ausschließlich die öffentliche Kinderbetreuung.</p>
Betreuungsquote des Kindergartens Reith b. K.	<p>Der Kindergarten Reith b. K. weist eine Betreuungsquote von 102 % auf, was auf folgende Besonderheiten im Betreuungsjahr 2013/2014 zurückzuführen ist:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein Kind ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde Reith b. K. war zur Betreuung im ortsansässigen öffentlichen Kindergarten gemeldet. Da das Kind im Betreuungsjahr 2012/2013 in der Gemeinde Reith b. K. den Hauptwohnsitz hatte, beschlossen die Gemeindevertretung und die Kindergartenleitung das Kind weiterhin im Gemeindekindergarten Reith b. K. zu betreuen.• Ein Kind nahm auf Wunsch der Eltern und auf Empfehlung der Schule ein verlängertes Kindergartenjahr in Anspruch, obwohl es schulpflichtig war.
Hinweis Alterserweiterung	<p>Der LRH weist darauf hin, dass die Nachmittagsbetreuung im Rahmen des Kindergartens der Gemeinde Reith b. K. (bis inkl. Betreuungsjahr 2012/13) und Terfens alterserweitert erfolgt, d.h. das über das Kindergartenalter hinaus bis zum zehnten Lebensjahr die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes möglich ist. Der Kindergarten Vomperbach der Gemeinde Terfens bietet darüber hinaus eine Betreuung für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr an.</p> <p>Diese Alterserweiterung fand in der Ermittlung der Betreuungsquote Berücksichtigung. Der Anteil der Kinder in der Gemeinde Terfens, die sich im zweiten Lebensjahr befinden, blieb in der Ermittlung der Betreuungsquote aufgrund nicht vorhandener Abgrenzungsmöglichkeit der statistischen Daten zur Altersklasse (siehe Tab. 4) unberücksichtigt.</p>

Die Ermittlung der Betreuungsquoten, gegliedert nach den in den geprüften Gemeinden angebotenen öffentlichen Betreuungseinrichtungen bzw. Betreuungsarten, verdeutlicht, dass die Kinderbetreuung mit dem schulpflichtigen Alter der zu betreuenden Kindern grundsätzlich kontinuierlich abnimmt.

Barcelona-Ziel Die geprüften Gemeinden weisen in Bezug auf die Barcelona-Zielsetzung folgende Betreuungsquoten auf:

Betreuungs-jahr	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens	Barcelona-Ziel
Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahren						33%
2011/12	-	-	-	25%	-	
2012/13	-	-	-	22%	-	
2013/14	-	-	-	36%	-	
Betreuungsquote der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter						90%
2011/12	64%	26%	42%	21%	59%	
2012/13	67%	32%	42%	20%	57%	
2013/14	68%	34%	70%	28%	56%	

Tab. 18: Betreuungsquoten per 1.9. der Betreuungsjahre 2011/12 bis 2013/14

Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen Die Gemeinde St. Anton a. A. verfügt als einzige geprüfte Gemeinde über eine öffentliche Kinderkrippe zur Betreuung der Unter-Drei-Jährigen. Diese konnte im Prüfzeitraum eine Steigerung der Betreuungsquote auf 36 % im Betreuungsjahr 2013/14 realisieren.

Betreuungsquote der Drei-Jährigen bis zum Schulpflichtalter Die Betreuungsquoten der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter entsprachen in keiner geprüften Gemeinde und keinem Betreuungsjahr dem Barcelona-Ziel mit einer Betreuungsquote von 90 %.

Die geringsten Betreuungsquoten im Prüfzeitraum weist die Gemeinde St. Anton a. A. auf. Die Gemeinde Ampass weist eine konstante Betreuungsquote auf. Eine positive Entwicklung zeigt die Betreuungsquote der Gemeinde Reith b. K., welche von 42 % im Betreuungsjahr 2011/12 und 2012/13 auf 70 % im Betreuungsjahr 2013/14 angestiegen ist. Dies ist auf die Installierung einer schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Reith b. K. zurückzuführen, welche von den schulpflichtigen Kindern sehr gut besucht war.

Bewertung Das Ergebnis der Betreuungsquoten und die damit verbundene Nichtrealisierung der Barcelona-Zielsetzung sind nach Ansicht des LRH nicht auf eine zu geringe Anzahl an Betreuungsplätzen zurückzuführen. Die ermittelte Auslastung zeigt, dass die öffentlichen Betreuungseinrichtungen bzw. -arten nicht zu 100 % von den Eltern in Anspruch genommen wurden (vgl. 3.2.4).

Empfehlung an die Gemeinden Der LRH empfiehlt, eine Evaluierung des Betreuungsangebotes sowie der Nichtinanspruchnahme des Betreuungsangebotes in den geprüften Gemeinden durchzuführen, um etwaigen Handlungsbedarf im Sinne einer Verbesserung der Betreuungsquote zu identifizieren. Die Evaluierungsergebnisse sind Voraussetzung für eine gemäß § 3 TKG bedarfsorientierte Entwicklung, Schaffung und Förderung eines flächendeckenden ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen.

Stellungnahme der Gemeinde Radfeld *Bezüglich der vom LRH vorgeschlagenen Evaluierung des Betreuungsangebotes ersuchen wir um detaillierte Vorschläge.*

Replik **Mit Hilfe einer Evaluierung des Betreuungsangebotes (z.B. Elternbefragung) sollen die in den Gemeinden verfügbaren Kinderbetreuungsarten reflektiert werden, um den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Eltern zu eruieren.**

3.2.6. Inanspruchnahme einer Vormittags-, Nachmittags- und Ganztagsbetreuung

Der LRH erhob²⁴, wie das Betreuungsangebot im Betreuungsjahr 2013/14 in den geprüften Gemeinden in Anspruch genommen wurde. Dabei kann das Betreuungsangebot in eine tägliche Betreuung bis 13:00, bis 14:00 und bis 17:00 Uhr unterteilt werden. Für Eltern besteht aber die Möglichkeit innerhalb einer Betreuungswoche Mischvarianten zu wählen: z.B. Montag bis Donnerstag bis 13:00 und freitags bis 17:00 Uhr.

Mischvarianten bevorzugt Der LRH stellt fest, dass Mischvarianten, welche den Erziehungsberechtigten in einer Betreuungswoche täglich eine auf deren Bedürfnissen abgestimmte Wahl der Betreuung erlaubt, besonders nachgefragt wurden. Im Betreuungsjahr 2013/14 nahmen rd. 59 %²⁵ der Kinder in der Nachmittagsbetreuung Mischvarianten in Anspruch.

²⁴ Der LRH hat bei dieser Datenerhebung die Möglichkeit der Teilung der Betreuungsplätze weiterhin berücksichtigt (Erläuterungen siehe Unterkapitel „Gesamtkapazitäten“).

²⁵ Der LRH weist darauf hin, dass in diesen Berechnungen zur Auslastung der Nachmittagsbetreuung die Gemeinden Ampass und St. Anton a. A. aufgrund nicht vorhandener Daten unberücksichtigt sind.

3.2.7. Sommer- und Ferienbetreuung

gesetzliche
Grundlage

Die Zielsetzung gemäß § 3 Abs. 2 TKKG umfasst die Umsetzung eines ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen. Dessen Realisierung setzt die Installierung einer Sommer- und Ferienbetreuung voraus.

alterserweiterte,
gemeinde-
übergreifende
Kinderbetreuung

Gemäß § 21 TKKG sind alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen insbesondere für die Betreuung am Nachmittag und außerhalb des Kindergartenjahres geeignet. In alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppen sind, abhängig davon, in welchem Ausmaß eine Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppe alterserweitert geführt wird,

- hinsichtlich der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr die Aufgaben der Kinderkrippengruppe,
- hinsichtlich der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule die Aufgaben der Kindergartengruppe und
- hinsichtlich der Kinder im schulpflichtigen Alter die Aufgaben der Hortgruppe zu erfüllen.

Die Bestimmungen für Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen gelten sinngemäß.

Gesamtkapazität

Implementierung
einer Sommer- und
Ferienbetreuung

Der LRH stellt fest, dass eine Sommer- und Ferienbetreuung in allen geprüften Gemeinden vorhanden ist. Diese ist grundsätzlich basierend auf der Betreuungsart eines Kindergartens - zumeist alterserweitert - organisiert. Einzig die Gemeinde Ampass bedient sich zudem des Hortes, um den Betreuungsbedarf in der Gemeinde bestmöglich bedienen zu können.

Daraus resultiert gemäß § 10 Abs. 1 lit. b TKKG für Kindergarten und Hort eine max. Gruppengröße von 20 Kindern.

Die Gemeinde Terfens verfügt in seiner alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsgruppe im Kindergarten Vomperbach gemäß § 21 Abs. 6 TKKG über eine Gesamtkapazität von 16 Kindern pro Gruppe.

Darstellung der geprüften Gemeinden

Anmeldungsmodalität

Für die Ermittlung der Gesamtkapazität der Sommer- und Ferienbetreuung ist die Anmeldungsmodalität (d.h. erfolgt die Anmeldung für eine gesamte Woche oder tageweise) entscheidend. In den geprüften Gemeinden ist die Anmeldung für die Sommer- und Ferienbetreuung wie folgt organisiert:

- Ampass: pro Woche
- Radfeld: pro Woche
- Reith b. K.: pro Woche
- St. Anton a. A.: pro Tag
- Terfens: pro Tag

Die Sommer- und Ferienbetreuung ist aufgrund eines im Vergleich zum Kindergartenjahr geringeren Betreuungsbedarfs mit einer Ressourcenreduktion verbunden. Die folgende Tabelle fasst die Gesamtkapazitäten der Sommer- und Ferienbetreuung in den geprüften Gemeinden zusammen:

	Sommer-/Ferienbetreuung - Gesamtkapazität				
Betreuungsjahr	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	Kindergarten				
2011/12	150	160	200	700	832
2012/13	150	160	200	700	928
2013/14	150	140	200	700	960
	Hort				
2011/12	150	-	-	-	-
2012/13	150	-	-	-	-
2013/14	150	-	-	-	-
	Gesamtanzahl an Betreuungsplätzen				
2011/12	300	160	200	700	832
2012/13	300	160	200	700	928
2013/14	300	140	200	700	960

Tab. 19: Gesamtkapazitäten der Sommer- und Ferienbetreuung in den Querschnittsgemeinden

Ampass

Die Sommerbetreuung in der Gemeinde Ampass umfasst sechs Wochen. Die Anmeldung der Kinder erfolgt wochenweise. Das Betreuungsangebot stellen Kindergarten und Hort bereit, welche jeweils die Ressourcen für eine Gruppe mit max. 25 Kindern - analog zur max. Gruppengröße im Kindergartenjahr - bieten.

Radfeld	<p>Die alterserweiterte Sommerbetreuung (für Kinder von drei bis zehn Jahren) der Gemeinde Radfeld umfasst acht Wochen und basiert auf einer wochenweisen Anmeldung der Kinder. Diese bietet eine Gesamtkapazität von zwei Gruppen mit jeweils max. 20 Kindern.</p> <p>Im Prüfzeitraum war im Kindergarten Radfeld die Installierung einer Betreuungsgruppe während der Sommermonate ausreichend, weshalb in Tab. 19 eine verminderte Gesamtkapazität ausgewiesen ist. Im Sommer 2014 fand in Kalenderwoche 35 keine Kinderbetreuung statt, da nur drei Anmeldungen vorlagen (sechs Anmeldungen sind mindestens erforderlich). Daher lag eine geringere tatsächliche Gesamtkapazität vor.</p> <p>Da die Sommerbetreuung ausschließlich vormittags stattfindet, bietet die Gemeinde Radfeld die Möglichkeit, im Rahmen der Sommerbetreuung eine Nachmittagsbetreuung in Kooperation mit der ortsansässigen privaten Betreuungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Jene Kinder würden dafür im Anschluss an die Sommerbetreuung im Kindergarten der Gemeinde Radfeld zur privaten Einrichtung transportiert werden. Im Sommer 2013 bestand erstmals der Wunsch einer Sommernachmittagsbetreuung für zwei Kinder, allerdings haben deren Eltern schlussendlich von diesem Angebot keinen Gebrauch gemacht.</p> <p>Die private Einrichtung bietet eine ganzjährige Kinderbetreuung an, welche insbesondere vormittags ausgelastet ist. Freie Kapazität für zusätzlich zu betreuende Kinder bestehen nachmittags. Aufgrund der räumlichen Distanz ist ein Transport zwischen den Kinderbetreuungseinrichtungen erforderlich.</p>
Reith b. K.	<p>Die Gemeinde Reith b. K. bietet eine alterserweiterte Sommerbetreuung für Kinder von vier bis zehn Jahren. Die Sommerbetreuung umfasst fünf Wochen und bietet die Kapazität für zwei Gruppen mit max. 20 Kindern. Die Anmeldung erfolgt wochenweise.</p>
St. Anton a. A.	<p>Die alterserweiterte Sommerbetreuung in der Gemeinde St. Anton a. A. für Kinder von zwei bis zehn Jahren umfasst sieben Wochen. Die Anmeldung erfolgt Tag genau. Die installierte Gruppe bietet 20 Betreuungsplätze abhängig vom Alter der Kinder.</p>
Hinweis St. Anton a. A. - Gesamtkapazität	<p>Der LRH weist darauf hin, dass die Gemeinde von St. Anton a. A. bestrebt ist, dass für jedes Kind, für welches eine Sommerbetreuung benötigt wird, ein Betreuungsplatz bereitgestellt werden kann. Die angegebene Gesamtkapazität beruht auf Erfahrungswerten der Sommerbetreuung 2012 bis 2014. Bei Bedarf stellt die Gemeinde St. Anton a. A. die zusätzlichen Ressourcen für weitere Betreuungsplätze bereit.</p>

Die Sommerbetreuung der Gemeinde St. Anton a. A. organisiert der „Verein der Tagesmütter, Kinderspielgruppen und Kinderkrippen im Bezirk Landeck“. Deren MitarbeiterInnen bereiten die aufgrund der im Juni jeden Jahres durchgeführten taggenauen Anmeldung erforderlichen Kapazitäten vor und akquirieren das dafür notwendige Betreuungspersonal. Die Finanzierung übernimmt und als Arbeitgeber fungiert die Gemeinde St. Anton a. A.. Als Räumlichkeiten dienen jene des Kindergartens St. Anton a. A..

Terfens

Die Gemeinde Terfens bietet die umfangreichste Sommer- und Ferienbetreuung. Die Ferienbetreuung umfasst Herbst-, Semester- und Osterferien sowie u.a. Josefitag, diverse Verfügungstage der Schulen und diverse Fenstertage aufgrund von Feiertagen. Die Kinderbetreuung erfolgt durch den Kindergarten Vomperbach. Dies begründet die im Vergleich zu den geprüften Gemeinden außerordentlich hohe Gesamtkapazität, welche pro Gruppe max. 16 Kinder beträgt.

Grundsätzlich können im Sommer- und Ferienbetrieb dieselben Kapazitäten wie während des Kinderjahres zur Verfügung gestellt werden. Allerdings erfolgt eine bedarfsgerechte Abstimmung der bereitzustellenden Gesamtkapazitäten auf den Bedarf. Dessen Ermittlung basiert auf den taggenauen Anmeldungen.

Betreuung ab einem Kind sichergestellt

Sobald der Betreuungsbedarf für ein Kind besteht, stellt die Gemeinde die Betreuung sicher. Eine ganzjährig regelmäßige Kinderbetreuung ist der Gemeinde Terfens ein wesentliches Anliegen, damit sich die Erziehungsberechtigten auf die Kinderbetreuung als Service der Gemeinde verlassen können.

Kritik -
Terfens - Betreuung
ab einer Anmeldung

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Gemeinde Terfens schon ab einer Anmeldung von einem Kind die Betreuung gewährleistet. Damit ist ein zusätzlicher Ressourcenaufwand verbunden.

Empfehlung an die
Gemeinde Terfens

Der LRH empfiehlt, die Bereitstellung von Betreuungsplätzen ab einem Bedarf von bereits einem Kind zu hinterfragen. Gemäß § 3 Abs. 1 lit. e TKKG ist u.a. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben anzustreben. Für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen ist - insbesondere bei kritischen Bedarfswerten²⁶ - eine Verknüpfung mit weiteren Kriterien (z.B. Berufstätigkeit) im Sinne einer zweckmäßigen und wirkungsorientierten Haushaltsführung sinnvoll.

²⁶ Der kritische Wert gibt die untere bzw. obere Grenze der unsicheren Inputgröße an, die nicht unter- bzw. überschritten werden darf, ohne dass das Investitionsprojekt unvorteilhaft wird. Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/kritischer-wert.html> [26/01/2015].

Hinweis
Öffnungszeiten

Der LRH weist darauf hin, dass ausschließlich der Kindergarten Vomperbach im Rahmen seiner alterserweiterten Sommer- und Ferienbetreuung eine ganztägige Betreuung anbietet. Alle anderen Gemeinden stellen eine Sommerbetreuung bis zur Mittagszeit oder zum frühen Nachmittag (d.h. 14:00 Uhr) bereit.



Bild 4: Kindergarten Terfens

Gesamtanzahl der belegten Betreuungsplätze

Der LRH konnte basierend auf den in den Kinderbetreuungseinrichtungen geführten Dokumentationen folgende Gesamtanzahl der betreuten Kinder in den prüfungsrelevanten Betreuungsjahren 2011/12 bis 2013/14 ermitteln:

Sommer-/Ferienbetreuung - Gesamtanzahl der belegten Betreuungsplätze					
Betreuungsjahr	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
Kindergarten					
2011/12	133	126	127	390	559
2012/13	156	135	140	250	493
2013/14	123	122	148	462	549

Sommer-/Ferienbetreuung - Gesamtanzahl der belegten Betreuungsplätze					
Betreuungsjahr	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
Hort					
2011/12	123	-	-	-	-
2012/13	133	-	-	-	-
2013/14	152	-	-	-	-
Gesamtanzahl an betreuten Kindern					
2011/12	256	126	127	390	559
2012/13	289	135	140	250	493
2013/14	275	122	148	462	549

Tab. 20: Gesamtzahl der im Rahmen der Sommer- und Ferienbetreuung in den Querschnittsgemeinden in Anspruch genommenen Betreuungsplätzen

Auslastung

Basierend auf diesen Informationen lässt sich folgende Auslastung für die Sommer- und Ferienbetreuung in den geprüften Gemeinden bestimmen:

Sommer-/Ferienbetreuung - Auslastung					
Betreuungsjahr	Ampass	Radfeld	Reith	St. Anton a. A.	Terfens
2011/12	85%	79%	64%	56%	67%
2012/13	96%	84%	70%	36%	53%
2013/14	92%	87%	74%	66%	57%

Tab. 21: Auslastung der Sommer- und Ferienbetreuung in den geprüften Gemeinden

- Ampass** Die Sommer- und Ferienbetreuung in der Gemeinde Ampass weist im Vergleich zu den weiteren Prüfgemeinden eine hohe Auslastung der zur Verfügung gestellten Kapazitäten auf.
- Radfeld** Die Sommerbetreuung der Gemeinde Radfeld zeigt aufgrund der bedarfsgerechten Ressourcenplanung der Sommerbetreuung eine gute Auslastung.
- Reith b. K.** Die Sommerbetreuung der Gemeinde Reith b. K. ist gut ausgelastet. Um eine altersgerechte Kinderbetreuung sicherzustellen, sind zwei Gruppen für die getrennte Betreuung von Kindergartenkindern und SchülerInnen installiert.

Diese Trennung bot die Gemeinde im Prüfzeitraum für drei Wochen der insgesamt fünfwöchigen Sommerbetreuung an. Für die restlichen zwei Sommerbetreuungswochen war eine Gruppe aufgrund geringerer Nachfrage ausreichend, weshalb keine altersspezifische Trennung mehr vorgesehen war.

St. Anton a. A. Die Sommerbetreuung der Gemeinde St. Anton a. A. weist eine mittelmäßige Auslastung in den Betreuungsjahren 2011/12 und 2013/14 auf. Das Betreuungsjahr 2012/13 zeigt die geringste Auslastung in der Gemeinde St. Anton a. A. aber auch im gesamten Prüfzeitraum im Vergleich zu den geprüften Gemeinden.

Terfens Die Sommer- und Ferienbetreuung der Gemeinde Terfens bietet in den Vergleichsgemeinden das umfangreichste Angebot, um eine möglichst ganzjährige Kinderbetreuung in der Gemeinde sicherzustellen. Die Gemeinde Terfens nimmt dafür eine mittelmäßige Auslastung in Kauf.

Besuchsmoral Eine Herausforderung in der Sommer- und Ferienbetreuung stellt die „Besuchsmoral“ dar. Die Erziehungsberechtigten melden Betreuungsbedarf an und bringen die Kinder oftmals nicht zu den angemeldeten Terminen, wodurch bereitgestellte Ressourcen ungenutzt bleiben. Die Gemeinden verrechnen die Tarife, allerdings entstehen für die Gemeinden dennoch Ausgaben, da die Gebühren aufgrund des gesellschaftspolitischen Auftrages der Gemeinden nicht kostendeckend kalkuliert sind.

Empfehlung an die Gemeinden Der LRH empfiehlt, die Anmeldung zur Sommer- und Ferienbetreuung mit einer verbindlichen Teilnahme zu kombinieren, da die Anmeldungen die Basis für die Ressourcenplanung bilden. Bei Nichtteilnahme ohne gerechtfertigte Verhinderung sollen die Erziehungsberechtigten an den Ausgaben für die Kinderbetreuung beteiligt werden („Abwesenheitsaufschlag“).

Stellungnahme der Gemeinde Radfeld Die Anmeldungen bei uns in Radfeld sind verbindlich und erfolgen wochenweise im Vorhinein.

3.2.8. Platzvergabe

Aufnahme Gemäß § 22 Abs. 1 TTKG bedarf die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung der Anmeldung des Kindes durch die Eltern und gilt - soweit nichts anderes vereinbart wurde - für die gesamte Öffnungszeit. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann mit Zustimmung des Erhalters auch nur für einen Teil der Öffnungszeit erfolgen, wenn dadurch das Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26 TTKG) nicht unterschritten wird.

Darstellung der geprüften Gemeinden

Verweigerung/ Widerruf	<p>Eine Verweigerung oder ein Widerruf der Aufnahme eines Kindes obliegt dem Erhalter, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen,• die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder• aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird. <p>Die Aufnahme von gemäß § 26 TKKG besuchspflichtigen Kindern darf vom Erhalter weder verweigert noch widerrufen werden.</p>
Reihungskriterien für die Aufnahme	<p>Bietet die Kinderbetreuungseinrichtung nicht genügend Kapazität um sämtliche angemeldete Kinder aufzunehmen, ist gemäß § 22 Abs. 4 TKKG folgende Rangfolge zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,• Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,• Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,• Kinder, deren Eltern berufstätig sind,• Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,• Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.
gemeinde- spezifische Vorgaben	<p>Gemäß § 23 TKKG kann der Erhalter in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des TKKG nähere Regelungen für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung treffen.</p>
schriftliche Vorschriften zur Platzvergabe	<p>Der LRH ermittelte, ob in den geprüften Gemeinden über die gesetzlichen Grundlagen zum Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß TKKG hinausgehende Regelungen für die Platzvergabe verfügbar sind. Ausschließlich die Gemeinde Ampass verfügt über eine im Sinne des § 23 TKKG gestaltete und vom Gemeinderat beschlossene schriftliche Kindergarten- und Hortordnung. Diese beinhalten die gemäß TKKG für die Eltern relevanten gesetzlichen Grundlagen (z.B. Arbeitsjahr und Ferien, Anmeldung und Aufnahme, Widerruf</p>

der Aufnahme, Mitwirkung und Pflichten der Eltern) sowie gemeinde-spezifischen Besonderheiten (z.B. Öffnungszeiten, Betreuungsangebot, Fristen für die Anmeldung in den Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Teilnahme und Abmeldung vom Mittagstisch).

Der LRH konnte bei den Inhalten der Kindergarten- und Hortordnung der Gemeinde Ampass keine Widersprüche zu den gesetzlichen Bestimmungen gemäß TKKG feststellen.

Die weiteren vier geprüften Gemeinden stützen sich auf das TKKG, verfügen jedoch über keine schriftliche Ordnung, welche die maßgeblichen Bestimmungen zusammenfasst.

Anregung
an die Gemeinden

Der LRH regt an, eine schriftliche Ausarbeitung von für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung maßgeblichen gesetzlichen und gemeindespezifischen Vorschriften vorzunehmen, um die Rechtssicherheit sicherzustellen. Diese Ausarbeitungen sind den Eltern zur Kenntnis zu bringen.

*Stellungnahme der
Gemeinde Radfeld*

Dieser Anregung bzw. Empfehlung wird nachgekommen. Der jährl. „Elternbrief“ (den die Eltern im Rahmen eines „Schnuppernachmittages“ bekommen) wird diesbezüglich nachgebessert.

3.2.9. Öffnungszeiten

Tages-, Wochen-
und Jahresöffnungs-
zeiten

Ein Kernaspekt der Kinderbetreuung stellen die Tages-, Wochen- und Jahresöffnungszeiten dar. Gemäß § 11 Abs. 1 TKKG hat der Erhalter für jede Kinderbetreuungsgruppe eine Tages-, Wochen- und Jahresöffnungszeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Mittagessens festzulegen. Die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern sowie die Dienstzeit des Personals sind zu berücksichtigen.

Für die Klassifizierung der Tages-, Wochen- und Jahresöffnungszeiten in Betreuungsgrade bezieht sich der LRH auf § 2 Abs. 12 sowie § 11 TKKG:

ganztägig und
ganzzjährig

Ganztägiges und ganzzjähriges Kinderbetreuungsangebot ist das Vorhandensein einer für die Eltern in einer angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz erreichbaren Kinderbetreuungsgruppe, die

- mindestens 45 Stunden in der Woche,
- werktags an vier Tagen von Montag bis Freitag jeweils mindestens 9,5 Stunden,

- durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von höchstens fünf Wochen und
- mit dem Angebot eines Mittagessens

geführt wird.

Vorgaben
für die Tages- und
Wochenöffnungs-
zeiten

Die Wochenöffnungszeit für Kinderbetreuungsgruppen hat mindestens 25 Stunden und höchstens 60 Stunden zu betragen. Die Tagesöffnungszeit für Kinderkrippen- und Kindergartengruppen ist mindestens von 08:00 bis 12:00 Uhr, für Hortgruppen mindestens von 12:00 bis 16:00 Uhr festzusetzen. Die Tiroler Landesregierung kann für einzelne Kinderbetreuungsgruppen kürzere Wochen- oder Tagesöffnungszeiten genehmigen. Der Erhalter hat die Kinderbetreuungseinrichtung an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen zu halten.

Exkurs - bundesstaatliche Vorgaben in Bezug auf die Öffnungszeiten und Klassifizierung in Betreuungsgrade

Betreuungsgrad

Die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots“ klassifiziert die Öffnungszeiten in folgende „Betreuungsgrade“:

- Halbtägige Kinderbetreuung,
- ganztägige Kinderbetreuung,
- mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung (nach VIF-Kriterien - Vereinbarkeitsindikator Familie und Beruf).

halbtägige
Kinderbetreuung

Eine halbtägige Kinderbetreuung erfordert eine Betreuung von

- mindestens 20 Stunden wöchentlich,
- werktags von Montag bis Freitag und
- durchschnittlich vier Stunden täglich.

ganztägige
Kinderbetreuung

Eine ganztägige Kinderbetreuung erfordert eine Betreuung von

- mindestens 30 Stunden wöchentlich,
- werktags von Montag bis Freitag,
- durchschnittlich sechs Stunden täglich und
- das Angebot von Mittagessen.

Um den Ausbau der Kinderbetreuung voranzutreiben, sieht die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im Rahmen der halbtägigen sowie ganztägigen Kinderbetreuung im Prüfzeitraum folgende jährliche Erweiterung der Wochenöffnungszeiten vor:

- Mindestens 37 Wochen im Kinderbetreuungsjahr 2011/2012,
- Mindestens 44 Wochen im Kinderbetreuungsjahr 2012/2013 sowie
- Mindestens 47 Wochen im Kinderbetreuungsjahr 2013/2014.

VIF-Kriterien

Eine mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung (VIF-Kriterien) erfordert eine Betreuung von

- mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr,
- mindestens 45 Stunden wöchentlich,
- werktags von Montag bis Freitag,
- an vier Tagen wöchentlich mindestens 9,5 Stunden und
- das Angebot von Mittagessen.

qualifiziertes Personal

Voraussetzungen für sämtliche Betreuungsgrade sind der Einsatz von qualifiziertem Personal (siehe Erläuterungen in Abschnitt 3.3 „Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen“).

schulische Nachmittagsbetreuung ausgenommen

Die dargestellten Betreuungsgrade (ganztägige und ganzjährige sowie halbtägigen Kinderbetreuung) gemäß TKKG sind nicht für die schulische Nachmittagsbetreuung anzuwenden (§ 1 Abs. 2 lit. b TKKG).

Die geprüften Gemeinden boten im Rahmen der Kinderbetreuung folgende Tagesöffnungszeiten im Betreuungsjahr 2013/14 an:

Darstellung der geprüften Gemeinden

	Tagesöffnungszeiten				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
Kinderkrippe	-	-	-	Mo - Fr 7:30 - 12:30	-
Kindergarten	Mo - Fr 7:00 - 17:00	Mo - Fr 7:00 - 13:00	Mo - Fr 7:15 - 17:00	St. Anton a. A. Mo - Fr 7:30 - 12:30 Di und Do 13:30 - 16:00 St. Jakob Mo - Fr 7:30 - 12:30 Di und Do 13:00 - 15:30	Terfens Mo - Fr 7:00 - 13:00 Vomperbach Mo - Fr 7:00 - 17:00
Sommer- betreuung Kindergarten	Mo - Fr 7:00 - 14:00 (6 Wochen)	Mo - Fr 7:30 - 13:00 (8 Wochen)	Mo - Fr 7:15 - 12:45 (5 Wochen)	Mo - Fr 7:30 - 13:00 (6 - 7 Wochen)	Vomperbach Mo - Fr 7:00 - 17:00 (11 Wochen)
Hort	Mo - Fr 11:00-17:00	-	-	-	-
Sommer- betreuung Hort	Mo - Fr 7:00 - 14:00 (6 Wochen)	-	-	-	-
schulische Nachmittags- betreuung	-	Mo - Fr 11:35 - 16:30	Mo - Fr 11:20 - 17:00	VS St. Anton a. A. Di 11:45 - 16:00, Do 11:45 - 14:20 NMS St. Anton a. A. Mo - Do 13:10 - 16:25	-

Tab. 22: Tagesöffnungszeiten in den Kinderbetreuungseinrichtungen der geprüften Gemeinden

Beurteilung der
Mindestöffnungs-
zeiten

Der LRH stellt fest, dass alle Kinderbetreuungseinrichtungen in den geprüften Gemeinden die Mindestöffnungszeiten pro Tag und Woche gemäß § 11 Abs. 2 TKKG eingehalten haben.

Hinweis
St. Anton a. A. -
Schließstage

Der LRH weist darauf hin, dass die Kindergärten der Gemeinde St. Anton a. A. über die höchste Anzahl an Jahresschließtagen verfügen. Dies resultiert aus einer von der Gemeinde St. Anton a. A. in Kooperation mit dem „Verein der Tagesmütter, Kinderspielgruppen und Kinderkrippen im Bezirk Landeck“ organisierten und vom Kindergarten unabhängigen Sommerbetreuung.

Stellungnahme der
Gemeinde
St. Anton a. A.

An den schulautonomen Tagen sind unsere Kindergärten und die -krippe geöffnet.

Generelle Feststellung

Der LRH stellt fest, dass nur zwei der untersuchten Kinderbetreuungseinrichtungen - Kindergarten Radfeld und Kindergarten Vomperbach - ein ganzjähriges Kinderbetreuungsangebot bereitstellen.

Hinweis
nur eine ganz-
jährige, ganztägige
Betreuung

Der LRH weist darauf hin, dass der Kindergarten Vomperbach als einzige Kinderbetreuungseinrichtung über ein entsprechend den Kriterien gemäß § 2 Abs. 12 TKKG ganzjähriges und ganztägiges Betreuungsangebot verfügt.

Zwei der neun geprüften Kinderbetreuungseinrichtungen bieten eine ganztägige, nicht ganzjährige Betreuung an; weitere fünf Kinderbetreuungseinrichtungen ermöglichen eine halbtägige, nicht ganzjährige Betreuung.

Der LRH stellt fest, dass zur Implementierung einer gemäß § 3 Abs. 2 lit. d TKKG flächendeckenden ganzjährigen sowie ganztägigen Kinderbetreuung weiterhin Handlungsbedarf besteht.

Empfehlung an die
Gemeinden

Der LRH empfiehlt, die Implementierung einer ganzjährigen sowie ganztägigen Kinderbetreuung im Sinne einer verantwortungsvollen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ausgabenpolitik basierend auf einer Bedarfserhebung durchzuführen. Diese Bedarfserhebung erfordert eine angemessene Informationstiefe, die einen allfälligen Bedarf von Seiten der GemeindegängerInnen darstellt und nicht nur auf einer Einschätzung von Seiten der Gemeinde basiert. Dies bildet die aussagekräftige Grundlage für eine bedarfsorientierte Entwicklung des Kinderbetreuungsangebotes.

Stellungnahme der
Gemeinde Radfeld

Im Gemeindegebiet Radfeld bestehen drei Kindergärten:

- *Gemeindekindergarten Radfeld (2 Gruppen)*
- *Verein Radfelder Fröschelein (1 Gruppe)*
- *Verein Kinderheim Rattenberg (2 Gruppen)*

Eine Bedarfserhebung wird vor Beginn des Kindergartenjahres durchgeführt. Diese Bedarfserhebung wird in Zukunft für eine mögliche Evaluierung der Zielsetzung gem. § 3 Abs. 2 lit. d TKKG erweitert bzw. ergänzt (siehe Beilage - Elternbrief).

3.2.10. Bedarfserhebung

Der LRH hat ermittelt, ob die geprüften Gemeinden Bedarfserhebungen durchgeführt haben, um eine wirkungsorientierte Gestaltung des Kinderbetreuungsangebotes vornehmen zu können:

Ampass

In der Gemeinde Ampass erfolgte 2010 eine detaillierte Bedarfserhebung für Kindergarten, Hort und Sommerbetreuung, die in weiterer Folge zu einer Anpassung des Betreuungsangebotes und Ressourceneinsatzes führte. Zudem findet regelmäßig eine Evaluierung der Anmeldungen statt, aus welchen eine Adaptierung der Öffnungszeiten resultierte (z.B. im Sommer 2012 fand letztmalig eine ganztägige Sommerbetreuung bis 17:00 Uhr statt, da im Kindergarten nur 8 % und im Hort nur 10 % dieser Betreuungsplätze in Anspruch genommen wurden).

Radfeld,
Reith b. K.,
St. Anton a. A.,
Terfens

Der LRH stellt fest, dass in den anderen geprüften Gemeinden bisher keine Bedarfserhebungen erfolgten, um das Betreuungsangebot und insbesondere die Öffnungszeiten auf deren Zweckmäßigkeit zu überprüfen und bedarfsgerechte Adaptierungen vornehmen zu können. Es fand ausschließlich eine jährliche Ressourcenplanung basierend auf den Anmeldungen statt.

Hinweis
Bedarfserhebung
gemäß § 9 TKKG

Der LRH weist darauf hin, dass gemäß § 9 TKKG die Tiroler Landesregierung mindestens alle drei Jahre ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, die in der Gemeinde zur Verfügung stehen, aufgrund statistischer Daten für jede Gemeinde den zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen für

- Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
- Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht und
- schulpflichtige Kinder,

jeweils mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde, zu erheben hat.

Im Rahmen dieser Erhebung sind jedenfalls zu berücksichtigen:

- Die Art und die jeweilige Anzahl der Betreuungsplätze in bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen,
- die Öffnungszeiten der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen,

- sonstige Betreuungsangebote, insbesondere im Rahmen einer Tagesbetreuung, von Kinderspielgruppen und von schulischen Einrichtungen sowie
- die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungsstruktur, die Wanderungs- und Geburtenbilanz, die Entwicklung des Siedlungsraums und die Entwicklung der Beschäftigungszahlen unter besonderer Berücksichtigung der Frauenerwerbsquote.

Kritik -
„statistische“
Bedarfserhebung

Der LRH stellt kritisch fest, dass im Rahmen dieser Erhebung gemäß § 9 TKKG ausschließlich anhand von statistischen Daten Rückschlüsse auf den Bedarf getroffen werden. Da eine ganzjährige und ganztägige Kinderbetreuung für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter eine Ausgabenbelastung für die Gemeinde darstellt, ist jedenfalls der Wunsch und insbesondere Bedarf der Erziehungsberechtigten nach dieser Betreuungsform zu eruieren, um einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Ressourceneinsatz sicherzustellen.

Empfehlung an die
Gemeinden

Der LRH empfiehlt, eine über die statistische Daten hinausgehende Bedarfserhebung als Verifikation des Betreuungsangebotes durchzuführen und in Folge die Notwendigkeit eines ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen entsprechend der Zielsetzung gemäß § 3 Abs. 2 lit. d TKKG zu evaluieren.

3.2.11. Pädagogisches Konzept

Erhalter und Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung haben gemäß § 16 TKKG zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität ein pädagogisches Konzept zu erstellen, das unter Berücksichtigung des Tiroler Bildungsplanes und geltender Bildungsstandards die pädagogischen Grundsätze der Tätigkeit in den Kinderbetreuungsgruppen festlegt. Mit Hilfe von regelmäßigen Personal- und Teamentwicklungsmaßnahmen ist die Realisierung dieser Grundsätze zu gewährleisten. Das pädagogische Konzept ist den Eltern zur Kenntnis zu bringen.

Der LRH überprüfte das Vorhandensein eines pädagogischen Konzepts in den Kinderbetreuungseinrichtungen der geprüften Gemeinden:

	Pädagogisches Konzept				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
Kinderkrippe	-	-	-	ja	-
Kindergarten	ja	in Entstehung und sollte bis 2015 fertiggestellt sein	ja (Vorwort des Bürgermeisters ist ausständig)	ja	KG Terfens: ja; KG Vomperbach: noch nicht offiziell fertiggestellt
Hort	in Entstehung und sollte bis 2015 fertiggestellt sein	-	-	-	-
schulische Nachmittagsbetreuung	Es ist kein pädagogisches Konzept zu erstellen, da der Schulbetrieb einschließlich des Betreuungsteils ganztägiger Schulen vom Geltungsbereich des TKKG ausgenommen ist. (§ 1 Abs. 2 lit. b TKKG)				

Tab. 23: Verfügbarkeit eines pädagogischen Konzepts in den Kinderbetreuungseinrichtungen der geprüften Gemeinden

Stellungnahme der Gemeinde Terfens

Das pädagogische Konzept für den Kindergarten in Vomperbach ist schon seit einiger Zeit fertig gestellt und auf unserer Homepage www.terfens.at abrufbar.

Hinweis
keine Prüfung der pädagogischen Konzepte

Der LRH weist darauf hin, dass er in die pädagogischen Konzepte Einsicht nahm. Er führte keine Beurteilung der Qualität der Inhalte des pädagogischen Konzepts durch, da diese Expertise eine pädagogische Fachkompetenz erfordert. Diese Prüfungstätigkeit der pädagogischen Aufsicht obliegt der Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

3.3. Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen

Als Kinderbetreuungspersonal stehen pädagogische Fachkräfte, Assistenzkräfte und Stützkräfte, zur Verfügung. Diese sind gemäß § 2 Abs. 19ff TKKG wie folgt definiert:

pädagogische Fachkraft	Pädagogische Fachkräfte müssen die gemäß §§ 31 und 32 TKKG festgelegten Anstellungserfordernisse erfüllen. § 33 TKKG legt Zusatzerfordernisse für leitende pädagogische Fachkräfte fest.
Assistenzkraft	Assistenzkräfte unterstützen pädagogische Fachkräfte bei ihren pädagogischen und betreuenden Aufgaben. Diese müssen nicht die Anstellungserfordernisse gemäß §§ 31 und 32 TKKG erfüllen.
Stützkraft	Stützkkräfte sind Assistenzkräfte, welche die pädagogischen Fachkräfte bei ihren pädagogischen und betreuenden Aufgaben sowie bei der Förderung und Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf unterstützen.
Hinweis dienstrechtliche Sonderbe- stimmungen	Der LRH weist darauf hin, dass der 7. Abschnitt des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG) ²⁷ Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Dienstzeit, Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres, Urlaub, Fortbildungen, Monatsentgelt, Überstunden) enthält. Abschnitt 8 des G-VBG umfasst Sonderbestimmungen für Assistenzkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen.

3.3.1. Personalstand

Personalstand in Vollbeschäftigungs-
äquivalenten

Die folgende Tabelle drückt den Personalstand in Vollbeschäftigungsäquivalenten²⁸ (VBÄ) per 1.9. in den Betreuungsjahren 2011/12 bis 2013/14 aus und verdeutlicht den Anteil an teilzeitbeschäftigten Gemeindebediensteten:

Funktion	Vollbeschäftigungsäquivalent				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
2011/12					
Päd. Fachkräfte	4,55	1,84	2,75	3,90	4,00
Assistenzkräfte	1,75	1,00	1,31	1,24	2,28
Stützkkräfte	0,63	0,42	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00
Reinigung	0,49	0,37	0,25	1,00	0,00
gesamt	7,42	3,63	4,41	6,14	6,28

²⁷ Gesetz vom 5. Oktober 2011 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 - G-VBG 2012); LGBl. Nr. 119/2011 idF LGBl. Nr. 23/2014.

²⁸ Die in der Tabelle ausgewiesenen Vollbeschäftigungsäquivalente im Rahmen der Kinderbetreuung umfassen ausschließlich das Stammpersonal. Allfällige Sommeraushilfen sind unberücksichtigt.

Funktion	Vollbeschäftigungsäquivalent				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
2012/13					
Päd. Fachkräfte	4,80	1,84	2,88	3,90	4,00
Assistenzkräfte	1,75	1,00	1,31	1,24	2,38
Stützkräfte	0,63	0,50	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00
Reinigung	0,52	0,37	0,25	1,00	0,00
gesamt	7,70	3,71	4,54	6,14	6,38
2013/14					
Päd. Fachkräfte	4,80	1,84	3,50	3,90	4,63
Assistenzkräfte	1,75	1,00	1,31	1,24	2,35
Stützkräfte	0,63	0,08	0,00	0,20	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00
Reinigung	0,81	0,37	0,25	1,00	0,00
gesamt	7,99	3,29	5,16	6,34	6,98
Steigerung/ Senkung	8%	-9%	17%	3%	11%

Tab. 24: Personalstand per 1.9. in den Betreuungsjahren 2011/12 bis 2013/14 (Angabe in VBÄ)

Eine Detailaufstellung der VBÄ der Kinderbetreuung in den geprüften Gemeinden per 1.9. in den Betreuungsjahren 2011/12 bis 2013/14 gegliedert nach der Betreuungsart befindet sich im Anhang.

Ampass

Die im Kindergarten der Gemeinde Ampass beschäftigte Stützkraft unterstützt zur Mittagszeit die MitarbeiterInnen des Hortes im Rahmen der Essensausgabe, um Tagesspitzen auszugleichen. Dies ist in der Darstellung des Personalstandes unberücksichtigt.

Radfeld

In der Volksschule Radfeld war im Betreuungsjahr 2013/14 eine Stützkraft mit einem Beschäftigungsmaß in Höhe von 45 % für die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf tätig. Dieses zu betreuende Kind war auch in der schulischen Nachmittagsbetreuung für einen Wochentag angemeldet. Da die Stützkraft entsprechend der Angaben der Volksschuldirektorin auch im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung drei Stunden tätig war, entspricht dies 7,5 % einer Gesamtbeschäftigung. Dieser aliquote Teil ist in den VBÄ berücksichtigt.

Reith b. K. Bei der im Betreuungsjahr 2013/14 in der schulischen Nachmittagsbetreuung ausgewiesenen pädagogischen Fachkraft handelt es sich um einen Freizeitpädagogen. Dieser ist für die Gestaltung des Freizeitblocks der schulischen Nachmittagsbetreuung zuständig.

Hinweis
Reith b. K. -
Verwaltungs-
mitarbeiterInnen Der LRH weist darauf hin, dass die Gemeinde Reith b. K. als einzige geprüfte Gemeinde zwei MitarbeiterInnen der Gemeindeverwaltung berücksichtigt hat, die im Prüfzeitraum Leistungen (z.B. Abrechnungen, Buchhaltung) für die Kinderbetreuung erbracht haben. Diese sind dem Kindergarten zugerechnet, da dieser entsprechend den Erläuterungen des Amtsleiters im Vergleich zur schulischen Nachmittagsbetreuung den Großteil des Verwaltungsaufwandes in Anspruch nimmt.

Empfehlung an die
Gemeinden
Ampass, Radfeld,
St. Anton a. A. und
Terfens Der LRH empfiehlt den Gemeinden Ampass, Radfeld, St. Anton a. A. und Terfens, den mit der Kinderbetreuungseinrichtung verbundenen Verwaltungsaufwand anteilmäßig zu berücksichtigen. Dies unterstützt eine transparente Darstellung und eine verursachungsgerechte Umlegung der Ausgaben. Diese Vorgehensweise entspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses, in welchem sämtliche Ausgaben und Einnahmen zu erfassen sind.

*Stellungnahme der
Gemeinde Radfeld Die Gemeinde Radfeld wird in Zukunft eine Darstellung des Verwaltungsaufwandes auf Grundlage von möglichst genauen Schätzungen der jeweiligen Sachbearbeiter erstellen.*

Für die anteilmäßige Berücksichtigung der VerwaltungsmitarbeiterInnen hat die Gemeinde Reith b. K. Schätzwerte herangezogen. Es stehen keine Stundenaufzeichnungen zur Verfügung.

Empfehlung an die
Gemeinden Der LRH empfiehlt den geprüften Gemeinden, für die Ermittlung eines aussagekräftigen Verteilungsschlüssels eine Dokumentation der für die Kinderbetreuung erbrachten Verwaltungsstunden anzufertigen. Insbesondere die monatlichen Standardtätigkeiten sind zu dokumentieren, damit eine nachvollziehbare Berücksichtigung der Verwaltungsleistung gewährleistet ist.

*Stellungnahme der
Gemeinde Radfeld Eine stundenmäßige Aufzeichnung aller Verwaltungsarbeiten erscheint aus unserer Sicht kaum möglich bzw. wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich.*

Darstellung der geprüften Gemeinden

St. Anton a. A. Die Gemeinde St. Anton a. A. beschäftigt in der Neuen Mittelschule ebenso eine Stützkraft zur Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf. Entsprechend dem Dienstvertrag ist diese Gemeindebedienstete zu 10 % für die Betreuung des Mittagstisches im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung tätig. Zudem leistet diese im Rahmen des Freizeitteils im Ausmaß von 10 % der Vollbeschäftigung Dienst.

Die Betreuung des Freizeitteiles im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung erfolgt grundsätzlich durch LehrerInnen, ErzieherInnen und FreizeitpädagogInnen. Zur Feststellung der Qualifikation „sonstiger Personen“, die in der Freizeitbetreuung eingesetzt werden können, bedarf es der Rücksprache mit dem/der zuständigen PflichtschulinspektorIn.²⁹

Hinweis
St. Anton a. A. -
Mitarbeiterin in der
Freizeitbetreuung Der LRH weist darauf hin, dass eine im Konzept der schulischen Nachmittagsbetreuung der Neuen Mittelschule St. Anton a. A. dokumentierte Rücksprache mit der zuständigen Bezirksschulinspektorin betreffend den Personaleinsatz in der Freizeitbetreuung stattfand.

Terfens Die Gemeinde Terfens beschäftigt eine Betreuerin der ortsansässigen privat organisierten Spielgruppe für Kinder von ca. zwei bis vier Jahren. Damit unterstützt die Gemeinde Terfens die private Betreuungseinrichtung in ihrem Fortbestand, da diese einen wesentlichen Beitrag für die Realisierung des gesetzlichen Auftrags zur Installierung einer Kinderbetreuung der Unter-Drei-Jährigen leistet.

Im Personalstand der Gemeinde Terfens sind keine ReinigungsmitarbeiterInnen erfasst. Die Gemeinde hat ein Unternehmen mit den Reinigungsarbeiten beauftragt. Die damit verbundenen Ausgaben sind im Rechnungsabschluss erfasst.

Entwicklung der
VBÄ Die Veränderung des Personalstandes in VBÄ vom Betreuungsjahr 2011/12 im Vergleich zum Betreuungsjahr 2013/14 ist in Tab. 24 erfasst:

Die Gemeinde Radfeld weist eine Reduktion des VBÄ in Höhe von 9 % auf, da die Stützkraft des Kindergartens zur Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf in die Volksschule wechselte, um dieses Kind auch nach der Einschulung weiterhin betreuen zu können. Die Stützkraft war im Betreuungsjahr 2013/14 mit rd. 7,5 % der Vollbeschäftigung in der schulischen Nachmittagsbetreuung tätig.

²⁹ Vgl. https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bildung/bildung/downloads/2012/STB_FAQs.pdf [04/02/2015] - Pkt. 24, S. 18 sowie Pkt. 27, S. 20.

Die weiteren geprüften Gemeinden weisen eine Steigerung der VBÄ in Höhe von 3 % - 17 % auf.

3.3.2. Mindestpersonaleinsatz in Verbindung mit der Gruppengröße

Der Erhalter hat die Kinderbetreuungseinrichtung mit pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften sowie dem notwendigen Hauspersonal auszustatten. Maßgeblich für die Bestimmung des erforderlichen Personaleinsatzes sind die Betreuungsart sowie die Anzahl der zu betreuenden Kinder in den Gruppen.

§ 10 TKKG umfasst folgende Regelungen für die Gruppengrößen in Kinderbetreuungseinrichtungen:

Kinderkrippe In Kinderkrippengruppen ist eine Betreuung von mindestens acht und höchstens zwölf Kindern gestattet. Abweichend davon darf die Gruppenhöchstzahl max. zehn Kinder betragen, wenn mindestens zwei Kinder unter eineinhalb Jahren zu betreuen sind.

Kindergarten und Hort Die zulässige Zahl der zu betreuenden Kinder in Kindergarten- und in Hortgruppen beträgt mindestens 12 und höchstens 20. Wird die Gruppenhöchstzahl überschritten, so sind die Kinder auf mehrere, möglichst gleich kleine Gruppen aufzuteilen.

**Über-/
Unterschreitung** Gemäß § 10 Abs. 4 TKKG ist in Kinderbetreuungsgruppen eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahl gestattet, wenn im Hinblick auf die räumlichen oder personellen Voraussetzungen der Kinderbetreuungseinrichtung die Führung einer weiteren Kinderbetreuungsgruppe nicht in Betracht kommt und die räumlichen Voraussetzungen eine Überschreitung zulassen.

In Kinderbetreuungsgruppen ist eine geringfügige Unterschreitung der zulässigen Kindermindestzahl um bis zu zwei Kinder gemäß § 10 Abs. 5 TKKG zulässig, wenn die Kinderzahl voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens einem Kinderbetreuungsjahr absinkt.

Der Erhalter hat diese Über- oder Unterschreitung der Tiroler Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

Übergangsbestimmungen Die dargestellten Gruppengrößen sind in den Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 49 Abs. 7 TKKG bis 1.9.2012 herzustellen. Vor diesem Zeitpunkt sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:

Bis 31.8.2012 ist gemäß § 49 Abs. 7 TKKG bei Kinderkrippengruppen eine Gruppenhöchstzahl von 15 Kindern sicherzustellen.

Auf Kindergarten- und Hortgruppen ist gemäß § 49 Abs. 8 TKKG bis 31.8.2012 § 8 Abs. 1 und 2 KiHortG in der bis zum 31.8.2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Anzahl der angemeldeten Kinder darf in einer Gruppe 25 nicht übersteigen. Die Tiroler Landesregierung kann auf Antrag des Kindergartenerhalters die Überschreitung der Höchstzahl 25 bis auf 28 bewilligen, wenn der Anstieg der Kinderzahl voraussichtlich nur vorübergehend ist.

Der Mindestpersonaleinsatz gestaltet sich gemäß § 29 TKKG wie folgt:

Leitung	Jeder Kinderbetreuungsgruppe steht eine gruppenführende pädagogische Fachkraft vor. Deren Leitungskompetenz umfasst pädagogische und administrative Aufgaben. Die mit der Leitung beauftragten Personen sind der Tiroler Landesregierung bekanntzugeben.
Kinderkrippe	Für jede Kinderkrippengruppe sind zumindest eine pädagogische Fachkraft und eine Assistentkraft heranzuziehen.
Kindergarten	Für jede Kindergartengruppe ist mindestens eine pädagogische Fachkraft heranzuziehen. Weiters ist zu gewährleisten, dass für je 15 der in den Kindergartengruppen betreuten Kinder eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, wobei Stützkräfte außer Betracht bleiben.
Hort	Für jede Hortgruppe sind zumindest eine pädagogische Fachkraft und eine Assistentkraft heranzuziehen.

Dieser Mindestpersonaleinsatz ist für Kernzeiten verpflichtend. In den Randzeiten³⁰ ist die Anwesenheit von einer Betreuungsperson ausreichend.

³⁰ § 11 Abs. 4 TKKG: Der Erhalter kann folgende Zeiträume innerhalb der Tagesöffnungszeit als Randzeit festlegen, wenn in diesen Zeiträumen regelmäßig nicht mehr als sechs Kinder anwesend sind:
a) bei einer Wochenöffnungszeit bis einschließlich 30 Stunden eine Stunde pro Tag,
b) bei einer Wochenöffnungszeit von über 30 und weniger als 45 Stunden zwei Stunden pro Tag,
c) ab einer Wochenöffnungszeit von 45 Stunden drei Stunden pro Tag.
Die restliche Tagesöffnungszeit gilt als Kernzeit.

Übergangs-
bestimmungen

Gemäß § 49 Abs. 9 TKKG ist der Mindestpersonaleinsatz für Kindergartengruppen bis spätestens 1.9.2015 herzustellen. Ab dem 1.9.2012 ist § 29 Abs. 4 TKKG jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, dass für je 17 der in den Kindergartengruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung betreuten Kinder eine Betreuungsperson zur Verfügung steht. Bis zum 1.9.2012 ist § 14 Abs. 2 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes (KiHortG)³¹ in der bis zum 31.8.2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 14 KiHortG ist für den Mindestpersonaleinsatz in Kindergärten und Horten für jede Gruppe die Bestellung eines/r KindergärtnerIn³² bzw. eines/r ErzieherIn vorgesehen. In Kindergärten und Horten mit nur einer Gruppe ist ein/e HelferIn, in Kindergärten und Horten mit mehr als einer Gruppe ist für je zwei Gruppen ein/e HelferIn zur Unterstützung der KindergärtnerIn bzw. der ErzieherIn zu bestellen. Gruppen mit weniger als 20 Kindern sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Hinweis
schulische Nach-
mittagsbetreuung

Der LRH weist darauf hin, dass der Schulbetrieb einschließlich des Betreuungsteils ganztägiger Schulen gemäß § 1 Abs. 2 lit. b TKKG vom Geltungsbereich ausgenommen ist. Bei den in der schulischen Nachmittagsbetreuung der geprüften Gemeinden tätigen Lehrpersonen handelt es sich zudem nicht um Gemeindebedienstete und befinden sich daher außerhalb des Wirkungsbereiches der Gemeinden.

Gruppengröße der
schulischen Nach-
mittagsbetreuung

An ganztägig geführten Schulen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils darf die Zahl einer Gruppe 19 SchülerInnen nicht übersteigen (Teilungszahl 20). Bei einer höheren Zahl von Anmeldungen ist für den betreffenden Tag eine zweite Gruppe zu bilden (Gruppenteilung).³³

Der LRH hat basierend auf diesen gesetzlichen Grundlagen in einem ersten Schritt die in den Kinderbetreuungseinrichtungen vorhandenen Gruppengrößen ermittelt und darauf aufbauend den damit verbundenen Mindestpersonaleinsatz abgeleitet (siehe Tabellen im Anhang).

³¹ Gesetz vom 24. November 1972 über das Kindergarten- und Hortwesen (Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz); LGBl. Nr. 14/1973 idF LGBl. Nr. 84/1993.

³² entspricht den pädagogische Fachkraft gemäß § 31 TKKG.

³³ Vgl. https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bildung/bildung/downloads/2012/STB_FAQs.pdf [30/01/2015] - Pkt. 13, S. 13.

Ampass

Gruppengröße

Im Kindergarten der Gemeinde Ampass gab es in einer Gruppe im Betreuungsjahr 2012/13 eine Überschreitung der Gruppengröße um ein Kind. Aufgrund nicht mehr vorhandener Anwesenheitslisten konnte die Kindergartenleiterin die Gruppengrößen im Rahmen der Nachmittagsbetreuung des Kindergartens nicht mehr nachvollziehen, weshalb dem LRH keine Beurteilung möglich war.

Im Hort der Gemeinde Ampass kam es in den Betreuungsjahren 2012/13 sowie 2013/14 zu Überschreitungen von 4 bis max. 20 Kindern. Diese Überschreitungen begründet die Hortleitung mit dem Mittagstisch, an welchem basierend auf unterschiedlichen Stundenplänen die Kinder betreut werden. Die Hortleitung teilte mit, dass nie mehr als 25 Kinder gleichzeitig anwesend sind. Dem LRH konnten keine Informationen zur Verifizierung dieser Aussage zur Verfügung gestellt werden.

Mindestpersonaleinsatz

Der LRH stellt fest, dass der Mindestpersonaleinsatz den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Der Personaleinsatz des Kindergartens übersteigt den Mindestbedarf, um eine bestmögliche Betreuung der Kinder zu ermöglichen.

Radfeld

Gruppengröße

Im Kindergarten der Gemeinde Radfeld gab es im Betreuungsjahr 2012/13 Überschreitungen in Höhe von drei bzw. vier Kindern der gesetzlich definierten Gruppengröße.

In der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Gemeinde Radfeld kam es zu keinen Überschreitungen der max. Gruppengröße. Die Schulleitung installierte bedarfsgerecht für die Montagsbetreuung im Schuljahr 2013/14 eine zweite Gruppe.



Bild 5: Kindergarten Radfeld

Mindest-
personaleinsatz

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Radfeld den für die Kinderbetreuung erforderlichen Mindestpersonaleinsatz über ein den gesetzlichen Vorgaben hinausgehendes Ausmaß erfüllt. Aufgrund eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf hat die Gemeinde Radfeld eine Stützkraft beschäftigt, welches das Kind auch nach seinem Wechsel vom Kindergarten in die Volksschule weiterhin begleitet.

Reith bei Kitzbühel

Gruppengröße

Im Kindergarten der Gemeinde Reith b. K. gab es im Betreuungsjahr 2012/13 Überschreitungen in Höhe von insgesamt fünf Kindern sowie im Betreuungsjahr 2013/14 Überschreitungen in Höhe von insgesamt acht Kindern der gesetzlich definierten Gruppengröße.

Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung des Kindergartens der Gemeinde Reith b. K. gab es ausschließlich im Betreuungsjahr 2012/13 eine Überschreitung der max. Gruppengröße in Höhe von fünf Kindern an einem Wochentag. Im zweiten Semester des Betreuungsjahres 2012/13 ist die Anzahl der Anmeldungen gestiegen, sodass die Überschreitung der max. Gruppengröße neun Kinder an einem Wochentag beträgt.

Seit dem Betreuungsjahr 2013/14 hat die Gemeinde Reith b. K. die alterserweiterte Nachmittagsbetreuung eingestellt und eine schulische Nachmittagsbetreuung eingerichtet.

Im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Gemeinde Reith b. K. kam es zu keiner Überschreitung der max. Gruppengröße.

Zudem hat die Gemeinde im Betreuungsjahr 2014/15 bedarfsorientiert erstmals eine dritte Kindergartengruppe eingerichtet. Aufgrund nicht vorhandener Raumkapazitäten im Kindergarten war ein Ausweichen in die Räumlichkeiten der Volksschule erforderlich.

Hinweis
Kindergartenneubau

Der LRH weist auf die für eine Erweiterung des Betreuungsangebotes nicht vorhandenen Raumressourcen des Kindergartens hin. Die Gemeinde verhandelt seit längerem mit der Pfarre als Eigentümerin des dem Kindergarten anschließenden Baugrundes, um den notwendigen Kindergartenneubau realisieren zu können.

Mindest-
personaleinsatz

Die Gemeinde Reith b. K. hat die Nachmittagsbetreuung im Rahmen des Kindergartens bis inkl. dem Betreuungsjahr 2012/13 alterserweitert geführt. Gemäß § 21 Abs. 4 TKKG ist zu gewährleisten, dass in der Kernzeit jede alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe ab einer Größe von zehn Kindern von einer pädagogischen Fachkraft und einer Assistenzkraft betreut wird.

Die Kindergartenleiterin teilte mit, dass von 12:30 bis 14:00 Uhr neben einer pädagogischen Fachkraft eine Assistentin in der Betreuung tätig war. Die Randzeit war von 14:00 bis 17:00 Uhr festgelegt. In dieser Zeit bedurfte es daher nur einer Betreuungsperson, womit der Mindestpersonaleinsatz erfüllt war.

St. Anton am Arlberg

Gruppengröße

In der Kinderkrippe St. Anton a. A. ist keine Dokumentation der Anwesenheit der zu betreuenden Kinder verfügbar.

Kritik -
Nichtfeststellung der
Gruppengröße

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Gruppengröße aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht nachgewiesen werden kann.

Die Leiterin der Kinderkrippe teilte mit, dass die gesetzliche Gruppengröße stets eingehalten wurde. Aufgrund nicht vorhandener Anwesenheitslisten konnte der LRH diese Information nicht verifizieren.

Im Kindergarten St. Anton a. A. kam es im Prüfzeitraum zu keiner Überschreitung der max. Gruppengröße.

Stellungnahme der
Gemeinde
St. Anton a. A.

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern ihre Kinder regelmäßig zu schicken und ihre Anwesenheit wird regelmäßig dokumentiert. Die Anwesenheitskontrollen werden mit Ende des Kindergartenjahres vernichtet. Zukünftig werden wir sie aufbewahren.

Im Kindergarten St. Jakob gab es im Betreuungsjahr 2012/13 eine Überschreitung von zwei Kindern; im Betreuungsjahr 2013/14 kam es zu einer Überschreitung von einem Kind.

Der LRH konnte im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule St. Anton a. A. sowie der Neuen Mittelschule St. Anton a. A. keine Überschreitungen der max. Gruppengrößen feststellen.

Terfens

Gruppengröße

Im Kindergarten Terfens kam es im Prüfzeitraum zu keinen Überschreitungen der gesetzlich definierten Kinderhöchstzahl in den Betreuungsgruppen.

Der LRH stellt im Kindergarten Vomperbach im Betreuungsjahr 2012/13 eine Überschreitung der zulässigen Gruppengröße von insgesamt drei Kindern fest. Diese Überschreitung hat die Gemeinde Terfens als Erhalter des Kindergartens am 20.9.2012 an die Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 4 TKKG gemeldet.

Der Kindergarten Vomperbach ist die einzige Kinderbetreuungseinrichtung in den geprüften Gemeinden, die alterserweitert und gemeindeübergreifend geführt ist. Gemäß § 21 Abs. 6 lit. e TKKG darf die Zahl der zu betreuenden Kinder am Nachmittag und in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres mindestens sechs und höchstens 16 betragen.

Der LRH stellt eine Einhaltung der max. Gruppengröße fest. Die gesetzliche Mindestgröße konnte an zwei Betreuungstagen der Nachmittagsbetreuung des Betreuungsjahres 2013/14 nicht erreicht werden. Die Gruppengröße hat die gemäß § 10 Abs. 5 TKKG zulässige Unterschreitung der Kindermindestzahl um bis zu zwei Kinder jedoch nicht unterschritten.

Darstellung der geprüften Gemeinden

Mindestpersonaleinsatz

Der LRH ermittelte, dass die Gemeinde Terfens grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpersonaleinsatz - zum Teil über das gesetzlich definierte Mindestmaß hinausgehend - erfüllt.

Entsprechend dem Dienstplan des Betreuungsjahres 2013/14 war im Rahmen der Nachmittagsbetreuung freitags von 13:30 bis 17:00 Uhr (3,5 Stunden) ausschließlich eine Assistenzkraft anwesend. Gemäß § 29 Abs. 2 TKKG ist jede Kinderbetreuungsgruppe durch eine pädagogische Fachkraft verantwortlich zu führen. Eine Abweichung vom Mindestpersonaleinsatz ist in den Randzeiten gestattet, in welchen gemäß § 29 Abs. 6 TKKG die Anwesenheit von nur einer Betreuungsperson ausreichend ist. Da der Kindergarten Vomperbach der Gemeinde Terfens eine Wochenöffnungszeit von mehr als 45 Stunden aufweist, beträgt die Randzeit gemäß § 11 Abs. 4 TKKG drei Stunden pro Tag.

Kritik - Personaleinsatz

Der LRH stellt kritisch fest, dass die alleinige Anwesenheit einer Assistentin für die Dauer von 3,5 Stunden im Rahmen der Nachmittagsbetreuung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Generelle Feststellung

Mindestpersonaleinsatz

Der Mindestpersonaleinsatz in den geprüften Gemeinden entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben.

Kritik - Nichteinhaltung der gesetzlichen Meldepflicht

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Gemeinden Ampass, Radfeld, Reith b. K. sowie St. Anton a. A. die Meldung gemäß § 10 Abs. 4 TKKG der Überschreitung der max. Gruppengröße an die Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung im Prüfzeitraum nicht umsetzten. Die gemäß § 10 Abs. 5 TKKG vorgesehene Meldung von Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestgruppengröße an die Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung fand in den Gemeinden Reith b. K. und Terfens im Prüfzeitraum keine Berücksichtigung.

Stellungnahme der Gemeinde Radfeld

Die Gemeinde Radfeld wird (auch) in Zukunft die Meldung gemäß § 10 Abs. 4 TKKG durchführen.

Stellungnahme der Gemeinde Reith b. K.

Zur Nichteinhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 10 Abs. 4 TKKG der Überschreitung der max. Gruppengröße an die Abteilung Bildung ist auszuführen, dass diese seit dem Jahr 2014 ordnungsgemäß erfolgt.

Stellungnahme der Gemeinde St. Anton a. A. Ev. Gruppenüberschreitungen werden gemeldet.

Hinweis
Meldesystematik
und Vermeidung von
Datenredundanzen

Der LRH weist darauf hin, dass die gesetzlich vorgegebenen Meldungen von Über- und Unterschreitungen an die Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung erforderlich sind, um eine optimale Gruppengröße für eine bestmögliche Betreuung sicherzustellen. Die Nichteinhaltung der Meldesystematik führt folglich zu einem Nichtfunktionieren des beabsichtigten 4-Augen-Prinzips.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf die verpflichtenden Eröffnungsmeldungen, welche die LeiterInnen der Kinderbetreuungseinrichtungen zu Beginn jedes Kinderbetreuungsjahres im Landesportal „Portal Tirol“ elektronisch erfassen müssen. Aufgrund dieser Daten könnte von Seiten der Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung eine elektronische Auswertung allfälliger Über- und Unterschreitungen der gesetzlich zulässigen Kinderanzahl entwickelt werden. Die Meldung von Über- bzw. Unterschreitungen von Seiten der Kinderbetreuungseinrichtungen wäre nicht mehr erforderlich. Das Zurückgreifen auf bereits vorhandene Daten bewirkt eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes für die Gemeinden und das Amt der Tiroler Landesregierung, da dies die Gestaltung schlanker und effizienter Prozesse zur Folge hat.

3.3.3. Personalverwaltung

Die Personalverwaltung erledigt die administrativen, routinemäßigen Aufgaben des Personalwesens. Diese umfasst u.a. folgende Aufgaben: Anlegen und Führen von Personalakten, Tätigkeiten bei der Einstellung und Einführung neuer Mitarbeiter sowie beim Ausscheiden von Mitarbeitern, Bearbeitung von Arbeits-, Urlaubs- und Fehlzeiten der Mitarbeiter, Personaldatenverwaltung etc.

Der LRH hat die wesentlichen Komponenten der Personalverwaltung bezogen auf die Kinderbetreuung in den geprüften Gemeinden erhoben:

Personalaktenführung

Der LRH hat in die Personalakten der in der Kinderbetreuung beschäftigten Gemeindebediensteten der geprüften Gemeinden basierend auf Stichproben Einsicht genommen. Daraus resultieren folgende kritische Feststellungen zu den Kriterien Personalakten, Dienstverträge, Nachtrag zum Dienstvertrag, Qualifikation und Dienstpläne:

- | | |
|-----------------|---|
| Ampass | <ul style="list-style-type: none">• Personalbezogene Gemeinderatsbeschlüsse sind in den Personalakten nicht lückenlos abgelegt.• Änderungen von Dienstverhältnissen (z.B. Änderung des Beschäftigungsausmaßes) sind nicht lückenlos mittels Nachtrag zum Dienstvertrag dokumentiert. |
| Radfeld | <ul style="list-style-type: none">• Nicht für alle Beschäftigungsverhältnisse von BetreuerInnen liegt ein Dienstvertrag vor. Dies betrifft eine Stützkraft sowie einzelne Sommeraushilfen.• Die Beschäftigung der Stützkraft basiert auf Kettendienstverträgen.• Änderungen von Dienstverhältnissen (z.B. Änderung des Beschäftigungsausmaßes) sind nicht lückenlos mittels Nachtrag zum Dienstvertrag dokumentiert.• Grundsätzlich liegen keine Dienstpläne vor; ausschließlich für die Sommerbetreuung 2011 und 2013 erfolgte die Ausarbeitung von Dienstplänen, welche eine Nachvollziehbarkeit des Personaleinsatzes ermöglichten. |
| Reith b. K. | <ul style="list-style-type: none">• Personalbezogene Gemeinderatsbeschlüsse sind nicht lückenlos in den Personalakten abgelegt. |
| St. Anton a. A. | <ul style="list-style-type: none">• Personalakten genügen keinem Sorgfaltsmaßstab (unvollständige Dienstverträge und Ermittlung des Vorrückungsstichtages, keine Qualifikationsnachweise und personalbezogene Gemeinderatsbeschlüsse).• Dienstverträge liegen nicht vollständig vor; nicht für alle Beschäftigungsverhältnisse sind Dienstverträge abgeschlossen.• Beschäftigung von einzelnen BetreuerInnen basieren auf Kettendienstverträgen.• Es liegen keine Dienstpläne vor. |
| Terfens | <ul style="list-style-type: none">• Die Beschäftigung einer pädagogischen Fachkraft basiert auf Kettendienstverträgen. |

Aus diesen kritischen Feststellungen resultieren folgende Empfehlungen:

Empfehlung an die Gemeinden - Personalakten und Dienstverträge

Der LRH empfiehlt, die Vollständigkeit des Personalaktes sicherzustellen (z.B. Ablage von Qualifikationsnachweisen, Dokumentation der Ermittlung des Vorrückungstichtages, den Personalakt betreffende Gemeinderatsbeschlüsse), um dessen Aussagekraft und Nachvollziehbarkeit bestmöglich zu gewährleisten. Darüber hinaus ist jedes Dienstverhältnis, dessen Änderungen und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten lückenlos mit einem schriftlichen Dienstvertrag zu dokumentieren, um die damit verbundene Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Stellungnahme der Gemeinde Radfeld

Der Empfehlung wird in Zukunft nachgekommen.

Stellungnahme der Gemeinde Reith b. K.

Für die Personalakten ist bereits eine Überarbeitung in Umsetzung, um die vom Landesrechnungshof empfohlene und auch von der Gemeinde gewünschte lückenlose Aufzeichnung zu gewährleisten.

Stellungnahme der Gemeinde St. Anton a. A.

Wir möchten festhalten, dass wir [...] die Empfehlung gerne aufnehmen.

Kettendienstverträge

Der LRH stellt fest, dass einzelne BetreuerInnen mit auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverträgen angestellt sind. Eine Aneinanderreihung von befristeten Arbeitsverhältnissen wird als Kettendienstvertrag bezeichnet.

Hinweis Risiken von Kettendienstverträgen

Der LRH weist darauf hin, dass befristete Kettendienstverträge wie ein Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit zu behandeln sind, wenn es an der Rechtfertigung durch besondere wirtschaftliche und soziale Gründe mangelt. Je öfter die Aneinanderreihung erfolgt, desto strenger sind die Anforderungen an die Rechtfertigungsgründe. Folgen für den Dienstgeber könnten beispielsweise Kündigungsentschädigungen bis zum Ablauf der fiktiven Kündigungsfrist sein oder auch die Wiedereinstellung der DienstnehmerIn bei Vorlage eines besonderen Kündigungsschutzes.³⁴

³⁴ Vgl. Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis (ARD), Unzulässige mehrfache Befristung eines Dienstverhältnisses, Heft 6161 vom 9.8.2011; Bundesverband der österreichischen Bilanzbuchhalter (BÖB), Kettenarbeitsverträge, Heft 35 vom 20.9.2008; Wirtschaftsrechtliche Blätter (wbl), Unwirksame Kettendienstverträge, Heft 9 vom 1.9.2008.

Dienstplan Ein Dienstplan unterstützt die Nachvollziehbarkeit des Personaleinsatzes und die Feststellung der Realisierung des im Dienstvertrag vereinbarten Beschäftigungsausmaßes. Die geprüften Gemeinden erstellen nicht ganzheitlich in Übereinstimmung mit § 22 Abs. 2 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012³⁵) zur Regelung der täglichen Dienstzeiten für die Betreuerinnen der Kinderbetreuungseinrichtungen schriftliche Dienstpläne. Die Amtsleiter der betroffenen geprüften Gemeinden teilten mit, dass der Dienst entsprechend der Öffnungszeiten erfolgt, weshalb kein Dienstplan erforderlich ist.

Anregung Dienstplan Der LRH regt an, schriftliche Dienstpläne zur verbindlichen Festlegung der täglichen Dienstzeit der MitarbeiterInnen zu erstellen. Da die Betreuerinnen oftmals unterschiedliche Dienstzeiten aufweisen (z.B. aufgrund von Teilzeitbeschäftigung, einer Wochenöffnungszeit von mehr als 40 Stunden), unterstützt ein Dienstplan die Koordination des Personaleinsatzes.

Sommerbetreuung

Um die Ganzjährigkeit in der Kinderbetreuung zu ermöglichen, ist die Einrichtung einer Sommerbetreuung erforderlich. Die Gemeinde hat die dafür erforderlichen Ressourcen bereitzustellen. Eine besondere Herausforderung für die Gemeinden stellt die Organisation des notwendigen Personaleinsatzes dar, welche aus den dienstrechtlichen Grundlagen resultiert:

pädagogische Fachkräfte Pädagogische Fachkräfte können gemäß § 104 G-VBG 2012 vom Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung zur Sommerbetreuung herangezogen werden. Die Vergütung erfolgt in Zeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 (nur wenn eine zusätzliche pädagogische Fachkraft zur Verfügung steht) oder finanziell.

AssistentInnen Für die in der Kinderbetreuung als AssistentInnen tätigen Gemeindebediensteten gelten - abhängig vom zugrundeliegenden Entlohnungsschema - folgende dienstrechtlichen Regelungen:

- kgh-Schema³⁶: Die Berechnung der Besoldung ist darauf ausgelegt, dass die Ferienzeiten als Zeitausgleich gelten. Diese Bediensteten können für die Sommerbetreuung herangezogen werden und müssen zusätzlich entlohnt werden.

³⁵ Landesgesetz vom 5.10.2011 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 - G-VBG 2012), LGBl. Nr. 119/2011 idF LGBl. Nr. 18/2012.

³⁶ Das „kgh-Schema“ gemäß Anlage 4 des G-VBG 2012 ist eine Entlohnungsgruppe für AssistentInnen (KindergartenhelferInnen) in der Kinderbetreuung.

- Entlohnungsschema I - Gruppe d und e: Diese Bediensteten haben 5 bzw. 6 Wochen Gebührenurlaub (abhängig vom Lebensalter bzw. von den Dienstjahren). Für die restliche Zeit außerhalb des Kindergartenjahres können diese ohne zusätzliche Bezahlung zur Sommerbetreuung herangezogen werden.

Die geprüften Gemeinden organisierten den Personaleinsatz im Rahmen der Sommerbetreuung wie folgt:

Ampass	Die Gemeinde Ampass setzt für die Sommerbetreuung nach Möglichkeit das Stammpersonal ein. Zwei nach dem kgh-Schema beschäftigte Assistentinnen erklärten sich freiwillig zur Sommerbetreuung bereit.
Radfeld	<p>Die Gemeinde Radfeld setzt grundsätzlich externes Personal für die Sommerbetreuung ein. Im Sommer 2013 leisteten auch GemeindemitarbeiterInnen Dienst, da nicht ausreichend externes Personal akquiriert werden konnte. Die Gemeinde gilt die im Rahmen der Sommeröffnungszeiten erbrachten Stunden für das Stammpersonal finanziell ab.</p> <p>Eine Stützkraft, welche auch unterjährig ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf betreut, ist in den Sommermonaten zusätzlich für rd. drei Wochen beschäftigt, um dessen Eltern auch im Sommer zu entlasten und zu unterstützen.</p>
Reith b. K.	Die Sommerbetreuung in der Gemeinde Reith b. K. erfolgt durch das Stammpersonal des Kindergartens und Sommerpraktikantinnen. Die Abgeltung dieser Über-/Mehrstunden des Stammpersonals erfolgt in Freizeit (keine finanzielle Abgeltung).
St. Anton a. A.	Die Gemeinde St. Anton a. A. beschäftigt für die Sommerbetreuung ausschließlich externes Personal. Der Amtsleiter teilte mit, dass es von Seiten der in der Kinderbetreuung tätigen Gemeindebediensteten derzeit keine Bereitschaft gibt, für die Sommerbetreuung tätig zu werden.
Terfens	In der Gemeinde Terfens besteht bei pädagogischen Fachkräften, die bereits in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde vor Inkrafttreten des G-VBG 2012 stehen, keine Bereitschaft, in der Sommerbetreuung mitzuwirken. PädagogInnen, die nach dem Inkrafttreten des G-VBG 2012 in das Dienstverhältnis eingetreten sind, leisten in der Sommerbetreuung Dienst. Auch AssistentInnen leisten ganzjährig Dienst. Somit müssen keine zusätzlichen Arbeitskräfte eingestellt werden.

Darstellung der geprüften Gemeinden

Hinweis Dienstverträge der AssistentInnen	Der LRH weist darauf hin, dass die Gemeinde Terfens im Einvernehmen mit den als AssistentInnen in der Kinderbetreuung beschäftigten Gemeindebediensteten die Dienstverträge vereinheitlichte. Als Konsequenz können sämtliche AssistentInnen der Gemeinde Terfens in den Ferien zum Dienst herangezogen werden.
generelle Feststellung	Vor der Einführung der Sommerbetreuung war es Usus, dass KinderbetreuerInnen im Sommer auch keinen Dienst verrichteten. Hinsichtlich der dienstrechtlichen Frage, ob die BetreuerInnen auch in der Sommerbetreuung tätig sein müssen, liegen unterschiedliche Ansichten vor. Aufgrund dessen sind in den geprüften Gemeinden die BetreuerInnen vielfach nicht bereit, eine Sommerbetreuung durchzuführen.
Anregung an die Gemeinden Klärung mit Fach- abteilung	Der LRH regt daher an, dass die Gemeinden mit dem Land Tirol (Abteilung Bildung und Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung) die Dienstpflicht von BetreuerInnen außerhalb des Kindergartenjahres abklären. Das Einvernehmen mit den Fachabteilungen soll einen wirtschaftlichen und sparsamen Ressourceneinsatz sowie Rechtssicherheit gewährleisten.

Stellungnahme der Gemeinde Radfeld *Die Gemeinde Radfeld wird dieser Anregung nachkommen und auch den Tiroler Gemeindeverband ersuchen, sich mit dieser Thematik zu befassen.*

Zeitmanagement

Das Führen von Arbeitszeitaufzeichnungen ermöglicht die Nachvollziehbarkeit der geleisteten Arbeitsstunden und die daraus resultierenden dienstrechtlichen Ansprüche und Pflichten für Dienstgeber und Dienstnehmer.

Der LRH hat die Modalitäten zur Arbeitszeitaufzeichnung in den geprüften Gemeinden erfasst:

Ampass	Für die Kinderbetreuung der Gemeinde Ampass liegen für den Prüfzeitraum keine Aufzeichnungen der Arbeitszeiten und keine Zeitkonten für die Dokumentation von Urlaubs- und Zeitguthaben vor, da der Dienst der BetreuerInnen ausschließlich entsprechend dem Dienstplan erfolgt. Falls angeordnete Mehr- bzw. Überstunden anfallen (z.B. aufgrund von Krankenständen), sind deren Dokumentationen dem Amtsleiter zur Freigabe zu übergeben. Eine Freigabe durch die Kindergartenleiterin im Sinne des 4-Augen-Prinzips erfolgt nicht. Der Amtsleiter der Gemeinde Ampass teilte mit, dass im Finanzjahr 2015 ein Zeiterfassungssystem für alle Gemeindebediensteten installiert werden soll.
--------	--

Radfeld	Die Gemeinde Radfeld hat im Kindergarten ein Zeiterfassungssystem installiert. Eine Kontrolle oder Freigabe der dokumentierten Arbeitszeit durch die Gemeindeverwaltung erfolgt nicht. Der Ausgleich allfälliger Überstunden ist von den BetreuerInnen selbständig zu organisieren (Abgeltung in Freizeit), wobei ein reibungsloser Ablauf des täglichen Kindergartenbetriebs zu gewährleisten ist.
Hinweis Radfeld - neues Zeiterfassungssystem	Der LRH weist darauf hin, dass im Finanzjahr 2015 ein neues Zeiterfassungssystem installiert werden soll, welches in der Lage ist, die individuellen Zeitmodelle der Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Schließtage des Kindergartens) zu erfassen. Dies soll aussagekräftige Kontrollen der von den BetreuerInnen erbrachten Arbeitszeiten ermöglichen.
<i>Stellungnahme der Gemeinde Radfeld</i>	<i>Das in Rede stehende Zeiterfassungssystem wurde bereits installiert und ist im Betrieb. Damit wird der Empfehlung zur Erfassung und Kontrolle der individuellen Zeitmodelle nachgekommen.</i>
Kritik - Reith b. K. und St. Anton a. A. - keine Zeiterfassung	Der LRH stellt kritisch fest, dass die Gemeinden Reith b. K. und St. Anton a. A. im Rahmen ihrer Kinderbetreuungseinrichtungen über keine Zeitaufzeichnungen verfügen. Die Konsumation allfälliger Überstunden ist von den LeiterInnen der Kinderbetreuungseinrichtungen selbständig zu koordinieren. Die Gemeinden nehmen keine Freigabe oder Kontrolle vor und sind in das Zeitmanagement der Kinderbetreuungseinrichtungen nicht involviert.
<i>Stellungnahme der Gemeinde St. Anton a. A.</i>	<i>Kiga-Dienstzeit: Mo-Mi-Fr.: 07.15-12.45 Uhr; Di und Do.: 07.15-16.00 Uhr Kinderdienststunden: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30-16.00 Uhr, bei Bedarf können die Kinder auch früher gebracht werden.</i>
<i>Stellungnahme der Gemeinde St. Anton a. A.</i>	<i>Dienstpläne werden gemacht, Zeitaufzeichnungen geführt, ev. Gruppenüberschreitungen werden gemeldet.</i>
Terfens	In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Terfens finden aufgrund der großen Mitarbeiterzahl und der komplexen Dienstpläne seit dem Kinderbetreuungsjahr 2011/12 detaillierte Zeitaufzeichnungen von den AssistentInnen statt. Pädagogische Fachkräfte führen grundsätzlich keine Zeitaufzeichnungen. Die Aufzeichnung erfolgt handschriftlich mittels Formblatt, durch welches sich die für Vormittags-, Nachmittags-, Ferienbetreuung, Vertretung oder Krankenstand aufgebrauchte Arbeitszeit nachvollziehen lässt. Zudem ist die Konsumation von Urlaubsguthaben dokumentiert.

Dieses gibt die Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung monatlich mittels Unterschrift frei. Die Gemeindeverwaltung führt ein kumuliertes Jahresstundenkonto, welches die monatlich geleisteten Stunden erfasst. Amtsleiter und Dienstnehmerin bestätigen mittels Unterschrift die Korrektheit. Mit Hilfe der Freigabe-Unterschrift an zwei Stellen des Zeiterfassungsprozesses hat die Gemeinde Terfens die Prinzipien Funktionstrennung und 4-Augen-Prinzip implementiert.



Bild 6: Kindergarten Vomperbach

Der LRH stellt fest, dass die Konsumation von Überstunden und Urlaub sowie eine allfällige Auszahlung von Zeitguthaben aufgrund dieser von den AssistentInnen zu führenden Dokumentation nachvollziehbar gestaltet sind. Die mit der erbrachten Leistung verbundenen Rechte und Pflichten von Dienstgeber und DienstnehmerIn sind evident.

Empfehlung an die Gemeinden

Der LRH empfiehlt, eine Zeiterfassung für sämtliche Bedienstete in den Kinderbetreuungseinrichtungen zu installieren, damit eine nachvollziehbare, leistungsgerechte und dienstrechtlich korrekte Abgeltung der erbrachten Leistung erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der MitarbeiterInnen und der Komplexität der zu überwachenden Strukturen ist eine adäquate Lösung zu entwickeln. Das Führen und Kontrollieren von Arbeitszeitaufzeichnungen setzt keinesfalls eine computerunterstützte Lösung voraus (siehe Modalitäten der Gemeinde Terfens).

3.3.4. Aus- und Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. b TKKG ist zu gewährleisten, dass die Erziehung und Bildung der zu betreuenden Kinder nach erprobten ganzheitlichen Methoden der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung ihres jeweiligen Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten erfolgt. Dies setzt eine laufende Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals voraus, welche die Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen sicherzustellen hat.

Pädagogische Fachkräfte haben sich gemäß § 105 G-VBG ebenso um ihre berufliche Fortbildung zu bemühen. Sie sind jedenfalls verpflichtet, Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von zumindest fünf Tagen im Kinderbetreuungsjahr zu besuchen, wenn sie hierzu beauftragt werden.

Der LRH hat die Umsetzung dieser Verpflichtung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in den geprüften Gemeinden anhand der Kriterien Teilnahme und Kostenübernahme analysiert:

- | | |
|-----------------|---|
| Ampass | <ul style="list-style-type: none">• Die PädagogInnen besuchen jährlich Fortbildungen. Knappe Personalressourcen im Hort erlauben eine Fortbildungsteilnahme ausschließlich in der dienstfreien Zeit.• Für die Ausgaben kommt die Gemeinde auf. |
| Radfeld | <ul style="list-style-type: none">• Die pädagogischen Fachkräfte besuchen regelmäßig Fortbildungen (mittels Bildungspass nachgewiesen).• Für die Ausgaben kommt die Gemeinde auf, wenn die Fortbildungen im dienstlichen Interesse erfolgen. |
| Reith b. K. | <ul style="list-style-type: none">• Die BetreuerInnen haben im Prüfzeitraum jährlich Fortbildungen besucht.• Für die Ausgaben kommt die Gemeinde auf. |
| St. Anton a. A. | <ul style="list-style-type: none">• Laut Auskunft der KindergartenleiterInnen findet die Teilnahme an Seminaren etc. in der dienstfreien Zeit statt. Da der Dienstgeber keine Teilnahmebestätigungen eingefordert hat, konnten dem LRH keine Nachweise vorgelegt werden.• Damit verbundene Ausgaben wurden bisher von den BetreuerInnen oftmals selbst getragen (z.B. Fahrgemeinschaften zum Veranstaltungsort). |

Laut Auskunft der Gemeinde ist die Bereitschaft, die mit den Aus- und Fortbildungen verbundenen Ausgaben bei dienstlichem Interesse zu tragen, jedenfalls gegeben.

Darstellung der geprüften Gemeinden

Stellungnahme der Gemeinde St. Anton a. A.	<i>Unsere Pädagoginnen machen ihre Fortbildung und Schulungen alle, die entsprechenden Aufwände werden von der Gemeinde, wenn sie vorgelegt werden, selbstverständlich refundiert. Die Fortbildungen finden in der dienstfreien Zeit statt, künftig werden die jeweiligen Spesen an die Gemeinde gestellt und abgerechnet. Teilnahmebestätigungen werden bei Bedarf vorgelegt.</i>
Terfens	<ul style="list-style-type: none">• Die Gemeinde ermöglicht Aus- und Fortbildungen. Teilnahmen erfolgen in der Dienst- und Freizeit. Eine pädagogische Fachkraft absolvierte im Prüfzeitraum den Lehrgang „Natur-Pädagogik“.• Die Ausgaben übernimmt die Gemeinde.
Empfehlung an die Gemeinden	Der LRH empfiehlt, mittels schriftlicher Fortbildungsrichtlinie die Teilnahme an und eine allfällige Kostenübernahme für Aus- und Weiterbildungen einheitlich und transparent zu gestalten.

3.3.5. Männliche Betreuer

Entsprechend den von der Statistik Austria zur Verfügung gestellten Informationen betrug im Betreuungsjahr 2013/14 der Anteil männlicher Betreuer österreichweit rd. 1,97 %³⁷. Die Europäische Kommission ist bestrebt, den Anteil der in der Kinderbetreuung beschäftigten Männer auf 10 % zu steigern, um Geschlechterklischees zu überwinden. Die bundesstaatliche Zielsetzung sieht vor, dass in Zukunft mehr Männer den Beruf des Kindergartenpädagogen ausüben sollen.

Der LRH ermittelte, ob in den Kinderbetreuungseinrichtungen der geprüften Gemeinden männliche Betreuer tätig sind, in welcher Funktion und deren Wahrnehmung in der Gemeinde:

Ampass	<ul style="list-style-type: none">• Keine männlichen Betreuer.• Die Gemeinde Ampass bekundete Interesse an der Thematik, allerdings sind männliche Betreuer aufgrund der geringen Zahl an Pädagogen schwer zu akquirieren.
Radfeld	<ul style="list-style-type: none">• Keine männlichen Betreuer im Rahmen der öffentlichen Kinderbetreuung.• In der privaten Kinderbetreuung war im Betreuungsjahr 2012/13 ein männlicher Betreuer als Assistenzkraft tätig.

³⁷ Datenbasis umfasst öffentliche und private Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und altersgemischte Betreuungseinrichtungen; Datenquelle: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bildung_und_kultur/formales_bildungswesen/kindertagesheimen/kinderbetreuung/index.html [19/01/2015]; eigene Berechnung.

- Die Gemeinde Radfeld zeigte eine positive Einstellung gegenüber der Beschäftigung von männlichen Betreuern.
- Reith b. K.
- Ein männlicher Betreuer ist als Freizeitpädagoge im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung tätig.
 - Kinder und Betreuerinnen nehmen den Freizeitpädagogen äußerst positiv wahr.
- St. Anton a. A.
- Keine männlichen Betreuer.
 - Von Seiten der BetreuerInnen besteht Interesse an der Thematik.
- Terfens
- Keine männlichen Betreuer.
 - Die Anstellung eines männlichen Betreuers war bisher kein Thema in der Organisation des Betreuungspersonals.

Die Erhebungen des LRH bestätigen das österreichweite Gesamtbild. Ausschließlich in der schulischen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Reith b. K. ist ein männlicher Betreuer als Freizeitpädagoge tätig.

- Gehaltsniveau
- Die Gemeinden begründen die Schwierigkeiten, männliche Betreuer einzustellen, mit dem Gehaltsniveau der Berufsbranche. In den Gemeinden und Kinderbetreuungseinrichtungen ist Aufgeschlossenheit und eine positive Grundhaltung zu dieser Thematik zu erkennen.

4. Einnahmen und Ausgaben in der Kinderbetreuung

In diesem Kapitel werden die Ausgaben (Personal-, Sach- und Investitionsausgaben) und die Einnahmen - dazu zählen die Personalkosten- und Investitionsförderungen, die Förderungen zum Gratiskindergarten und die Elternbeiträge - im Rahmen der Kinderbetreuung dargestellt.

Das Ziel ist, durch die Gegenüberstellung der in der Kinderbetreuung anfallenden Ausgaben und Einnahmen den aus Sicht der Gemeinden verbleibenden Eigenfinanzierungsanteil zu berechnen.

4.1. Ausgaben in der Kinderbetreuung

4.1.1. Personalausgaben

Die Gemeinden haben als Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen grundsätzlich auch die Personalkosten im Rahmen der Kinderbetreuung zu tragen. Sie erhalten allerdings auch sogenannte Personalkostenzuschüsse des Landes (vgl. Abschnitt 4.2.1).

Bei den Personalausgaben handelt es sich um Geldbezüge, Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, sonstige Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen für die BetreuerInnen in den jeweiligen Betreuungsgruppen (z.B. Kindergartengruppen oder Hortgruppen). Darüber hinaus fallen aber auch Personalkosten, z.B. für Reinigungskräfte, an.

In der folgenden Tabelle werden die Personalausgaben der geprüften Gemeinden für die jeweiligen Betreuungseinrichtungen angeführt (Beträge in €):

	2011/12	2012/13	2013/14
Ampass	255.436	293.974	295.543
davon KG	201.003	229.081	226.728
davon Hort	54.433	64.893	68.815
Radfeld	138.190	160.586	162.007
davon KG	138.190	143.657	139.568
davon SNB	-	16.929	22.439
Reith b. K.	168.162	179.487	193.565
davon KG	168.162	179.487	180.857
davon SNB	-	-	12.708
St. Anton a. A.	284.687	288.601	319.266
davon KG St. Anton a. A.	125.073	130.659	132.489
davon KG St. Jakob	91.606	94.587	109.404
davon KK	68.008	63.355	66.797
davon SNB NMS	-	-	6.228
davon SNB VS	-	-	4.348
Terfens	269.808	274.574	305.138
davon KG Terfens	123.788	128.855	129.147
davon KG Vomperbach	146.020	145.719	175.991

Tab. 25: Personalausgaben der öffentlichen Kinderbetreuung 2011/12 bis 2013/14

Grad der öffentlichen Bereitstellung Aus der Tab. 25 wird deutlich, dass die Gemeinden Ampass, St. Anton a. A. und Terfens, die neben einem Kindergarten auch einen Hort, eine Kinderkrippe oder einen weiteren Kindergarten führen, in Summe höhere Personalausgaben aufwiesen.

Hingegen hat z.B. die Gemeinde Radfeld einen hohen Grad an privater Kinderbetreuung (vgl. Abschnitt 3.2.1). Sie ist damit nicht unmittelbar mit hohen Personalausgaben konfrontiert. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass es bei Gemeinden mit einem hohen Grad an privater Kinderbetreuung unter Umständen auch zu vermehrten Sachausgaben (z.B. Subventionen) an die jeweilige private Einrichtung kommen kann (vgl. Abschnitt 4.1.4).

Größe der Einrichtungen Die unterschiedliche Höhe der Personalkosten erklärt sich außerdem durch die Größe der jeweiligen Betreuungseinrichtungen, d.h. durch die Anzahl an Kinderbetreuungsgruppen oder betreuten Kindern. So führten beispielsweise der Kindergarten in Ampass drei Betreuungsgruppen und der Kindergarten St. Anton a. A. und der Kindergarten Terfens jeweils nur zwei Betreuungsgruppen.

schulische Nachmittagsbetreuung Ganztägige Schulen bieten neben dem an allen Schulen bestehenden Unterrichtsteil einen sogenannten Betreuungsteil, der aus den Lernzeiten³⁸ und dem Freizeitbereich besteht (schulische Nachmittagsbetreuung). Dabei haben die Schulerhalter (in der Regel die Gemeinden) den Personalaufwand für die Freizeitbetreuung zu tragen. Aus Sicht der Gemeinden bestehen prinzipiell zwei Möglichkeiten:

- Entweder die Freizeitbetreuung erfolgt über gemeindeeigenes Personal (Reith b. K. und St. Anton a. A.) oder
- die Betreuung erfolgt über die an den jeweiligen Schulen angestellten LandeslehrerInnen (Radfeld und St. Anton a. A.), wobei dann die anfallenden Kosten von den Gemeinden ersetzt werden müssen (Ersatzzahlungen an das Land Tirol).

³⁸ Die Lernzeiten gliedern sich in die gegenstandsbezogene Lernzeit, die für Fachunterricht vor allem in den Pflichtgegenständen vorgesehen ist und in die individuelle Lernzeit, in der vor allem die Hausübungsbetreuung und die Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen stattfinden soll.

Einnahmen und Ausgaben in der Kinderbetreuung

Personalausgaben je VBÄ

Um die Höhe der Personalausgaben in Relation zum Personaleinsatz zu ermitteln, werden nachfolgend für die geprüften Gemeinden die Personalausgaben je Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ) angeführt (Beträge in €):

	2011/12	2012/13	2013/14
Ampass	34.425	38.178	36.989
Radfeld	38.069	43.285	49.242
Reith b. K.	38.132	39.535	37.513
St. Anton a. A.	46.366	47.003	50.357
Terfens	42.963	43.037	43.716

Tab. 26: Personalausgaben je VBÄ 2011/12 bis 2013/14

Die Entlohnung des Betreuungs- und Hauspersonals erfolgte nach den gesetzlichen Entlohnungsschemata. Weitere Einflussfaktoren auf die Höhe der Personalausgaben je VBÄ waren u.a.:

- Altersstruktur (Dienstjahre) der Bediensteten (z.B. das Betreuungspersonal der Gemeinde St. Anton a. A. wies eine höhere Anzahl an Dienstjahren auf),
- Ausweis von Hauspersonal (z.B. Reinigungskräfte) in den Personalausgaben (die Gemeinde Terfens bediente sich einer externen Reinigungsfirma, weshalb keine diesbezüglichen Personalkosten angefallen sind) und
- finanzielle oder nichtfinanzielle Abgeltung (z.B. Reith b. K.) von Überstunden.

4.1.2. Sachausgaben

Definition der Sachausgaben

Unter Sachausgaben fallen alle Ausgaben, die nicht Personal- oder Investitionsausgaben sind. Im Bereich der Kinderbetreuung fielen unter anderem folgende Sachausgaben an: Brennstoffe (Gas), Strom, Instandhaltung der Gebäude und Anlagen, Versicherungen, Spielsachen, Bastelmaterial und Kosten für den Mittagstisch.

Nachfolgende Tabelle listet die Sachausgaben im Bereich der Kinderbetreuung der untersuchten Gemeinden auf (Beträge in €):

Gemeinde	2011/12	2012/13	2013/14
Ampass	36.292	42.906	38.673
davon KG	25.550	21.200	19.155
davon Hort	10.742	21.706	19.518
Radfeld	20.501	25.262	47.780
davon KG	20.501	23.729	30.772
davon SNB	-	1.533	17.008
Reith b. K.	28.201	23.370	26.513
davon KG	28.201	23.370	19.271
davon SNB	-	-	7.242
St. Anton a. A.	18.631	18.054	34.649
davon 2 KG u. 1 KK ³⁹	18.631	18.054	17.168
davon SNB	-	-	17.481
Terfens	73.001	70.902	82.979
davon KG Terfens	23.616	17.188	22.063
davon KG Vomperbach	49.385	53.714	60.916

Tab. 27: Sachausgaben der öffentlichen Kinderbetreuung 2011/12 bis 2013/14

- Radfeld** Die höheren Sachausgaben bei der schulischen Nachmittagsbetreuung im Betreuungsjahr 2013/14 erklären sich dadurch, dass einige Monatsabrechnungen für den Mittagstisch aus dem Betreuungsjahr 2012/13 erst im Folgejahr verbucht wurden.
- St. Anton a. A.** Der Anstieg der Sachausgaben im Betreuungsjahr 2013/14 ist auf die Implementierung der schulischen Nachmittagsbetreuung zurückzuführen.
- Terfens** Bei den Sachausgaben im Kindergarten Vomperbach der Gemeinde Terfens fielen neben den Ausgaben für Strom, Gas, Spielsachen etc. auch Ausgaben für die Neubepflanzung des Spielplatzes und die monatlichen Reinigungskosten durch eine externe Firma an.

³⁹ Die Sachausgaben der Kindergärten und Kinderkrippe wurden auf einem Haushaltskonto verbucht.

4.1.3. Investitionsausgaben

Erfordernisse zur baulichen Gestaltung und Einrichtung	<p>Das TKKG nennt im § 12 Erfordernisse zur baulichen Gestaltung und Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen. Demnach müssen folgende bauliche Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gruppenräume mit Bodenfläche von mind. 2,5 m² je Kind,• Kleiderablagen,• Bewegungsraum,• Büro,• sanitäre Einrichtungen,• Küche,• Außenspielplatz und• (falls vorhanden) Personalwohnungen mit getrenntem Zugang.
--	---

Vor-Ort-Besichtigung

Der LRH besichtigte im Rahmen der Vorortprüfungen die Kinderbetreuungseinrichtungen der geprüften Gemeinden. Er konnte sich davon überzeugen, dass grundsätzlich die gesetzlichen Erfordernisse zur baulichen Gestaltung und Einrichtung der Kinderbetreuungseinrichtungen erfüllt wurden.

Turnsaal statt Bewegungsraum	Der LRH stellte fest, dass nicht jede geprüfte Gemeinde über einen eigenen Bewegungsraum innerhalb der Betreuungseinrichtung verfügte. So verwendeten die Gemeinden Ampass und Terfens den zur Schule gehörenden Turnsaal als Bewegungsraum.
------------------------------	--

Kritik -Terfens Benützungseinschränkung des Turnsaals	Der LRH stellt kritisch fest, dass an einem Wochentag während der Öffnungszeiten des Kindergartens Terfens ein Seniorenturnen im Turnsaal der Volksschule Terfens stattfindet. Daher steht zu diesem Zeitpunkt der Turnsaal dem Kindergarten nicht zur Verfügung.
---	---

Anregung	Der LRH regt an, dass der Kindergarten den Turnsaal in Abstimmung mit dem Unterricht der Volksschule während der halbtägigen Öffnungszeiten uneingeschränkt benützen kann.
----------	--

In der Gemeinde Radfeld verfügte der gemeindeeigene Kindergarten über einen eigenen großen und gut ausgestatteten Bewegungsraum (Sprossenleitern, Matten etc.).

Eignung der Büros

Der LRH stellt weiters fest, dass nicht in allen Gemeinden die Büroräumlichkeiten in den Betreuungseinrichtungen für Büroarbeiten geeignet waren. Insbesondere im Kindergarten der Gemeinde Reith b. K. und im Kindergarten Terfens waren die Büros relativ klein und boten nur wenig Platz für die gesetzlich vorgesehenen Dokumentationspflichten.

Hingegen verfügten die Kindergärten von Ampass, Radfeld und St. Anton a. A. über ein ausreichend großes und gut ausgestattetes Büro (Schreibtisch, PC, Ablagemöglichkeiten).

Investitionsausgaben

Nachfolgend werden die Investitionsausgaben der geprüften Gemeinden für die öffentliche Kinderbetreuung im Zeitraum 2011/12 bis 2013/14 dargestellt (Beträge in €):

	2011/12	2012/13	2013/14
Ampass	224.431	10.324	332
davon KG	5.780	10.324	332
davon Hort	218.651	0	0
Radfeld	1.244	3.798	113.198
davon KG	1.244	3.798	4.794
davon SNB	-	0	108.404
Reith b. K.	32.559	2.759	73.480
davon KG	32.559	2.759	73.480
davon SNB	-	-	0
St. Anton a. A.	30.105	18.018	86.622
davon 2 KG u. 1 KK	30.105	18.018	7.852
davon SNB	-	-	78.770
Terfens	175.780	46.022	5.577
davon KG Dorf	0	1.865	5.577
davon KG Vomperbach	175.780	44.157	0

Tab. 28: Investitionsausgaben für die öffentliche Kinderbetreuung 2011/12 bis 2013/14

Ampass

Die Gemeinde Ampass nahm im ersten Halbjahr 2012 Umbauarbeiten beim gemeindeeigenen Hort vor. Im selben Gebäude wurden auch bestehende Vereinsräumlichkeiten zu einer privaten Kinderkrippe umgebaut (vgl. Abschnitt 4.1.4).



Bild 7: Hort Ampass

- Radfeld In der Gemeinde Radfeld fanden im Betreuungsjahr 2013/14 Umbauarbeiten in der Volksschule für die Schaffung geeigneter Räumlichkeiten der schulischen Nachmittagsbetreuung statt.
- Reith b. K. Die Investitionsausgaben der Gemeinde Reith b. K. im Betreuungsjahr 2013/14 betrafen Umbau- und Verbesserungsarbeiten beim Kindergarten (neue Sanitäranlagen und thermische Sanierung).
- St. Anton a. A. Die Installierung einer schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule St. Anton a. A. im Betreuungsjahr 2013/14 war mit Investitionen zur Schaffung und Adaptierung des Speisesaals und der Küche der Volksschule verbunden.
- Terfens Die Investitionsausgaben der Gemeinde Terfens betrafen die Ausgaben im Rahmen des Projektes „Erweiterungsbau Schule und Kindergarten Vomperbach“⁴⁰. Die im Rahmen des Projektes anfallenden Investitionsausgaben sind sowohl der Volksschule als auch dem Kindergarten Vomperbach zuzuordnen. Laut Auskunft der Gemeinde Terfens beträgt der Anteil der Ausgaben für die Volksschule 75 % und für den Kindergarten Vomperbach 25 % der Gesamtausgaben (Schätzung anhand der Raumgrößen).

⁴⁰ Die Abwicklung erfolgte über die „Gemeinde Terfens Immobilien KG“ (100 % Beteiligung der Gemeinde Terfens).

Der LRH hat deshalb in der Tab. 28 unter Anwendung dieser Prozentverteilung ausschließlich die Ausgaben für den Kindergarten Vomperbach ausgewiesen, da die Volksschule nicht Thema des Berichtes ist.

Investitions-
ausgaben vor
1.9.2011

Die Tab. 28 beinhaltet die Ausgaben ab dem Betreuungsjahr 2011/12, also nicht die vor dem 1.9.2011 anfallenden Baukosten. Der LRH hat aber die Gesamtkosten des Projektes für den Zeitraum 2010 bis 2013 erhoben. Diese betragen rd. 2,16 Mio. €, sodass sich Gesamtausgaben für den Kindergarten Vomperbach von rd. 0,54 Mio. € ergaben (25 % Kostenanteil).

Hinweis
Prüfungsumfang

Der LRH weist darauf hin, dass die Durchführung einer Bauprüfung nicht Gegenstand dieser Querschnittsprüfung war.

4.1.4. Leistungen an die private Kinderbetreuung

In den vorherigen Abschnitten wurden die Ausgaben für die öffentliche Kinderbetreuung analysiert. Dieser Abschnitt geht der Frage nach, welche monetären und nicht monetären Leistungen die geprüften Gemeinden den privaten Kinderbetreuungseinrichtungen gewährten.

monetäre und
nichtmonetäre
Leistungen

Unter monetären Leistungen fallen alle Subventionen, aber auch von den Gemeinden zu leistende Kostenbeiträge (z.B. an das Land Tirol für die Tagesbetreuung). Unter nicht monetären Leistungen sind vor allem bauliche Leistungen, wie die Errichtung/Umbau/Ausbau von Gebäuden, die von privaten Erhaltern benützt werden, zu verstehen.

Nachfolgende Tabelle stellt die diversen Leistungen der geprüften Gemeinden für die private Kinderbetreuung dar (Beträge in €):

	2011/12	2012/13	2013/14
Ampass	178.125	0	0
davon priv. KK (Investitionen)	178.125	0	0
Radfeld	442.051	171.761	110.388
davon priv. KK/KG (Investitionen u. Sachausgaben)	371.190	59.447	11.534
davon priv. KK/KG (Subventionen u. Zuschüsse)	54.026	81.120	70.159
davon priv. Tagesbetreuung (Kostenbeitrag)	3.201	2.528	4.005
davon priv. KG (Beiträge)	13.634	28.666	24.690

Einnahmen und Ausgaben in der Kinderbetreuung

	2011/12	2012/13	2013/14
Reith b. K.	4.258	16.386	16.284
davon priv. KSG (Subventionen)	4.258	16.386	16.284
St. Anton a. A.	7.494	3.664	12.069
davon priv. Tagesbetreuung (Kostenbeitrag)	-	-	2.463
davon priv. Sommerbetreuung (Kostenbeitrag)	7.494	3.664	6.489
davon priv. Winterbetreuung (Kostenbeitrag)	-	-	3.117
Terfens	15.761	17.399	26.419
davon priv. KSG (Personal u. Sachausgaben)	11.232	15.317	20.486
davon priv. Tagesbetreuung (Kostenbeitrag)	4.529	2.082	5.933

Tab. 29: Leistungen an die private Kinderbetreuung 2011/12 bis 2013/14

Ampass	Wie im Abschnitt 4.1.3 erwähnt wurden neben dem Zu- und Umbau des öffentlichen Hortes auch bestehende Vereinsräumlichkeiten zu einer privaten Kinderkrippe umgebaut.
Radfeld - Investitionen	Die Investitionsausgaben der Gemeinde Radfeld betrafen die Ausgaben im Rahmen des Um- und Ausbaus des Gebäudes „Radfelder Fröschlein“. ⁴¹ Die Tab. 29 beinhaltet die Investitionsausgaben ab dem Betreuungsjahr 2011/12, also nicht die vor dem 1.9.2011 anfallenden Baukosten. Der LRH hat aber die Gesamtkosten der Bauarbeiten erhoben, welche sich in Summe auf € 609.067 belaufen.
Radfeld - Subventionen und Zuschüsse	Der private Verein „Radfelder Fröschlein“ erhielt auch direkte Zahlungen von der Gemeinde Radfeld. Es handelte sich dabei um Subventionszahlungen, aber auch um Zuschüsse der Gemeinde zu den Elternbeiträgen der Nachmittagsbetreuung ⁴² .
Radfeld - Beiträge für die Tagesbetreuung	Die Förderung der privaten Tagesbetreuung durch Tageseltern (in der Regel Tagesmütter) erfolgt gemäß § 44 (1) TKKG über das Land Tirol. Die Gemeinden haben jedoch gemäß § 44 (4) dem Land Tirol jährlich einen Beitrag zum Aufwand für diese Förderung in Höhe von 35 % zu leisten.
Radfeld - Beiträge an das Kinderheim Rattenberg	Das Kinderheim Rattenberg ist ein Privatkindergarten, wobei der Standort in der Gemeinde Radfeld liegt. Dieser Privatkindergarten verrechnet der Gemeinde Radfeld je nach Anzahl der Radfelder Kinder, die diese Einrichtung besuchten, jährliche Kostenbeiträge.

⁴¹ Der private Verein „Radfelder Fröschlein“ betreibt dort eine Kinderkrippe und einen Kindergarten.

⁴² Der Zuschuss betrug 50 % der Kosten für die Nachmittagsbetreuung. Die Kosten lagen im Prüfzeitraum bei € 2 pro Nachmittagsstunde, die Förderung der Gemeinde also bei € 1 pro Stunde.

Reith b. K. - Subventionen an KSG Die in der Tab. 29 angeführten Ausgaben der Gemeinde Reith b. K. betrafen die Subventionszahlungen an die Kinderspielgruppe des privaten Vereins „Reither Küken“.

St. Anton a. A. - Sommer- und Winterbetreuung Neben den Kostenbeiträgen an das Land Tirol für die Tagesbetreuung leistete die Gemeinde St. Anton a. A. auch Zahlungen an den Verein „Tagesmütter, Kinderspielgruppen und Kinderkrippen im Bezirk Landeck“ für die Sommer- und Winterbetreuung.⁴³

Terfens Die Gemeinde Terfens leistete ebenfalls Kostenbeiträge an das Land Tirol für die Tagesbetreuung. Weiters stellte sie der privaten Kinderspielgruppe eine Betreuerin zur Verfügung, die von der Gemeinde Terfens angestellt und auch finanziert wurde.

4.1.5. Zusammenfassung der Ausgaben

Folgende Tabelle fasst die Gesamtausgaben der geprüften Gemeinden für die Kinderbetreuung der Betreuungsjahre 2011/12 bis 2013/14 zusammen (Beträge in €):

	2011/12	2012/13	2013/14
Ampass	694.284	347.204	334.548
Personalausgaben	255.436	293.974	295.543
Sachausgaben	36.292	42.906	38.673
Investitionsausgaben	224.431	10.324	332
Leist. an Private	178.125	0	0
Radfeld	601.986	361.408	433.373
Personalausgaben	138.190	160.586	162.007
Sachausgaben	20.501	25.263	47.780
Investitionsausgaben	1.244	3.798	113.198
Leist. an Private	442.051	171.761	110.388
Reith b. K.	233.180	222.002	309.841
Personalausgaben	168.162	179.487	193.565
Sachausgaben	28.201	23.370	26.512
Investitionsausgaben	32.559	2.759	73.480
Leist. an Private	4.258	16.386	16.284

⁴³ Betreuung in den Sommer-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien.

Einnahmen und Ausgaben in der Kinderbetreuung

	2011/12	2012/13	2013/14
St. Anton a. A.	340.917	328.337	452.606
Personalausgaben	284.687	288.601	319.266
Sachausgaben	18.631	18.054	34.649
Investitionsausgaben	30.105	18.018	86.622
Leist. an Private	7.494	3.664	12.069
Terfens	534.350	408.898	420.113
Personalausgaben	269.808	274.574	305.138
Sachausgaben	73.001	70.903	82.979
Investitionsausgaben	175.780	46.022	5.577
Leist. an Private	15.761	17.399	26.419

Tab. 30: Gesamtausgaben der geprüften Gemeinden für die Kinderbetreuung

- Ampass** Die hohen Gesamtausgaben der Gemeinde Ampass im Betreuungsjahr 2011/12 resultierten aus den Investitionen sowohl in den öffentlichen Hort als auch in die private Kinderkrippe.
- Radfeld** Den größten Teil der Ausgaben für die Kinderbetreuung machten bei der Gemeinde Radfeld in den Betreuungsjahren 2011/12 und 2012/13 die „Leistungen an Private“ aus. Es handelte sich vor allem um den Zu- und Umbau des Gebäudes „Radfelder Fröschlein“. Der private Verein „Radfelder Fröschlein“ betreibt dort eine Kinderkrippe und einen Kindergarten.
- Reith b. K.** Die Gemeinde Reith b. K. tätigte im Vergleich zu den anderen geprüften Gemeinden die niedrigsten Ausgaben für die Kinderbetreuung im Prüfzeitraum. Dies lag zum einen an der niedrigeren Anzahl an Kinderbetreuungseinrichtungen und zum anderen an geringeren Investitionsausgaben im betrachteten Prüfzeitraum.
- St. Anton a. A.** Durch den Betrieb von zwei öffentlichen Kindergärten und einer öffentlichen Kinderkrippe fielen die Personalausgaben der Gemeinde St. Anton a. A. relativ hoch aus. Durch die zusätzlichen Investitionsausgaben aufgrund der Installierung der schulischen Nachmittagsbetreuung erreichten die Gesamtausgaben der Gemeinde St. Anton a. A. im Betreuungsjahr 2013/14 den höchsten Wert aller Vergleichsgemeinden.
- Terfens** Auch die Gemeinde Terfens war aufgrund der gemeindeeigenen Kindergärten (mit umfangreicher Nachmittagsbetreuung) mit hohen Personalausgaben konfrontiert. Zudem wurden in den Betreuungsjahren 2011/12 und 2012/13 Investitionsausgaben für das Projekt „Erweiterungsbau Schule und Kindergarten Vomperbach“ verbucht.

Die Tab. 31 setzt die Ausgaben für die Kinderbetreuung in Relation zu den Gesamtausgaben in den Haushalten⁴⁴ der geprüften Gemeinden (Beträge in Tsd. €):

	2011/12	RA 2011	in %
Ampass	694	2.790	24,9%
Radfeld	602	5.203	11,6%
Reith b. K.	233	3.888	6,0%
St. Anton a. A.	341	8.313	4,1%
Terfens	534	5.875	9,1%
	2012/13	RA 2012	in %
Ampass	347	3.236	10,7%
Radfeld	361	4.742	7,6%
Reith b. K.	222	4.029	5,5%
St. Anton a. A.	328	8.890	3,7%
Terfens	409	5.035	8,1%
	2013/14	RA 2013	in %
Ampass	335	2.939	11,4%
Radfeld	433	5.201	8,3%
Reith b. K.	310	4.657	6,7%
St. Anton a. A.	453	10.544	4,3%
Terfens	420	6.279	6,7%

Tab. 31: Ausgaben für die Kinderbetreuung in Relation zu den Gesamtausgaben der geprüften Gemeinden

höchste Belastung
in Ampass

Die Gesamtbelastung des Haushaltes durch die Ausgaben für die Kinderbetreuung war in der Gemeinde Ampass mit Werten zwischen 10,7 % und 24,9 % am höchsten. Dies lag darin begründet, dass das Haushaltsvolumen⁴⁵ der Gemeinde Ampass mit Werten zwischen rd. 2,8 Mio. € und 3,2 Mio. € im Vergleich zu den anderen geprüften Gemeinden am niedrigsten war.

Belastung unter 10 %
bei den anderen
Gemeinden

Bei den anderen geprüften Gemeinden (mit Ausnahme von Radfeld im Betreuungsjahr 2011/12: rd. 11,6 %) lag die Gesamtbelastung des Haushaltes durch die Ausgaben für die Kinderbetreuung bei unter 10 %.

⁴⁴ Gemäß den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2011 bis 2013.

⁴⁵ Gesamtausgaben gemäß Rechnungsabschlüsse.

Einnahmen und Ausgaben in der Kinderbetreuung

Nachfolgende Tabelle stellt die Ausgaben (ohne Investitionen) je öffentlichem Betreuungsplatz in den geprüften Gemeinden dar (Beträge in €):

	Ausgaben 2011/12	Betreuungsplätze 2011/12	Ausgaben je Betreuungsplatz
Ampass	291.728	125	2.334
Radfeld	158.691	50	3.174
Reith b. K.	196.363	60	3.273
St. Anton a. A.	303.300	102	2.974
Terfens	342.809	116	2.955
	Ausgaben 2012/13	Betreuungsplätze 2012/13	Ausgaben je Betreuungsplatz
Ampass	336.880	125	2.695
Radfeld	185.849	69	2.693
Reith b. K.	202.857	60	3.381
St. Anton a. A.	306.655	102	3.006
Terfens	345.476	106	3.259
	Ausgaben 2013/14	Betreuungsplätze 2013/14	Ausgaben je Betreuungsplatz
Ampass	334.216	125	2.674
Radfeld	209.787	73	2.874
Reith b. K.	220.077	78	2.822
St. Anton a. A.	353.915	126	2.809
Terfens	388.116	118	3.289

Tab. 32: Ausgaben (ohne Investitionen) je öffentlichen Betreuungsplatz

Hinweis
Durchschnitt
der täglichen
Betreuungsplätze

Der LRH weist darauf hin, dass sich die in der Tab. 32 angeführten Betreuungsplätze auf den Durchschnitt der in einer Betreuungswoche täglich verfügbaren Plätze beziehen.

Beispielsweise verfügte die Gemeinde Ampass täglich über drei Kindergartengruppen am Vormittag (mit max. 75 Plätzen) und über eine Kindergartengruppe sowie eine Hortgruppe am Nachmittag (max. 50 Plätze). Zusammen ergeben sich die in der Tab. 32 angeführten 125 Betreuungsplätze.

Bandbreite der
Ausgaben

Die Bandbreite der Ausgaben je Betreuungsplatz liegt bei den geprüften Gemeinden z.B. im Betreuungsjahr 2013/14 zwischen € 2.674 und € 3.289.

Die folgende Tabelle stellt noch die Anteile der Ausgaben der geprüften Gemeinden für die öffentliche und für die private Kinderbetreuung gegenüber (Beträge in €):

	2011/12	in %	2012/13	in %	2013/14	in %
Ampass	694.284		347.204		334.548	
Öffentliche KB	516.159	74,3%	347.204	100,0%	334.548	100,0%
Leist. an Private	178.125	25,7%	0	0,0%	0	0,0%
Radfeld	601.986		361.408		433.373	
Öffentliche KB	159.935	26,6%	189.647	52,5%	322.985	74,5%
Leist. an Private	442.051	73,4%	171.761	47,5%	110.388	25,5%
Reith b. K.	233.180		222.002		309.842	
Öffentliche KB	228.922	98,2%	205.616	92,6%	293.558	94,7%
Leist. an Private	4.258	1,8%	16.386	7,4%	16.284	5,3%
St. Anton a. A.	340.917		328.336		452.606	
Öffentliche KB	333.423	97,8%	324.672	98,9%	440.537	97,3%
Leist. an Private	7.494	2,2%	3.664	1,1%	12.069	2,7%
Terfens	534.350		408.897		420.113	
Öffentliche KB	518.589	97,1%	391.498	95,7%	393.694	93,7%
Leist. an Private	15.761	2,9%	17.399	4,3%	26.419	6,3%

Tab. 33: Ausgaben für die öffentliche und die private Kinderbetreuung

Die in der Tab. 33 angeführten Prozentverhältnisse werden durch das Ausmaß der „Leistungen an die private Kinderbetreuung“ bestimmt (vgl. Abschnitt 4.1.4).

4.2. Einnahmen in der Kinderbetreuung

In diesem Abschnitt werden die Einnahmen behandelt, welche die geprüften Gemeinden im Rahmen der Kinderbetreuung erhalten. Dies sind die Förderungen zu den Personalausgaben, die Investitionsförderungen, die Ersatzzahlungen für den Gratiskindergarten und die eingehobenen Elternbeiträge.

Kritik an die
Gemeinden -
keine Führung
eigener Förderakten

Der LRH stellt kritisch fest, dass die geprüften Gemeinden keine eigenen Förderakten, welche alle relevanten Förderrichtlinien, -ansuchen, -abrechnungen, Verwendungsnachweise und den Schriftverkehr mit den fördernden Stellen beinhalten, führten. Die Gemeinden legten vereinzelt Förderabrechnungen den Einzahlsbelegen der jeweiligen Förderung bei (z.B. bei den Personalkostenzuschüssen des Landes Tirol). Bei den Investitionsförderungen waren den Belegen in der Regel keine Abrechnungen beigelegt.

Empfehlung an die Gemeinden

Der LRH empfiehlt den Gemeinden, im Bereich der Kinderbetreuung einheitliche und vollständige Förderakten zu führen. Diese Akten sollten übersichtlich alle relevanten Förderrichtlinien, -ansuchen, -abrechnungen, Verwendungsnachweise und sonstige Schriftstücke beinhalten. Dadurch kann eine erhöhte Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle des Förderungsprozesses sichergestellt werden. Zudem können Abweichungen von Vorgaben sowie Fehler leichter erkannt werden.

Stellungnahme der Gemeinde Radfeld

Auch diese Empfehlung wurde in der Gemeinde Radfeld zwischenzeitlich bereits umgesetzt (insbesondere durch Neuorganisation in der Verwaltung).

4.2.1. Personalkostenförderungen

Personalkostenzuschüsse vom Land Tirol

Das Land Tirol gewährte den Gemeinden zur Finanzierung des Personalaufwands in der Kinderbetreuung sogenannte Personalkostenzuschüsse. Die Höhe dieser Zuschüsse ist im § 38b TKKG sowie in einer darauf beruhenden Förderrichtlinie⁴⁶ der Tiroler Landesregierung geregelt.

komplexes Regelungssystem

Die Förderungen für den Personalaufwand bemessen sich nach einem komplexen Regelungssystem, das folgenden Parametern Rechnung trägt:

- Dem Personalaufwand für die pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte (mit Ausnahme von Stützkräften) im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes als Bemessungsgrundlage,
- dem Abzug der Elternbeiträge vom förderbaren Personalaufwand,
- der Festlegung höherer Fördersätze für den Einsatz von Personal außerhalb der halbtägigen Wochenöffnungszeiten,
- einem Zuschlag für Kinderbetreuungsgruppen, die ein Mittagessen anbieten sowie
- einer höheren Förderung von finanzschwächeren Gemeinden.

Personalaufwand als Bemessungsgrundlage

Bei der Ermittlung des relevanten Personenkreises dürfen nur die pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte berücksichtigt werden, nicht jedoch allfälliges sonstiges Personal wie beispielsweise Stützkräfte⁴⁷ oder Reinigungspersonal. Als Personalaufwand sind die Bezüge, Zulagen, Nebengebühren, Geldaushilfen, Reisegebühren und Mehrleistungsvergütungen einzurechnen. Dienstgeberbeiträge,

⁴⁶ „Förderrichtlinie zur Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden gemäß § 38c i.V.m. § 38b Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz.“

⁴⁷ Die Förderung der Personalausgaben für Stützkräfte erfolgt über eine eigene Förderrichtlinie.

	<p>Abfertigungen und Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen sind nicht zu berücksichtigen.</p>
<p><i>Stellungnahme der Gemeinde Terfens</i></p>	<p><i>Ganz allgemein ist festzuhalten, dass für die Gemeinden durch die Erweiterung der Kinderbetreuungszeiten, die Personalkosten und der Zeitaufwand für die organisatorischen Arbeiten enorm gestiegen sind. Die Berechnung des Personalkostenersatzes müsste nach unserer Meinung unbedingt vom Bruttolohn zuzüglich der Dienstgeberanteile (derzeit nur Bruttobezug) erfolgen.</i></p>
<p>besondere Förderung der ganztägigen und ganzjährigen Betreuung</p>	<p>Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurde der Einsatz des Personals während der halbtägigen Wochenöffnungszeiten mit 50 % gefördert, der darüber hinausgehende Personaleinsatz (ganztägige und ganzjährige Betreuung) aber zu 65 %. Als halbtägige Wochenöffnungszeiten gemäß § 38b gelten die Wochenöffnungszeiten während des Kindergartenjahres (also ohne Ferien) bis einschließlich 25 Stunden.</p>
<p>Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinden</p>	<p>Je nach Finanzkraft einer Gemeinde gebührten zwischen 45 % und 55 % des Personalaufwands, der der halbtägigen Kategorie zuzuordnen ist, als Förderung. Bei der ganztägigen und ganzjährigen Betreuung lagen die Fördersätze je nach Finanzkraft zwischen 60 % und 70 %.</p>
<p>Förderung der Einzelintegration</p>	<p>Gemäß § 38 Abs. 2 TKKG hat das Land Tirol eine spezielle Förderung für den Einsatz von Stützkräften in Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration⁴⁸ zu gewähren. Das Land Tirol hat dazu die „Förderrichtlinie zur Finanzierung des Einsatzes von Stützkräften in Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration“ erlassen. Gemäß dieser Richtlinie richtet sich die Höhe des Beitrages zum Personalaufwand für Erhalter öffentlicher Kinderbetreuungseinrichtungen nach der finanziellen Leistungskraft⁴⁹ der betreffenden Gemeinde.</p>
<p>Personalkostenförderung der schulischen Nachmittagsbetreuung</p>	<p>Die von den Gemeinden zu tragenden Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Nachmittagsbetreuung werden vom Land Tirol über die sogenannte „Abgangsdeckungsrichtlinie“⁵⁰ gefördert. Werden von den Personalkosten der Freizeitbetreuung die Betreuungsbeiträge der Eltern und allfällige zusätzliche Förderungen abgezogen, so ergibt sich der "Abgang" (Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde). Dieser Abgang wird vom Land Tirol zu 50 % gefördert.</p>

⁴⁸ Einzelintegration ist die zum Zweck der sozialen Integration erfolgende Betreuung und Förderung von einzelnen Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhtem Förderbedarf in Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen.

⁴⁹ Die finanzielle Leistungskraft bestimmt sich nach dem Verhältnis der Abgabenertragsanteile der betreffenden Gemeinde zum Landesdurchschnitt der Abgabenertragsanteile aller Tiroler Gemeinden.

⁵⁰ Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (Abgangsdeckungsrichtlinie).

Einnahmen und Ausgaben in der Kinderbetreuung

Vereinbarung nach Art. 15a B-VG

Weitere Personalkostenförderungen der schulischen Nachmittagsbetreuung ergeben sich aus der von Bund und Ländern abgeschlossenen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen⁵¹. Aufgrund dieser Vereinbarung hat das Land Tirol die „Richtlinie - Zweckzuschüsse für den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen“ erlassen. Nach § 4 dieser Richtlinie können den Gemeinden bis zu € 8.000 pro geführte Gruppe als Zuschuss zum Personalaufwand gewährt werden.

Nachfolgende Tabelle fasst die erwähnten Personalkostenförderungen (Personalkostenzuschüsse, Förderungen der Einzelintegration und der schulischen Nachmittagsbetreuung) der geprüften Gemeinden zusammen (Beträge in €):

Gemeinde	2011/12	2012/13	2013/14
Ampass (1 KG + 1 Hort)	77.227	111.683	116.474
davon Personalkostenzuschüsse ⁵²	77.227	97.655	101.780
davon Förderung der Einzelintegration	-	14.028	14.694
Radfeld (1 KG)	48.487	50.587	66.325
davon Personalkostenzuschüsse	41.449	32.789	37.294
davon Förderung der Einzelintegration	7.038	7.045	12.204
davon Förderung der SNB	-	10.753	16.827
Reith b. K. (1 KG)	47.387	68.284	67.899
davon Personalkostenzuschüsse	47.387	68.284	67.899
St. Anton a. A. (2 KG u. 1 KK)	89.471	91.214	97.014
davon Personalkostenzuschüsse	89.471	91.214	94.746
davon Förderung der SNB	-	-	2.268
Terfens (2 KG)	105.753	113.500	119.764
davon Personalkostenzuschüsse	87.562	113.500	119.764
davon Förderung der Einzelintegration	18.191	-	-

Tab. 34: Personalkostenförderungen der öffentlichen Kinderbetreuung

Hinweis
pauschale
Auszahlung

Der LRH weist darauf hin, dass die Personalkostenzuschüsse von Seiten des Landes Tirol als Pauschalbetrag für alle Kinderbetreuungseinrichtungen der jeweiligen Gemeinde überwiesen wurden. Dementsprechend erfolgte auch die Verbuchung in den Gemeindebuchhaltungen (z.B. Ampass: ein Förderbetrag für Kindergarten und Hort).

⁵¹ LGBl. Nr. 142/2011

⁵² Die Personalkostenzuschüsse werden für das jeweilige Kalenderjahr (z.B. 2013) gewährt, wobei die erste Teilzahlung am Ende des betreffenden Jahres (z.B. Dez. 2013) und die zweite Teilzahlung im Sommer des Folgejahres (z.B. Juli 2014) erfolgt.

Hinweis
technisches
Gebrechen beim
Land Tirol

Die Gemeinde Radfeld erhielt 2012/13 statt den vorgesehenen € 32.789 tatsächlich nur € 26.165 an Personalkostenzuschüssen. Das Land Tirol begründete die zu geringe Auszahlung in einem Schreiben an die Gemeinde Radfeld mit einem „technischen Gebrechen“ im Bereich des Landes Tirol. Die Nachzahlung der ausstehenden Förderung in Höhe von € 6.624 erfolgte dann mit der nächsten Auszahlung 2013/14.

Korrelation mit den
angefallenen
Personalkosten

Die Personalkostenförderungen korrelieren naturgemäß stark mit den tatsächlich angefallenen Personalausgaben in den jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen (vgl. Tab. 25). Darüber hinaus waren aber auch folgende Aspekte für die Höhe der Personalkostenförderungen in den jeweiligen Gemeinden ausschlaggebend:

ganztägige
und ganzjährige
Betreuung

Wie oben erwähnt erhalten Gemeinden mit einem höheren Anteil an ganztägiger und ganzjähriger Betreuung auch höhere Fördersätze (65 % statt 50 %). Gemäß den Förderabrechnungen des Landes Tirol wiesen die geprüften Gemeinden folgende Prozentverhältnisse der halbtägigen versus ganztägigen/ganzjährigen Betreuungskategorien⁵³ auf (Angaben in %):

Gemeinde	2011		2012		2013	
	halbtägig	ganzt./ganzj.	halbtägig	ganzt./ganzj.	halbtägig	ganzt./ganzj.
Ampass	69,9	30,1	61,1	38,9	61,8	38,2
Radfeld	90,9	9,1	86,2	13,8	76,8	23,2
Reith b. K.	64,8	35,2	66,9	33,1	63,2	36,8
St. Anton a. A.	87,0	13,0	87,0	13,0	87,0	13,0
Terfens	78,1	21,9	65,4	34,6	65,4	34,6

Tab. 35: Halbtägige und ganztägige/ganzjährige Kinderbetreuung

Aus der Aufstellung wird ersichtlich, dass besonders die Gemeinden Ampass, Reith b. K. und ab dem Jahr 2012 auch Terfens durch einen hohen Anteil der ganztägigen und ganzjährigen Betreuung von höheren Fördersätzen profitieren konnten.

Finanzkraft

Wie erwähnt, wirkte sich auch die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde auf die Fördersätze aus. Gemäß den Förderabrechnungen des Landes Tirol ergaben sich aufgrund der unterschiedlichen Finanzkraft der geprüften Gemeinden folgende Fördersätze (Angaben in %):

⁵³ Definition der halbtägigen und ganztägigen/ganzjährigen Kinderbetreuung gemäß § 38b.

Gemeinde	2011		2012		2013	
	halbtägig	ganzt./ganzj.	halbtägig	ganzt./ganzj.	halbtägig	ganzt./ganzj.
Ampass	53,9	68,9	54,0	69,0	53,9	68,9
Radfeld	50,0	65,0	50,0	65,0	49,9	64,9
Reith b. K.	51,0	66,0	51,9	66,9	52,0	67,0
St. Anton a. A.	47,5	62,5	47,5	62,5	47,5	62,5
Terfens	52,3	67,3	52,0	67,0	52,0	67,0

Tab. 36: Halbtägige und ganztägige/ganzjährige Fördersätze gemäß Finanzkraft

Aus der Tab. 36 ist ersichtlich, dass besonders die finanzschwächeren Gemeinden Ampass, Reith b. K. und Terfens durch höhere Fördersätze profitierten.

4.2.2. Investitionsförderungen

15a Vereinbarungen Seit dem Jahr 2008 werden zur Förderung der Kinderbetreuungseinrichtungen auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern sowohl umfangreiche Bundes- als auch zusätzliche Landesmittel eingesetzt. Mit den zur Verfügung gestellten Fördermitteln soll das Angebot an Einrichtungen verbessert und ausgeweitet werden.

Förderrichtlinien Zur Umsetzung der Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG wurden von der Tiroler Landesregierung folgende Richtlinien beschlossen:

- „Förderrichtlinie gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes“ und
- „Richtlinie zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes“.

Zur näheren Beschreibung dieser Richtlinien siehe Abschnitt 2.3.2.

Förderung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen Gemäß der „Richtlinie für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen“⁵⁴ werden Investitionen für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und Räumen von öffentlichen, allgemein bildenden Pflichtschulen und von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des § 2 Abs. 1 TKKG deren Erhalter eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, gefördert.

⁵⁴ Beschluss der Tiroler Landesregierung am 28.9.2010.

Förderung der
schulische Nach-
mittagsbetreuung

Um den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen für SchülerInnen zu decken, wurde zwischen dem Bund und den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen beschlossen. Zur Umsetzung der Vereinbarung wurde vom Land Tirol die „Richtlinie zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen“ beschlossen.

Gemäß dieser Richtlinie werden neben den Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Nachmittagsbetreuung (vgl. Abschnitt 4.2.1) auch infrastrukturelle Maßnahmen in Zusammenhang mit der Einrichtung neuer Nachmittagsbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen für bereits bestehende Betreuungen gefördert.

Die folgende Tabelle listet die von den geprüften Gemeinden erhaltenen Investitionsförderungen für den Zeitraum 2011/12 bis 2013/14 auf (Beträge in €):

	2011/12	2012/13	2013/14
Ampass	271.355	12.707	0
davon Hort	188.449	12.707	0
davon priv. KK	82.906	0	0
Radfeld	201.300	82.137	50.000
davon priv. KK/KG	201.300	32.137	0
davon SNB	-	50.000	50.000
Reith b. K.	40.000	0	24.496
davon KG	40.000	0	0
davon SNB	-	-	24.496
St. Anton a. A.	0	0	55.000
davon SNB	-	-	55.000
Terfens	50.000	44.552	10.574
davon KG Vomperbach	50.000	44.552	10.574

Tab. 37: Investitionsförderungen der Kinderbetreuung 2011/12 bis 2013/14

Ampass

Wie im Abschnitt 4.1.3 beschrieben, fand im ersten Halbjahr 2012 der Zu- und Umbau des Hortes statt. Im selben Gebäude wurden auch bestehende Vereinsräumlichkeiten zu einer privaten Kinderkrippe umgebaut. Diese Bauvorhaben wurden in Summe mit € 284.062 gefördert. Davon wurden € 195.000 über die Förderrichtlinie gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes ausbezahlt. Die restlichen € 89.062 wurden gemäß der Richtlinie für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ausgeschüttet.

Einnahmen und Ausgaben in der Kinderbetreuung

Radfeld - Gebäude
Radfelder Fröschlein

Die Gemeinde Radfeld erhielt Förderungen für den Um- und Ausbau des Gebäudes „Radfelder Fröschlein“ (private Kinderkrippe und Kindergarten; vgl. Abschnitt 4.1.3). In Summe betragen die Förderungen für dieses Vorhaben € 333.437, wobei davon € 100.000 an Fördermittel⁵⁵ vor dem 1.9.2011 verbucht wurden und daher nicht in der Tab. 37 aufscheinen.

Die restlichen € 233.437 entstammen aus der Richtlinie für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetrieuungs-einrichtungen (2011/12: € 96.300 und 2012/13: € 32.137), der Richtlinie zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetrieuungsangebotes (2011/12: € 100.000), und dem Finanzierungsbeitrag der Stadtgemeinde Rattenberg (2011/12: € 5.000).

Radfeld -
schulische Nach-
mittagsbetreuung

Die Gemeinde Radfeld erhielt für die Investitionsausgaben in der schulischen Nachmittagsbetreuung in den Betreuungsjahren 2012/13 und 2013/14 jeweils € 50.000. Diese Fördermittel wurden gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen gewährt.

Reith b. K.

Die Gemeinde Reith b. K. erhielt im Betreuungsjahr 2011/12 Förderungen in Höhe von € 40.000 gemäß der Richtlinie zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetrieuungsangebotes. Der Förderbetrag in Höhe von € 24.496 im Betreuungsjahr 2013/14 wurde gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen ausbezahlt.



Bild 8: Kindergarten Reith b. K.

⁵⁵ Fördermittel aus der Richtlinie zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetrieuungsangebotes.

St. Anton a. A. Die infrastrukturellen Maßnahmen zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung wurden gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen mit € 55.000 gefördert.

Terfens Die Gemeinde Terfens erhielt Förderungen für das Projekt „Erweiterungsbau Schule und Kindergarten Vomperbach“. Da die Investitionsförderungen für dieses Projekt sowohl der Volksschule als auch dem Kindergarten zuzuordnen waren, hat der LRH unter Anwendung des Aufteilungsschlüssels von 75 % zu 25 % (vgl. Abschnitt 4.1.3) lediglich den Anteil der Förderungen für den Kindergarten in der Tab. 37 ausgewiesen.

Hinweis
Investitionsförderungen
vor 1.9.2011 Ferner weist der LRH darauf hin, dass Tab. 37 die Fördereinnahmen ab dem Betreuungsjahr 2011/12 beinhaltet, also nicht die vor dem 1.9.2011 erhaltenen Förderungen. Der LRH hat die Gesamtförderungen des Projektes für den Zeitraum 2010 bis 2013 erhoben. Diese betragen in Summe rd. 1,46 Mio. €, sodass sich Gesamtförderungen für den Kindergarten Vomperbach von rd. 0,36 Mio. € (25 % Förderanteil) ergaben.

4.2.3. Förderungen des „Gratiskindergartens“

Die „Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“ wurde im LGBl. Nr. 64/2009 kundgemacht und trat mit 1.9.2009 in Kraft.

Zielsetzung der Vereinbarung Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, sollen Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet werden. Dieser halbtägige Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche im letzten Jahr vor der Schulpflicht soll kostenlos sein. Die Finanzierung dieses Gratiskindergartenjahres trägt der Bund.

Von dieser Vereinbarung sind somit im Wesentlichen Kinder betroffen, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

Mit Regierungsbeschluss vom 2.6.2009 wurde die Verwendung der Bundesmittel in Form einer Förderung jedes Kindergartenerhalters mit einem Pauschalbetrag in Höhe von € 450 pro Kindergartenjahr (zehn Öffnungsmonate zu je € 45,00) für jedes Kind, für das die Regelung des Gratiskindergartens gilt, festgelegt.

Einnahmen und Ausgaben in der Kinderbetreuung

Tiroler Gratiskindergartenjahr

Zusätzlich zu dieser Förderung aus Bundesmitteln hat die Tiroler Landesregierung (ebenfalls in diesem Regierungsbeschluss vom 2.6.2009) eine Förderung aus Landesmitteln in derselben Höhe für das „Tiroler Gratiskindergartenjahr“ beschlossen. Damit wurde das kostenlose Angebot (halbtags, 20 Stunden pro Woche) auf das vorletzte Kindergartenjahr - somit die Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das vierte Lebensjahr vollendet haben - ausgeweitet.

Dafür hat das Land Tirol einem Erhalter das entgangene Entgelt in pauschalierter Form zu ersetzen. Die Pauschalbeförderungen aus Bundes- und Landesmitteln wurden jeweils im Februar oder März für das vergangene Kindergartenjahr an die Kindergartenerhalter (Gemeinden) überwiesen.

Nachfolgende Tabelle weist die Pauschalbeträge (Bundes- und Landesmittel) für die geprüften Gemeinden aus (Beträge in € exkl. 10 % USt.):

Gemeinde	2011/12	2012/13	2013/14
Ampass (1 KG)⁵⁶	19.227	17.100	17.100
davon Bund	11.045	9.450	10.350
davon Land	8.182	7.650	6.750
Radfeld (1 KG)⁵⁷	18.818	15.545	11.455
davon Bund	9.409	-	-
davon Land	9.409	-	-
Reith b. K. (1 KG)	12.273	12.273	13.500
davon Bund	5.318	7.364	6.136
davon Land	6.955	4.909	7.364
St. Anton a. A. (2 KG)	15.955	17.182	13.746
davon Bund	7.364	8.591	8.141
davon Land	8.591	8.591	5.605
Terfens (2 KG)^{56,57}	19.227	20.946	24.615
davon Bund	10.636	12.273	-
davon Land	8.591	8.673	-

Tab. 38: Förderungen zum Gratiskindergarten

⁵⁶ Beträge inkl. 10 % USt., da die Gemeinden Ampass und Terfens keine USt. abgeführt haben.

⁵⁷ In den Gemeinden Radfeld und Terfens war aus der Gemeindebuchhaltung die Verteilung auf Bundes- und Landesmittel nicht in allen Betreuungsjahren ersichtlich.

USt.-Abführung	Es ist strittig, ob es sich bei den Zuschüssen zum Gratiskindergarten um so genannte „Entgelte von dritter Seite“ ⁵⁸ handelt, welche ein steuerpflichtiges Entgelt darstellen würden. In Folge dessen hätten die Gemeinden für die vom Land Tirol überwiesenen Zuschüsse 10 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.
keine Abführung der USt.	Der LRH stellt fest, dass die Gemeinden Ampass und Terfens keine Umsatzsteuer zu den Zuschüssen für den Gratiskindergarten verbucht und an das Finanzamt abgeführt haben.
Anregung an die Gemeinden Ampass und Terfens	Der LRH regt an, dass die Gemeinden Ampass und Terfens mit der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und dem Finanzamt die steuerliche Behandlung der Zuschüsse zum Gratiskindergarten abklären.
<i>Stellungnahme der Gemeinde Ampass</i>	<i>Der Sachverhalt wurde mit der Revision der Bezirkshauptmannschaft erörtert. Es wurde eindeutig festgestellt, dass es sich aufgrund der dzt. Rechtslage beim Zuschuss zum Gratiskindergarten um ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt handelt. Auch im § 40 (2) TKKG wird dezidiert von einem Ersatz des entgangenen Entgelts gesprochen. Die Buchhaltung wurde angewiesen, entsprechend vorzugehen.</i>
Kritik Reith b. K. - Nichtbeantragung von Fördermitteln	Der LRH stellt kritisch fest, dass die Gemeinde Reith b. K. für das Kindergartenjahr 2013/14 im Frühjahr 2014 verabsäumt hatte, für die Förderung zum Gratiskindergarten anzusuchen. Dieses Ansuchen wurde von der Gemeinde erst im November 2014 nachgeholt, so dass die Überweisung der Fördermittel in Höhe von brutto € 14.850 erst am 26.11.2014 erfolgte. Die Gemeindeverwaltung hatte die Kindergartenleiterin mit dem Ansuchen der Gratiskindergartenförderung beauftragt.
Empfehlung an die Gemeinde Reith b. K.	Der LRH empfiehlt, dass im Bereich der Kinderbetreuung zukünftig alle Finanzangelegenheiten inklusive Förderansuchen zentral über die Gemeindeverwaltung abgewickelt werden. Dabei sollte die Gemeinde Reith b. K. die Termine für Förderansuchen, insbesondere zur Förderung des Gratiskindergartens, im Vorhinein für ein Kalenderjahr vermerken (Förderkalender), um allfällige Termine für Förderansuchen nicht zu verabsäumen.

⁵⁸ Entgelt von dritter Seite für eine Leistung an einen vom Zuschussgeber verschiedenen Leistungsempfänger (sog. unechter Zuschuss; vgl. z.B. VwGH 20.1.1992, 91/15/0055, VwGH 30.9.1992, 92/13/0128 oder VwGH 4.10.1995, 93/15/0117).

4.2.4. Elternbeiträge

Wie im vorhergehenden Abschnitt aufgezeigt wurde, haben in Tirol Eltern für ihre Kinder nur dann für den Vormittagsbesuch im Kindergarten einen Beitrag zu leisten, wenn das Kind vor dem 1.9. des jeweiligen Kindergartenjahres das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiters sind Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung in Kindergärten, Horten oder in der schulischen Nachmittagsbetreuung zu entrichten. In Kinderkrippen und in Betreuungszeiten außerhalb des Kindergartenjahres (z.B. Sommerferien) sind in der Regel ebenfalls vormittags sowie nachmittags Beiträge zu leisten.

Befugnis zur
Einhebung von
Elternbeiträgen

Gemäß § 39 TKKG können Erhalter (z.B. Gemeinden), ausgenommen im Rahmen der entgeltfreien Kindergartenjahre, zur Kostendeckung von den Eltern ein angemessenes Entgelt für die Kinderbetreuung verlangen. Darüber hinaus kann der Erhalter von den Eltern auch sonstige Entgelte, insbesondere für eine allfällige Verpflegung der Kinder (z.B. Mittagstisch) und die Inanspruchnahme von Spezialangeboten, in Rechnung stellen.

Nachfolgende Tabelle fasst die Tarifgestaltung zu den Elternbeiträgen in den geprüften Gemeinden zusammen (Angaben in € inkl. 10 % USt.):

Gemeinde	2011/12	2012/13	2013/14
Ampass			
KG vormittags	45 pro Kind/Monat	45 pro Kind/Monat	45 pro Kind/Monat
KG nachmittags	20 pro Kind/Monat	20 pro Kind/Monat	20 pro Kind/Monat
Hort	10/15/30 Kind/Tag	10/15/30 Kind/Tag	10/15/30 Kind/Tag
Radfeld			
KG vormittags	21,8 pro Kind/Monat	21,8 pro Kind/Monat	25 pro Kind/Monat
SNB	-	10,5/14,5/21/28/35 K./M.	10,5/14,5/21/28/35 K./M.
Reith b. K.			
KG vormittags	38 pro Kind/Monat	38 pro Kind/Monat	38 pro Kind/Monat
KG nachmittags	30/40/50/60/70 K./M.	30/40/50/60/70 K./M.	30/40/50/60/70 K./M.
SNB	-	-	30/40/50/60/70 K./M.

Gemeinde	2011/12	2012/13	2013/14
St. Anton a. A.			
KG St. Anton a. A. vormittags ⁵⁹	20 Kind pro /Monat	20 pro Kind/Monat	20 pro Kind/Monat
KG St. Jakob vormittags	20 pro Kind/Monat	20 pro Kind/Monat	20 pro Kind/Monat
KK vormittags	6,25 pro Kind/Tag	6,25 pro Kind/Tag	6,25 pro Kind/Tag
SNB NMS	10,5/14/21/28/35 K./M.	10,5/14/21/28/35 K./M.	10,5/14/21/28/35 K./M.
SNB VS	15/20/25 K./M.	15/20/25 K./M.	15/20/25 K./M.
Terfens			
KG Terfens vormittags	30 pro Kind/Monat	35 pro Kind/Monat	40 pro Kind/Monat
KG Vomperbach vormittags	30 pro Kind/Monat	35 pro Kind/Monat	40 pro Kind/Monat
KG Vomperbach (12:00-14:00)	10/20/30/40/50 K./M.	10/20/30/40/50 K./M.	3,5 pro Kind/Tag
KG Vomperbach (12:00-17:00)	45/65/80/95/110 K./M.	45/65/80/95/110 Kind/M.	9 Kind/Tag (14:00-17:00)

Tab. 39: Tarife der geprüften Gemeinden für die öffentliche Kinderbetreuung

Ampass

Für die Tarife des Hortes in Ampass galten folgende Abstufungen:

- Schulschluss bis 12:30 Uhr (ohne Mittagstisch): € 10 pro Kind und Tag,
- Schulschluss bis 14:00 Uhr (Mittagstisch verpflichtend): € 15 pro Kind und Tag sowie
- Schulschluss bis 17:00 Uhr (Mittagstisch verpflichtend): € 30 pro Kind und Tag.

Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag errechnet sich aus der Anzahl der Betreuungstage in der Woche und dem jeweiligen Tages- tarif. Beispielsweise zahlen Eltern, die ihr Kind fünfmal in der Woche bis 17:00 Uhr betreuen lassen, in Summe € 150 pro Monat.

Der Preis des Mittagessens betrug in der Gemeinde Ampass für den Kindergarten und den Hort € 4 für das erste Kind und € 2 für jedes weitere Kind.

Ab dem zweiten Kind einer Familie, welches den KG oder den Hort besucht, verringerten sich die oben angeführten Elternbeiträge um jeweils 50 %. Für AlleinerzieherInnen verringerte sich der vorzu- schreibende Gesamtbetrag um weitere 20 % (ausgenommen Mittag- essen).

⁵⁹ Am Dienstag und am Donnerstag haben die Kindergärten St. Anton a. A. und St. Jakob zusätzlich von 13:30 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Einnahmen und Ausgaben in der Kinderbetreuung

Radfeld	Je nach Anzahl der Betreuungstage in der Woche waren Elternbeiträge in Höhe von € 10,5 (bei einem Betreuungstag in der Woche) bis max. € 35 (bei fünf Betreuungstagen in der Woche) für die schulische Nachmittagsbetreuung zu entrichten. Der Preis für das Mittagessen betrug € 5.
Ermäßigungen	Gemäß § 39 Abs. 2 TKKG ist das Entgelt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Eltern zu ermäßigen oder in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gänzlich nachzusehen.
Hinweis Radfeld - keine Ermäßigung bei der schulischen Nachmittags- betreuung	Der LRH weist daraufhin, dass sich zwar der Kindergartenbeitrag ab dem zweiten Kind um die Hälfte reduzierte, aber bei der schulischen Nachmittagsbetreuung keine Ermäßigungen vorgesehen waren. Laut Auskunft der Gemeinde Radfeld kann auf Ansuchen der Eltern im begründeten Fall (Berücksichtigung der sozialen Situation der betroffenen Eltern) im Gemeinderat ein ermäßigter Tarif beschlossen werden.
Empfehlung an die Gemeinde Radfeld	Der LRH empfiehlt der Gemeinde Radfeld, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Tarifordnung der schulischen Nachmittagsbetreuung zu berücksichtigen, um für die Erziehungsberechtigten Rechtssicherheit zu gewährleisten.
<i>Stellungnahme der Gemeinde Radfeld</i>	<i>Wir werden diese Thematik im Gemeinderat diskutieren und dementsprechend versuchen einen Beschluss herbeizuführen.</i>
Reith b. K.	<p>In der Nachmittagsbetreuung waren je nach Anzahl der Betreuungstage in der Woche Elternbeiträge in Höhe von € 30 bis max. € 70 pro Monat zu entrichten. Diese Tarife bezogen sich auf die gesamte Nachmittagsbetreuung. Erfolgte die Betreuung nur in der Mittagszeit (bis 14:00 Uhr) oder nur von 14:00 bis 17:00 Uhr, dann halbierten sich die Beiträge. Pro Mittagessen wurde ein Betrag von € 3,5 verrechnet.</p> <p>Der Kindergartenbeitrag reduzierte sich ab dem zweiten Kind auf € 27. Eine Ermäßigung wurde auch bei der schulischen Nachmittagsbetreuung gewährt: ab dem zweiten Kind war nur mehr die Hälfte des jeweiligen Tarifs zu entrichten.</p>
St. Anton a. A.	Für den Besuch der Kindergärten in der Gemeinde St. Anton a. A. waren ab dem dritten Kind einer Familie keine Elternbeiträge mehr zu entrichten. Die Kosten für den Mittagstisch bei der SNB betragen € 5.

Hinweis
St. Anton a. A. -
keine Ermäßigungen
bei KK und SNB

Der LRH weist daraufhin, dass es in der Gemeinde St. Anton a. A. bei der Kinderkrippe und der schulischen Nachmittagsbetreuung keine Ermäßigungen gab.

Empfehlung
an die Gemeinde
St. Anton a. A.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde St. Anton a. A., die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Tarifordnung der Kinderkrippe und der schulischen Nachmittagsbetreuung zu berücksichtigen, um dem § 39 Abs. 2 TKKG zu genügen.

Stellungnahme der
Gemeinde
St. Anton a A.

Wir möchten festhalten, dass wir [...] die Empfehlung gerne aufnehmen.

Terfens

In der Gemeinde Terfens reduzierte sich der Kindergartenbeitrag ab dem zweiten Kind auf € 20 (2011/12), € 25 (2012/13) und € 30 (2013/14). Der Preis pro Mittagessen betrug € 4.

Für die Nachmittagsbetreuung erfolgte im Kindergarten Vomperbach ab dem Betreuungsjahr 2013/14 eine Umstellung von Monats- auf Tagesstarife. Für das neue Tagesstarifmodell gab es folgende Ermäßigungen: ab dem 9. Betreuungsnachmittag verrechnete die Gemeinde einen Abschlag von 40 % und ab dem 16. Betreuungstag einen Abschlag von 80 % auf jeden weiteren Betreuungstag.

Nachfolgende Tabelle listet die eingehobenen Elternbeiträge in den geprüften Gemeinden auf (Beträge in € exkl. 10 % USt.):

	2011/12			2012/13			2013/14		
	Betr.	MT	Summe	Betr.	MT	Summe	Betr.	MT	Summe
Ampass	28.043	13.464	41.507	32.317	18.709	51.026	36.876	17.159	54.035
KG	13.345	6.229	19.574	12.756	6.051	18.807	10.442	4.419	14.861
Hort	11.754	7.235	18.989	16.462	12.658	29.120	23.475	12.740	36.215
Sommerbetr.	2.944	-	2.944	3.099	-	3.099	2.959	-	2.959
Radfeld	1.084	-	1.084	5.033	7.565	12.598	7.388	9.860	17.248
KG	198	-	198	713	-	713	1.773	-	1.773
SNB	-	-	-	3.529	7.565	11.094	4.785	9.860	14.645
Sommerbetr.	886	-	886	791	-	791	830	-	830
Reith b. K.	17.687	8.070	25.757	21.110	9.944	31.054	22.813	11.147	33.960
KG	14.568	8.070	22.638	17.601	9.944	27.545	8.609	3.511	12.120
SNB	-	-	-	-	-	-	10.486	7.636	18.122
Sommerbetr.	3.119	-	3.119	3.509	-	3.509	3.718	-	3.718

Einnahmen und Ausgaben in der Kinderbetreuung

	2011/12			2012/13			2013/14		
	Betr.	MT	Summe	Betr.	MT	Summe	Betr.	MT	Summe
St. Anton a. A.	9.089	-	9.089	8.648	-	8.648	15.202	6.430	21.632
KG St. Anton a. A.	2.020	-	2.020	1.000	-	1.000	2.420	-	2.420
KG St. Jakob	1.600	-	1.600	1.620	-	1.620	800	-	800
KK	5.469	-	5.469	4.844	-	4.844	6.519	-	6.519
SNB NMS	-	-	-	-	-	-	1.558	4.000	5.558
SNB VS	-	-	-	-	-	-	2.080	2.430	4.510
Sommerbetr.	-	-	-	1.184	0	1.184	1.825	-	1.825
Terfens	20.578	11.004	31.582	20.373	8.556	28.929	23.870	9.711	33.581
KG Terfens	1.682	-	1.682	2.420	-	2.420	2.827	-	2.827
KG Vomperbach	15.001	9.669	24.670	15.247	7.905	23.152	17.247	8.646	25.893
Sommerbetr.	3.895	1.335	5.230	2.706	651	3.357	3.796	1.065	4.861

Tab. 40: Elternbeiträge in den geprüften Gemeinden 2011/12 bis 2013/14

St. Anton a. A. In der Gemeinde St. Anton a. A. wurden die Elternbeiträge für die Sommerbetreuung im Nachhinein eingehoben. Laut Auskunft der Gemeinde kam es bei der Einhebung teilweise zu Problemen (verspätete Zahlungen der Beiträge und Reklamationen der Eltern über die Höhe der Beiträge).

Anregung an die Gemeinde St. Anton a. A. Der LRH regt an, dass die Gemeinde St. Anton a. A. die Elternbeiträge für die Sommerbetreuung schon im Vorhinein vorschreibt und einhebt, um allfällige verspätete Zahlungen zu vermeiden.

Stellungnahme der Gemeinde St. Anton a. A. Die Einhebung der Elternbeiträge werden nun im Vorhinein vorgeschrieben, um allf. verspätete Zahlungen bei der Sommerbetreuung zu vermeiden.

4.2.5. Sonstige Einnahmen

Nachfolgende Tabelle stellt die sonstigen Einnahmen der geprüften Gemeinden im Rahmen der Kinderbetreuung dar (Beträge in €):

Gemeinde	2011/12	2012/13	2013/14
Ampass	6.000	0	0
Förderung der Sommerbetreuung	6.000	0	0
Radfeld	14.000	11.000	11.000
Mieteinnahmen	11.000	11.000	11.000
Förderung der Sommerbetreuung	3.000	0	0
Reith b. K.	3.140	0	0
Förderung der Sommerbetreuung	3.140	0	0
St. Anton a. A.	3.000	2.697	0
Förderung der Sommerbetreuung	3.000	0	0
Sprachförderung	0	2.697	0
Terfens	0	0	0

Tab. 41: Sonstige Einnahmen der geprüften Gemeinden 2011/12 bis 2013/14

Radfeld

Die Gemeinde Radfeld erhielt Mieteinnahmen vom privaten Verein „Radfelder Fröschlein“ (vgl. Abschnitt 4.1.4) in Höhe von jeweils € 11.000 für die Betreuungsjahre 2011/12 bis 2013/14. Weiters förderte das Land Tirol die Sommerbetreuung in Radfeld im Betreuungsjahr 2011/12 mit € 3.000.

Ampass, Reith b. K, St. Anton a. A.

Die Gemeinden Ampass, Reith b. K. und St. Anton a. A. erhielten ebenfalls vom Land Tirol Förderungen für die Sommerbetreuung.

Die Gemeinde St. Anton a. A. erhielt zudem im Betreuungsjahr 2012/13 eine Sprachförderung in Höhe von € 2.697. Diese Förderung wurde vom Land Tirol als Ersatz für die im Rahmen der frühen sprachlichen Förderung entstandenen zusätzlichen Personalkosten gewährt.

4.3. Eigenfinanzierungsteile der Gemeinden

4.3.1. Eigenfinanzierungsanteil an den Personalausgaben

Nachfolgende Tabelle stellt die Eigenfinanzierungsanteile (EFA) der geprüften Gemeinden an den Personalausgaben in der Kinderbetreuung dar (Beträge in €)⁶⁰:

	2011/12	2012/13	2013/14	Durchschnitt 2011/12-2013/14
Ampass				
Personalausgaben	255.436	293.974	295.543	281.651
Personalkostenförderungen	77.227	111.683	116.474	101.795
Nettopersonalausgaben	178.209	182.291	179.069	179.856
EFA, in %	69,8%	62,0%	60,6%	64,1%
Radfeld				
Personalausgaben	138.190	160.586	162.007	153.594
Personalkostenförderungen	48.487	50.587	66.325	55.133
Nettopersonalausgaben	89.703	109.999	95.682	98.461
EFA, in %	64,9%	68,5%	59,1%	64,2%
Reith b. K.				
Personalausgaben	168.162	179.487	193.565	180.405
Personalkostenförderungen	47.387	68.284	67.899	61.190
Nettopersonalausgaben	120.775	111.203	125.666	119.215
EFA, in %	71,8%	62,0%	64,9%	66,2%
St. Anton a. A.				
Personalausgaben	284.687	288.601	319.266	297.518
Personalkostenförderungen	89.471	91.214	97.014	92.566
Nettopersonalausgaben	195.216	197.387	222.252	204.952
EFA, in %	68,6%	68,4%	69,6%	68,9%
Terfens				
Personalausgaben	269.808	274.574	305.138	283.173
Personalkostenförderungen	105.753	113.500	119.764	113.006
Nettopersonalausgaben	164.055	161.074	185.374	170.167
EFA, in %	60,8%	58,7%	60,8%	60,1%

Tab. 42: Eigenfinanzierungsanteile an den Personalausgaben in der Kinderbetreuung

⁶⁰ Die angeführte Tabelle bezieht sich auf die Tabellen 25 und 34.

Die Eigenfinanzierungsanteile der geprüften Gemeinden an den Personalausgaben lagen in den Betreuungsjahren 2011/12 bis 2013/14 im Durchschnitt zwischen 60,1 % und 68,9 %.

St. Anton a. A. Mit 68,9 % lag der Eigenfinanzierungsanteil bei der Gemeinde St. Anton a. A. im Vergleich zu den anderen Prüfgemeinden am höchsten. Dies lag an dem geringeren Anteil der ganztägigen und ganzjährigen Betreuung⁶¹, für die vom Land Tirol höhere Fördersätze gewährt werden. Zudem wies die Gemeinde St. Anton a. A. im Vergleich zu den anderen Gemeinden die höchste Finanzkraft auf, was ebenfalls zu niedrigeren Förderungen und damit einem höheren Eigenfinanzierungsanteil führte.

Terfens Die Gemeinde Terfens hatte mit durchschnittlich 60,1 % den niedrigsten EFA an den Personalausgaben im Vergleich zu den anderen Prüfgemeinden zu tragen. Dies lag vor allem an der umfangreichen Sommer- und Ferienbetreuung, für die vom Land Tirol höhere Förderungen gewährt werden. Die Ferienbetreuung umfasste Herbst-, Semester- und Osterferien sowie u.a. Josefitag, diverse Verfügungstage der Schulen und diverse Fenstertage aufgrund von Feiertagen (vgl. Abschnitt 3.2.7).

4.3.2. Eigenfinanzierungsanteil an den Investitionsausgaben

Für die Berechnung der Eigenfinanzierungsanteile an den Investitionsausgaben hat der LRH einzelne Bauprojekte der Gemeinden (vgl. Abschnitt 4.1.3) herangezogen. Dabei hat der LRH jeweils den gesamten Projektzeitraum - also auch Investitionen und Förderungen vor dem 1.9.2011 - betrachtet.

Ampass Die Gesamtausgaben der Gemeinde Ampass für die Umbauarbeiten beim Hort und der privaten Kinderkrippe beliefen sich im Betreuungsjahr 2011/12 auf insgesamt € 396.776. Diese Bauvorhaben wurden in Summe mit € 284.062 gefördert.

Somit ergab sich ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde Ampass in Höhe von € 112.714, welcher rd. 28,4 % der Gesamtausgaben entsprach.

⁶¹ Z.B. erfolgte die Ferienbetreuung nicht durch gemeindeeigenes Personal, sondern über den „Verein der Tagesmütter, Kinderspielgruppen und Kinderkrippen im Bezirk Landeck.“

Einnahmen und Ausgaben in der Kinderbetreuung

- Radfeld Die Gesamtausgaben der Gemeinde Radfeld für den Um- und Ausbau des Gebäudes „Radfelder Fröschlein“ beliefen sich im Zeitraum 2011 bis 2013 auf insgesamt € 609.067. Die Förderungen für dieses Vorhaben betragen in Summe € 333.437.
- Somit ergab sich ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde Radfeld in Höhe von € 275.630, welcher rd. 45,3 % der Gesamtausgaben entsprach.
- Reith b. K. Die Investitionen im Kindergarten Reith b. K. waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH noch nicht abgeschlossen. Auch die Förderabrechnungen zu diesem Vorhaben lagen noch nicht vor. Deshalb konnte der LRH den Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde Reith b. K. an den Investitionsausgaben nicht berechnen.
- St. Anton a. A. Die Installierung einer schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule St. Anton a. A. im Betreuungsjahr 2013/14 war mit Investitionen in die Schulküche von € 64.738 verbunden. Die Gemeinde St. Anton a. A. erhielt dafür Förderungen in Höhe von € 55.000. Daraus errechnet sich ein Eigenfinanzierungsanteil in Höhe von € 9.738 oder 15,0 % der Investitionskosten.
- Terfens Die Gesamtausgaben der Gemeinde Terfens im Rahmen der Bauarbeiten beim Kindergarten Vomperbach beliefen sich im Zeitraum 2010 bis 2013 auf insgesamt rd. 0,54 Mio. €⁶². Die Förderungen für dieses Vorhaben betragen in Summe rd. 0,36 Mio. €.
- Somit ergab sich ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde Terfens in Höhe von rd. 0,18 Mio. €, welcher rd. 32,7 % der Gesamtausgaben entsprach.
- Bandbreite der Eigenfinanzierungsanteile Die Analyse der einzelnen Bauprojekte zeigt, dass die Bandbreite der Eigenfinanzierungsanteile an den Investitionsausgaben bei den Umbauarbeiten (Ampass, Terfens und Radfeld) zwischen 28,4 % und 45,3 % lag. Bei den Investitionen in der schulischen Nachmittagsbetreuung (St. Anton a. A.) lag der Eigenfinanzierungsanteil bei 15,0 %.
- Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass bei den geprüften Gemeinden die Eigenfinanzierungsanteile an den Investitionsausgaben geringer als bei den Personalausgaben waren.

⁶² 25 % Kostenanteil des Kindergartens, vgl. Abschnitt 4.1.3

4.3.3. Eigenfinanzierungsanteil an den Gesamtausgaben

Folgende Tabelle stellt die Eigenfinanzierungsanteile der geprüften Gemeinden an den Gesamtausgaben (ohne Investitionen) in der Kinderbetreuung dar (Beträge in €):

	2011/12	2012/13	2013/14	Durchschnitt 2011/12-2013/14
Ampass				
Gesamtausgaben	291.728	336.880	334.216	320.941
Gesamteinnahmen	143.961	179.810	187.609	170.460
Nettoausgaben	147.767	157.070	146.607	150.481
EFA, in %	50,7%	46,6%	43,9%	47,0%
Radfeld				
Gesamtausgaben	229.552	298.163	308.641	278.785
Gesamteinnahmen	82.389	89.731	106.028	92.716
Nettoausgaben	147.162	208.432	202.613	186.069
EFA, in %	64,1%	69,9%	65,6%	66,6%
Reith b. K.				
Gesamtausgaben	200.621	219.243	236.361	218.742
Gesamteinnahmen	88.556	111.610	115.359	105.175
Nettoausgaben	112.065	107.633	121.002	113.566
EFA, in %	55,9%	49,1%	51,2%	52,0%
St. Anton a. A.				
Gesamtausgaben	310.812	310.319	365.984	329.038
Gesamteinnahmen	117.514	119.740	132.391	123.215
Nettoausgaben	193.298	190.579	233.593	205.823
EFA, in %	62,2%	61,4%	63,8%	62,5%
Terfens				
Gesamtausgaben	358.570	362.875	414.535	378.660
Gesamteinnahmen	156.562	163.375	177.961	165.966
Nettoausgaben	202.008	199.500	236.575	212.694
EFA, in %	56,3%	55,0%	57,1%	56,1%

Tab. 43: Eigenfinanzierungsanteile an den Gesamtausgaben (ohne Investitionen) in der Kinderbetreuung

Die Tab. 43 zeigt, dass besonders die Gemeinde Radfeld, welche hohe Zahlungen an private Kinderbetreuungseinrichtungen leistete, mit hohen Eigenfinanzierungsanteilen an den Gesamtausgaben (ohne Investitionen) konfrontiert war.

5. Zusammenfassende Feststellungen

Der LRH führte die Querschnittsprüfung „Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden“ in den Gemeinden Ampass, Radfeld, Reith bei Kitzbühel, St. Anton am Arlberg sowie Terfens durch.

gesetzliche
Zielsetzung

Aufbauend auf den unionsrechtlichen und bundesstaatlichen Vorgaben bezweckt das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz u.a. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben.

Die Gewährleistung dieser Ziele basiert u.a. auf einer bedarfsorientierten Entwicklung, Schaffung und Förderung eines flächendeckenden ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbesuch sowie für schulpflichtige Kinder unter besonderer Berücksichtigung von alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Lösungen.

Fragebogen-
erhebungen und
Vorortprüfungen

Der LRH zog für die Durchführung der Querschnittsprüfung Fragebogenerhebungen und Vorortprüfungen heran. Aufgrund fehlender Prüfkompetenz in der privatorganisierten Kinderbetreuung waren ausschließlich die in den geprüften Gemeinden angebotenen öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. -arten Gegenstand dieser Querschnittsprüfung.

Diskrepanzen in
den Fragebogen-
angaben

Der LRH stellte fest, dass die von den geprüften Gemeinden getroffenen Angaben in den Fragebögen zum Teil nicht nachvollziehbar waren. Die zur Verifizierung der Fragebogenangaben angeforderten Unterlagen führten zu Diskrepanzen zu den Fragebogenangaben und zu umfangreichen Korrekturarbeiten von Seiten der Gemeindeverwaltung.

unvollständige
Daten

Der LRH stellte zudem kritisch fest, dass nicht alle geprüften Gemeinden die Angaben im Fragebogen vollständig bereitstellen konnten. Dies war auf eine nicht vorhandene Dokumentation und eine nicht durchgeführte Archivierung von Unterlagen zurückzuführen.

Der LRH untersuchte 14 öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen inklusive schulischer Nachmittagsbetreuung und Tagesbetreuung:

Öffnungszeiten	Zwei dieser Kinderbetreuungseinrichtungen - Kindergarten Radfeld und Kindergarten Vomperbach - stellten ein ganzjähriges Kinderbetreuungsangebot bereit. Ausschließlich der Kindergarten Vomperbach verfügte als einzige Kinderbetreuungseinrichtung über ein ganzjähriges und ganztägiges Betreuungsangebot. Die restlichen Kinderbetreuungseinrichtungen boten eine nicht ganzjährige Halbtags- oder Ganztagsbetreuung an. Die Implementierung einer gemäß § 3 Abs. 2 lit. d TKKG ganzjährige sowie ganztägige Kinderbetreuung erforderte weiteren Handlungsbedarf von den Gemeinden.
Betreuungsquote	<p>Entsprechend der Barcelona-Zielsetzung der Europäischen Union ist eine Betreuungsquote von mindestens 33 % der Unter-Drei-Jährigen sowie mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter anzustreben.</p> <p>Die Kinderkrippe der Gemeinde St. Anton a. A., als einzige öffentliche Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder unter drei Jahren, konnte das Barcelona-Ziel erstmals im Betreuungsjahr 2013/14 erreichen. Die Betreuungsquoten der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter entsprachen im Prüfzeitraum in keiner geprüften Gemeinde dem Barcelona-Ziel.</p> <p>Die geringen Betreuungsquoten waren nicht auf eine zu geringe Anzahl an Betreuungsplätzen zurückzuführen, da die ermittelten Auslastungen nicht ausgenützte Kapazitäten aufzeigten. Vielmehr wurde von Seiten der Eltern das Betreuungsangebot nicht immer zur Gänze nachgefragt.</p>
Notwendigkeit einer ganztägigen und ganzjährigen Kinderbetreuung	Es ist daher von der Gemeinde als Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtungen zu hinterfragen, ob eine flächendeckende ganztägige und ganzjährige Kinderbetreuung erforderlich ist. Der LRH empfahl, eine Evaluierung des Betreuungsangebotes sowie der Nichtinanspruchnahme des Betreuungsangebotes in den geprüften Gemeinden durchzuführen, um etwaigen Handlungsbedarf im Sinne einer Verbesserung der Betreuungsquote zu identifizieren.
Bedarfserhebung	Der § 9 Abs. 2 TKKG sieht eine von der Tiroler Landesregierung durchzuführende Bedarfserhebung vor, welche basierend auf statistischen Daten die Entwicklung des Betreuungsbedarfes aufzeigen soll.

Zusammenfassende Feststellungen

Der LRH stellte kritisch fest, dass im Rahmen dieser Erhebung gemäß § 9 TKKG ausschließlich anhand von statistischen Daten Rückschlüsse auf den Bedarf getroffen werden. Da eine ganzzährige und ganz-tägige Kinderbetreuung für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter eine Ausgabenbelastung für die Gemeinden darstellt, ist jedenfalls der Wunsch und insbesondere der Bedarf der Erziehungsberechtigten nach dieser Betreuungsform zu eruieren, um einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Ressourceneinsatz sicherzustellen.

Der LRH empfahl, eine über die statistische Daten hinausgehende Bedarfserhebung als Verifikation des Betreuungsangebotes durchzuführen und in Folge die Notwendigkeit eines ganztägigen und ganzzährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen entsprechend der Zielsetzung gemäß § 3 Abs. 2 lit. d TKKG zu evaluieren.

Gruppengröße und Mindestpersonaleinsatz	Der LRH untersuchte die Gruppengröße und den daraus resultierenden Mindestpersonaleinsatz. Der Mindestpersonaleinsatz entsprach grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. Die Gemeinden setzten die gemäß § 10 Abs. 4 und 5 TKKG vorgesehene Meldung von Über- und Unterschreitungen der zulässigen Kinderzahl in Betreuungsgruppen an die Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht um.
Personalverwaltung	Der LRH stellte Mängel in der Personalaktenführung fest. Er empfahl, die Vollständigkeit des Personalaktes sicherzustellen, um dessen Aussagekraft und Nachvollziehbarkeit bestmöglich zu gewährleisten. Zudem ist jedes Dienstverhältnis, dessen Änderungen sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten lückenlos mit einem schriftlichen Dienstvertrag zu dokumentieren, um die damit verbundene Rechtssicherheit sicherzustellen.
Zeitmanagement	Keine geprüfte Gemeinde verfügte über eine Zeiterfassung für alle in der Kinderbetreuung beschäftigten Gemeindebediensteten. Der LRH empfahl, eine Zeiterfassung für das gesamte Betreuungspersonal zu installieren, damit eine nachvollziehbare, leistungsgerechte und dienstrechtlich korrekte Abgeltung der erbrachten Leistung erfolgen kann.
Gesamtausgaben	Die Gesamtausgaben für die Kinderbetreuung variierten in den geprüften Gemeinden je nach Betreuungsjahr zwischen € 222.002 (Reith b. K. 2012/13) und € 694.284 (Ampass 2011/12).
Relation zu den Gemeindehaushalten	Der LRH setzte die Ausgaben für die Kinderbetreuung in Relation zu den Gesamtausgaben in den Haushalten der geprüften Gemeinden. Dabei war die Gesamtbelastung des Haushaltes durch die Ausgaben für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Ampass zwischen 10,7 %

und 24,9 % am höchsten. Dies lag neben den hohen Investitionsausgaben auch darin begründet, dass das Haushaltsvolumen der Gemeinde Ampass im Vergleich zu den anderen geprüften Gemeinden am niedrigsten war.

Bei den anderen Gemeinden (mit Ausnahme von Radfeld im Betreuungsjahr 2011/12: rd. 11,6 %) lag die Gesamtbelastung des Haushaltes durch die Ausgaben für die Kinderbetreuung bei unter 10 %.

keine Führung eigener Förderakten

Der LRH stellte kritisch fest, dass die geprüften Gemeinden keine Förderakten, welche alle relevanten Förderrichtlinien, -ansuchen, -abrechnungen, Verwendungsnachweise und den Schriftverkehr mit den fördernden Stellen beinhalten, führten.

Der LRH empfahl den Gemeinden, im Bereich der Kinderbetreuung einheitliche und vollständige Förderakten zu führen. Dadurch kann eine erhöhte Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle des Förderungsprozesses sichergestellt werden. Zudem können Abweichungen von Vorgaben sowie Fehler leichter erkannt werden.

keine USt. Abführung

Es ist strittig, ob es sich bei den Zuschüssen zum Gratiskindergarten um so genannte „Entgelte von dritter Seite“⁶³ handelt, welche ein steuerpflichtiges Entgelt darstellen würden. Der LRH stellte fest, dass die Gemeinden Ampass und Terfens keine Umsatzsteuer zu diesen Zuschüssen verbucht und abgeführt haben.

Der LRH regte an, dass die Gemeinden Ampass und Terfens mit der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und dem Finanzamt die steuerliche Behandlung der Zuschüsse zum Gratiskindergarten abklären.

Nichtbeantragung von Fördermitteln

Die LRH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde Reith b. K. für das Kindergartenjahr 2013/14 im Frühjahr 2014 verabsäumt hatte, für die Förderung zum „Gratiskindergarten“ anzusuchen. Dieses Ansuchen wurde von der Gemeinde erst im November 2014 nachgeholt.

Ermäßigungen

Gemäß § 39 Abs. 2 TKKG ist das Entgelt für die Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Eltern zu ermäßigen oder in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gänzlich nachzusehen.

⁶³ Entgelt von dritter Seite für eine Leistung an einen vom Zuschussgeber verschiedenen Leistungsempfänger (sog. unechter Zuschuss; vgl. z.B. VwGH 20.1.1992, 91/15/0055, VwGH 30.9.1992, 92/13/0128 oder VwGH 4.10.1995, 93/15/0117).

Zusammenfassende Feststellungen

Der LRH stellte kritisch fest, dass in der Gemeinde Radfeld bei der schulischen Nachmittagsbetreuung und in der Gemeinde St. Anton a. A. bei der Kinderkrippe und der schulischen Nachmittagsbetreuung keine Ermäßigungen vorgesehen waren. Der LRH empfahl den Gemeinden Radfeld und St. Anton a. A. die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den entsprechenden Tarifordnungen zu berücksichtigen.

Eigenfinanzierungsanteile an den Personalausgaben

Der LRH berechnete die Eigenfinanzierungsanteile der geprüften Gemeinden an den Personalausgaben in der Kinderbetreuung. Diese lagen in den Betreuungsjahren 2011/12 bis 2013/14 im Durchschnitt zwischen 60,1 % und 68,9 %.

Eigenfinanzierungsanteile an den Investitionsausgaben

Für die Berechnung der Eigenfinanzierungsanteile an den Investitionsausgaben zog der LRH einzelne Bauprojekte der Gemeinden heran. Die Analyse zeigte, dass die Bandbreite der Eigenfinanzierungsanteil an den Investitionsausgaben bei den Umbauarbeiten (Ampass, Terfens und Radfeld) zwischen 28,4 % und 45,3 % lag. Bei den Investitionen in der schulischen Nachmittagsbetreuung (St. Anton a. A.) lag der Eigenfinanzierungsanteil bei 15 %.

Eigenfinanzierungsanteile an den Gesamtausgaben

Der LRH ermittelte abschließend den Eigenfinanzierungsanteil an den Gesamtausgaben (ohne Investitionen) in der Kinderbetreuung der geprüften Gemeinden. Dieser betrug durchschnittlich zwischen 47 % und 66,6 %.



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 2.7.2015

Anhänge

Anzahl der in der Kinderbetreuung der geprüften Gemeinden beschäftigten Gemeindebediensteten - gesamt sowie gegliedert in Betreuungsarten und Funktionen - per 1.9. in den Betreuungsjahren 2011/12 bis 2013/14 (Angabe in Köpfen):

	Personalstand				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	2011/12				
	Kinderkrippe				
Päd. Fachkräfte	0	0	0	1	0
Assistenzkräfte	0	0	0	1	0
Stützkräfte	0	0	0	0	0
Verwaltung	0	0	0	0	0
Reinigung	0	0	0	0	0
	Kindergarten				
Päd. Fachkräfte	4	2	3	3	4
Assistenzkräfte	2	2	2	1	3
Stützkräfte	1	1	0	0	0
Verwaltung	0	0	2	0	0
Reinigung	1	1	1	2	0
	Hort				
Päd. Fachkräfte	1	0	0	0	0
Assistenzkräfte	1	0	0	0	0
Stützkräfte	0	0	0	0	0
Verwaltung	0	0	0	0	0
Reinigung	1	0	0	0	0
	schulische Nachmittagsbetreuung				
Päd. Fachkräfte	0	0	0	0	0
Assistenzkräfte	0	0	0	0	0
Stützkräfte	0	0	0	0	0
Verwaltung	0	0	0	0	0
Reinigung	0	0	0	0	0
	private Spielgruppe				
Assistenzkräfte	0	0	0	0	1
	gesamt				
Päd. Fachkräfte	5	2	3	4	4
Assistenzkräfte	3	2	2	2	4
Stützkräfte	1	1	0	0	0
Verwaltung	0	0	2	0	0
Reinigung	2	1	1	2	0
gesamt	11	6	8	8	8

Tab. 44: Personalstand der im Rahmen der Kinderbetreuung in den geprüften Gemeinden Beschäftigten in Köpfen im Betreuungsjahr 2011/12

	Personalstand				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	2012/13				
	Kinderkrippe				
Päd. Fachkräfte	0	0	0	1	0
Assistenzkräfte	0	0	0	1	0
Stützkräfte	0	0	0	0	0
Verwaltung	0	0	0	0	0
Reinigung	0	0	0	0	0
	Kindergarten				
Päd. Fachkräfte	4	2	3	3	4
Assistenzkräfte	2	2	2	1	4
Stützkräfte	1	1	0	0	0
Verwaltung	0	0	2	0	0
Reinigung	1	1	1	2	0
	Hort				
Päd. Fachkräfte	1	0	0	0	0
Assistenzkräfte	1	0	0	0	0
Stützkräfte	0	0	0	0	0
Verwaltung	0	0	0	0	0
Reinigung	1	0	0	0	0
	schulische Nachmittagsbetreuung				
Päd. Fachkräfte	0	0	0	0	0
Assistenzkräfte	0	0	0	0	0
Stützkräfte	0	0	0	0	0
Verwaltung	0	0	0	0	0
Reinigung	0	0	0	0	0
	private Spielgruppe				
Assistenzkräfte	0	0	0	0	1
	gesamt				
Päd. Fachkräfte	5	2	3	4	4
Assistenzkräfte	3	2	2	2	5
Stützkräfte	1	1	0	0	0
Verwaltung	0	0	2	0	0
Reinigung	2	1	1	2	0
gesamt	11	6	8	8	9

Tab. 45: Personalstand der im Rahmen der Kinderbetreuung in den geprüften Gemeinden Beschäftigten in Köpfen im Betreuungsjahr 2012/13

	Personalstand				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	2013/14				
	Kinderkrippe				
Päd. Fachkräfte	0	0	0	1	0
Assistenzkräfte	0	0	0	1	0
Stützkräfte	0	0	0	0	0
Verwaltung	0	0	0	0	0
Reinigung	0	0	0	0	0
	Kindergarten				
Päd. Fachkräfte	4	2	3	3	5
Assistenzkräfte	2	2	2	1	3
Stützkräfte	1	0	0	0	0
Verwaltung	0	0	2	0	0
Reinigung	1	1	1	2	0
	Hort				
Päd. Fachkräfte	1	0	0	0	0
Assistenzkräfte	1	0	0	0	0
Stützkräfte	0	0	0	0	0
Verwaltung	0	0	0	0	0
Reinigung	1	0	0	0	0
	schulische Nachmittagsbetreuung				
Päd. Fachkräfte	0	0	1	0	0
Assistenzkräfte	0	0	0	0	0
Stützkräfte	0	1	0	1	0
Verwaltung	0	0	0	0	0
Reinigung	0	0	0	0	0
	private Spielgruppe				
Assistenzkräfte	0	0	0	0	1
	gesamt				
Päd. Fachkräfte	5	2	4	4	5
Assistenzkräfte	3	2	2	2	4
Stützkräfte	1	1	0	1	0
Verwaltung	0	0	2	0	0
Reinigung	2	1	1	2	0
gesamt	11	6	9	9	9

Tab. 46: Personalstand der im Rahmen der Kinderbetreuung in den geprüften Gemeinden Beschäftigten in Köpfen im Betreuungsjahr 2013/14

Anzahl der in der Kinderbetreuung der geprüften Gemeinden beschäftigten Gemeindebediensteten - gesamt sowie gegliedert in Betreuungsarten und Funktionen per 1.9. in den Betreuungsjahren 2011/12 bis 2013/14 (Angabe in Vollbeschäftigungsäquivalente):

	Vollbeschäftigungsäquivalent				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	2011/12				
	Kinderkrippe				
Päd. Fachkräfte	0,00	0,00	0,00	0,90	0,00
Assistenzkräfte	0,00	0,00	0,00	0,62	0,00
Stützkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Reinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kindergarten				
Päd. Fachkräfte	3,55	1,84	2,75	3,00	4,00
Assistenzkräfte	1,25	1,00	1,31	0,62	1,90
Stützkräfte	0,63	0,42	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00
Reinigung	0,37	0,37	0,25	1,00	0,00
	Hort				
Päd. Fachkräfte	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Assistenzkräfte	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00
Stützkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Reinigung	0,12	0,00	0,00	0,00	0,00
	schulische Nachmittagsbetreuung				
Päd. Fachkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Assistenzkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stützkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Reinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	private Spielgruppe				
Assistenzkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,38
	gesamt				
Päd. Fachkräfte	4,55	1,84	2,75	3,90	4,00
Assistenzkräfte	1,75	1,00	1,31	1,24	2,28
Stützkräfte	0,63	0,42	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00
Reinigung	0,49	0,37	0,25	1,00	0,00
gesamt	7,42	3,63	4,41	6,14	6,28

Tab. 47: Personalstand der im Rahmen der Kinderbetreuung in den geprüften Gemeinden Beschäftigten in VBÄ im Betreuungsjahr 2011/12

	Vollbeschäftigungsäquivalent				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	2012/13				
	Kinderkrippe				
Päd. Fachkräfte	0,00	0,00	0,00	0,90	0,00
Assistenzkräfte	0,00	0,00	0,00	0,62	0,00
Stützkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Reinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kindergarten				
Päd. Fachkräfte	3,80	1,84	2,88	3,00	4,00
Assistenzkräfte	1,25	1,00	1,31	0,62	2,00
Stützkräfte	0,63	0,50	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00
Reinigung	0,40	0,37	0,25	1,00	0,00
	Hort				
Päd. Fachkräfte	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Assistenzkräfte	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00
Stützkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Reinigung	0,12	0,00	0,00	0,00	0,00
	schulische Nachmittagsbetreuung				
Päd. Fachkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Assistenzkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stützkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Reinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	private Spielgruppe				
Assistenzkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,38
	gesamt				
Päd. Fachkräfte	4,80	1,84	2,88	3,90	4,00
Assistenzkräfte	1,75	1,00	1,31	1,24	2,38
Stützkräfte	0,63	0,50	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00
Reinigung	0,52	0,37	0,25	1,00	0,00
gesamt	7,70	3,71	4,54	6,14	6,38

Tab. 48: Personalstand der im Rahmen der Kinderbetreuung in den geprüften Gemeinden Beschäftigten in VBÄ im Betreuungsjahr 2012/13

	Vollbeschäftigungsäquivalent				
	Ampass	Radfeld	Reith b. K.	St. Anton a. A.	Terfens
	2013/14				
	Kinderkrippe				
Päd. Fachkräfte	0,00	0,00	0,00	0,90	0,00
Assistenzkräfte	0,00	0,00	0,00	0,62	0,00
Stützkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Reinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kindergarten				
Päd. Fachkräfte	3,80	1,84	3,00	3,00	4,63
Assistenzkräfte	1,25	1,00	1,31	0,62	1,90
Stützkräfte	0,63	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00
Reinigung	0,43	0,37	0,25	1,00	0,00
	Hort				
Päd. Fachkräfte	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Assistenzkräfte	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00
Stützkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Reinigung	0,38	0,00	0,00	0,00	0,00
	schulische Nachmittagsbetreuung				
Päd. Fachkräfte	0,00	0,00	0,50	0,00	0,00
Assistenzkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stützkräfte	0,00	0,08	0,00	0,20	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Reinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	private Spielgruppe				
Assistenzkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,45
	gesamt				
Päd. Fachkräfte	4,80	1,84	3,50	3,90	4,63
Assistenzkräfte	1,75	1,00	1,31	1,24	2,35
Stützkräfte	0,63	0,08	0,00	0,20	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00
Reinigung	0,81	0,37	0,25	1,00	0,00
gesamt	7,99	3,29	5,16	6,34	6,98

Tab. 49: Personalstand der im Rahmen der Kinderbetreuung in den geprüften Gemeinden Beschäftigten in VBÄ im Betreuungsjahr 2013/14

Mindestpersonaleinsatz in Verbindung mit der Gruppengröße

AMPASS

Betreuungs- jahr	2011/12			2012/13			2013/14		
	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung
Kindergarten									
Gruppe 1	25	24	-1	20	21	1	20	17	-3
Gruppe 2	25	21	-4	20	20	0	20	17	-3
Gruppe 3	25	21	-4	20	20	0	20	17	-3
SOLL	3 Päd. Fachkräfte			3 Päd. Fachkräfte			3 Päd. Fachkräfte		
	2 AssistentInnen			1 AssistentIn					
IST	4 Päd. Fachkräfte			4 Päd. Fachkräfte			4 Päd. Fachkräfte		
	2 AssistentInnen			2 AssistentInnen			2 AssistentInnen		
	1 Stützkraft			1 Stützkraft			1 Stützkraft		
Personal- einsatz	in Ordnung			in Ordnung			in Ordnung		
Nachmittagsbetreuung im Rahmen des Kindergartens									
Aufgrund fehlender Dokumentation keine weitere Beurteilung des Mindestpersonaleinsatzes im Rahmen der Nachmittagsbetreuung des Kindergartens möglich!									
Hort									
Montag	25	16	-9	20	24	4	20	36	16
Dienstag	25	19	-6	20	24	4	20	30	10
Mittwoch	25	19	-6	20	29	9	20	40	20
Donnerstag	25	15	-10	20	28	8	20	34	14
Freitag	25	20	-5	20	18	-2	20	28	8
SOLL	1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft		
	freitags 1 AssistentIn, da 20 zu betreuende Kinder			1 AssistentIn			1 AssistentIn		
IST	1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft		
	1 AssistentIn			1 AssistentIn			1 AssistentIn		
Personal- einsatz	in Ordnung			in Ordnung			in Ordnung		

Tab. 50: Gruppengrößen und Mindestpersonaleinsatz in der Gemeinde Ampass

RADFELD

Betreuungs- jahr	2011/12			2012/13			2013/14		
	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung
Kindergarten									
Gruppe 1	25	25	0	20	23	3	20	17	-3
Gruppe 2	25	24	-1	20	24	4	20	18	-2
SOLL	2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte		
	1 AssistentIn			1 AssistentIn			1 AssistentIn		
IST	2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte		
	1 AssistentIn			2 AssistentInnen			2 AssistentInnen		
	PLUS: 1 Stützkraft			PLUS: 1 Stützkraft					
Personal- einsatz	in Ordnung			in Ordnung			in Ordnung		
schulische Nachmittagsbetreuung									
Montag I	-	-	-	19	12	-7	19	10	-9
Montag II	-	-	-	-	-	-	19	12	-7
Dienstag	-	-	-	19	4	-15	19	15	-4
Mittwoch	-	-	-	19	7	-12	19	15	-4
Donnerstag	-	-	-	19	7	-12	19	6	-13
Freitag	-	-	-	19	5	-14	19	6	-13

Tab. 51: Gruppengrößen und Mindestpersonaleinsatz in der Gemeinde Radfeld

REITH BEI KITZBÜHEL

Betreuungs- jahr	2011/12			2012/13			2013/14		
	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung
Kindergarten									
Gruppe 1	25	21	-4	20	23	3	20	23	3
Gruppe 2	25	20	-5	20	22	2	20	25	5
SOLL	2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte		
	1 AssistentIn			1 AssistentIn			1 AssistentIn		
IST	2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte		
	2 AssistentInnen			1 AssistentIn			1 AssistentIn		
Personal- einsatz	in Ordnung			in Ordnung			in Ordnung		
Nachmittagsbetreuung im Rahmen des Kindergartens									
Montag	25	9	-16	20	25	5	20	9	-11
Dienstag	25	5	-20	20	15	-5	20	5	-15
Mittwoch	25	4	-21	20	14	-6	20	7	-13
Donnerstag	25	5	-20	20	15	-5	20	5	-15
Freitag	25	7	-18	20	14	-6	20	3	-17
SOLL	1 Päd. Fachkraft,			1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft		
	da weniger als 20 Kinder			1 AssistentIn					
IST	1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft		
				1 AssistentIn (in der Kernzeit)					
Personal- einsatz	in Ordnung			in Ordnung			in Ordnung		
schulische Nachmittagsbetreuung									
Montag	-	-	-	-	-	-	19	16	-3
Dienstag	-	-	-	-	-	-	19	18	-1
Mittwoch	-	-	-	-	-	-	19	14	-5
Donnerstag	-	-	-	-	-	-	19	11	-8
Freitag	-	-	-	-	-	-	19	6	-13

Tab. 52: Gruppengrößen und Mindestpersonaleinsatz in der Gemeinde Reith bei Kitzbühel

ST. ANTON AM ARLBERG

Betreuungs- jahr	2011/12			2012/13			2013/14		
	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung
Kinderkrippe									
Gruppe 1	15	n.v.	n.v.	12	n.v.	n.v.	12	n.v.	n.v.
SOLL	1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft		
	1 AssistentIn			1 AssistentIn			1 AssistentIn		
IST	1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft		
	1 AssistentIn			1 AssistentIn			1 AssistentIn		
Personal- einsatz	in Ordnung			in Ordnung			in Ordnung		
Kindergarten I - St. Anton a. A.									
Gruppe 1	25	21	-4	20	17	-3	20	15	-5
Gruppe 2	25	21	-4	20	17	-3	20	15	-5
SOLL	2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte		
	1 AssistentIn								
IST	2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte		
	1 AssistentIn								
Personal- einsatz	in Ordnung			in Ordnung			in Ordnung		
Kindergarten II - St. Jakob									
Gruppe 1	25	19	-6	20	22	2	20	21	1
SOLL	1 Päd. Fachkraft,			1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft		
	da weniger als 20 Kinder			1 AssistentIn			1 AssistentIn		
IST	1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft		
				1 AssistentIn			1 AssistentIn		
Personal- einsatz	in Ordnung			in Ordnung			in Ordnung		
schulische Nachmittagsbetreuung									
VS St. Anton a. A.									
Montag	-	-	-	-	-	-	19	0	-19
Dienstag	-	-	-	-	-	-	19	4	-15
Mittwoch	-	-	-	-	-	-	19	0	-19
Donnerstag	-	-	-	-	-	-	19	10	-9
Freitag	-	-	-	-	-	-	19	0	-19
NMS St. Anton a. A.									
Montag	-	-	-	-	-	-	19	4	-15
Dienstag	-	-	-	-	-	-	19	3	-16
Mittwoch	-	-	-	-	-	-	19	6	-13
Donnerstag	-	-	-	-	-	-	19	6	-13
Freitag	-	-	-	-	-	-	19	0	-19

n.v.: keine Angaben in den von der Abteilung Landesstatistik des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Verfügung gestellten Daten

Tab. 53: Gruppengrößen und Mindestpersonaleinsatz in der Gemeinde St. Anton am Arlberg

TERFENS

Betreuungs- jahr	2011/12			2012/13			2013/14		
	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung	max.	Ist	Über-/Unter- schreitung
Kindergarten I - Terfens									
Gruppe 1	25	13	-12	20	16	-4	20	17	-3
Gruppe 2	25	15	-10	20	17	-3	20	18	-2
SOLL	2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte		
	1 AssistentIn						1 AssistentIn		
IST	2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte		
	1 AssistentIn			1 AssistentIn			1 AssistentIn		
Personal- einsatz	in Ordnung			in Ordnung			in Ordnung		
Kindergarten II - Vomperbach									
Gruppe 1	25	19	-6	20	21	1	20	17	-3
Gruppe 2	25	20	-5	20	22	2	20	15	-5
Gruppe 3	-	-	-	-	-	-	12	11	-1
SOLL	2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte			3 Päd. Fachkräfte		
	1 AssistentIn			1 AssistentIn			1 AssistentIn		
IST	2 Päd. Fachkräfte			2 Päd. Fachkräfte			3 Päd. Fachkräfte		
	1 AssistentIn			2 AssistentInnen			2 AssistentInnen		
Personal- einsatz	in Ordnung			in Ordnung			in Ordnung		
Nachmittagsbetreuung im Rahmen des alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kindergartens									
Montag	16	18	2	16	15	-1	16	6	-10
Dienstag	16	14	-2	16	13	-3	16	13	-3
Mittwoch	16	12	-4	16	16	0	16	12	-4
Donnerstag	16	16	0	16	12	-4	16	8	-8
Freitag	16	13	-3	16	13	-3	16	5	-11
SOLL	1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft			1 Päd. Fachkraft		
	1 AssistentIn, da mehr als 2 Kinder das 3. LJ noch nicht vollendet haben (§ 21 Abs. 6 lit. f TKKG)			keine AssistentIn da nicht mehr als 2 Kinder das 3. LJ noch nicht voll- endet haben (§ 21 Abs. 6 lit. f TKKG)			keine AssistentIn da nicht mehr als 2 Kinder das 3. LJ noch nicht voll- endet haben (§ 21 Abs. 6 lit. f TKKG)		
IST	Mo - Fr: 1 Päd. Fachkraft			Mo - Fr: 1 Päd. Fachkraft			Mo - Di: 1 Päd. Fachkraft		
	Mo-Fr: 1 AssistentIn			Mo-Fr: 1 AssistentIn			Fr: 1 AssistentIn		
Personal- einsatz	in Ordnung			in Ordnung			in Ordnung		

Tab. 54: Gruppengrößen und Mindestpersonaleinsatz in der Gemeinde Terfens

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerungen der Gemeinden in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Gemeinde*“ und „*Replik*“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerungen der Gemeinden dem Bericht als Beilage anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages sind im Folgenden die Äußerungen der Gemeinden angeschlossen.



Landesrechnungshof Tirol
z.H. Herrn Dir. Dr. Reinhard Krismer
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

per E-Mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Peter Huber
Telefon: 0512 345454-3
Telefax: 0512 345454-50
E-Mail: amtsleiter@ampass.tirol.gv.at
DVR 0097632
UID ATU38012002
Ampass, am 28.05.2015

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung betreffend „Querschnittsprüfung Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden“ - Stellungnahme

Geschäftszahl 00610-2015-H

Bezug Schreiben vom 23.03.2015, GZ GE-0001/7

Sehr geehrter Herr Direktor Dr. Krismer,

zum vorläufigen Bericht „Querschnittsprüfung Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden“ wird wie folgt Stellung genommen:

Seite 69: Absatz „Zeitmanagement - Ampass“ bitte berichtigen: in der letzten Zeile des Absatzes muss an Stelle der Gemeinde Terfens die Gemeinde Ampass angeführt werden.

Seite 97/111: „Anregung“: der Sachverhalt wurde mit der Revision der Bezirkshauptmannschaft erörtert. Es wurde eindeutig festgestellt, dass es sich aufgrund der dzt. Rechtslage beim Zuschuss zum Gratiskindergarten um ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt handelt. Auch im § 40 (2) TKKG wird dezidiert von einem Ersatz des entgangenen **Entgelts** gesprochen. Die Buchhaltung wurde angewiesen, entsprechend vorzugehen.

Ansonsten wird der vorläufige Bericht zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

(Hubert Kirchmair)



GEMEINDEAMT
Bezirk Innsbruck-Land

Römerstraße 21 | 6070 Ampass
T: 0512 / 34 54 54-0 | F: 0512 / 34 54 54-50
gemeinde@ampass.tirol.gv.at | www.ampass.tirol.gv.at
RRB Hall i. T. Bankstelle Ampass | Kto. 7.021.900 | BLZ 36362



GEMEINDEAMT RADFELD

6241 Radfeld · Bezirk Kufstein / Tirol
Tel 05337 / 63 9 50 · Fax 05337 / 63 9 50-4
Email gemeinde@radfeld.tirol.gv.at

Radfeld, 12.06.2015

Zahl: 011-10-01/2015

Sachbearbeiter:
Amtsleiter Peter Hausberger
Tel. Dw 14 od. 0664-222 91 05

***Querschnittsprüfung Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden,
Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung,
Stellungnahme Gemeinde Radfeld;***

An den
Landesrechnungshof
Herrn Dir. DI Reinhard Krismer
Eduard-Wallnöfer Platz 3
6020 Innsbruck

Sg. Damen und Herren,
sg. Herr Dir. Krismer!

Mit Schreiben vom 23.03.2015, GZl. GE-0001/7 wurde uns über die auch in unserer Gemeinde durchgeführte **„Querschnittsprüfung Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden“** der (vorläufige) Prüfbericht zur Stellungnahme vorgelegt. Im Wesentlichen wird der Bericht zur Kenntnis genommen. Zu einzelnen Punkten darf aus Sicht der Gemeinde Radfeld bzw. aus Sicht der in der Sache befassten Abteilungen und Personen wie folgt Stellung genommen werden:

S. 18 Radfeld:

Der Deckung des in der Gemeinde Radfeld bestehenden Betreuungsbedarfs dient nicht nur ein öffentlicher Kindergarten, sondern insgesamt drei, nämlich der „Kindergarten Radfeld“ (mit 2 Gruppen), der Kindergarten Rattenberg (auf Radfelder Gemeindegebiet, betrieben vom Verein „Kinderheim-Rattenberg“ mit 2 Gruppen) und eine Kindergartengruppe bei den „Radfelder Fröschelein“ (ist ein Verein, das Gebäude gehört der Gemeinde Radfeld).

S. 26 Empfehlung an die Gemeinden Ampaß, Radfeld und St. Anton a.A.:

Während der KG-Jahre 2013/14 und 2014/15 (sowie im kommenden Jahr) wurde im Gemeindekindergarten keine Überschreitung der Kinderhöchstzahl erreicht, außer während der Sommermonate. Während dieser Sommerbetreuung, die alterserweitert geführt wird (Kinder von 3-10Jahre), tritt wochenweise eine Überschreitung auf. Diese Überschreitungen wurden von der Tiroler Landesregierung jeweils genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes für die Zukunft wurde bereits Kontakt mit Fr. Mag. Daniela Löffler aufgenommen. An einem Entwicklungskonzept wird bereits gearbeitet.

S. 38 Empfehlung an die Gemeinden:

Bezüglich der vom LRH vorgeschlagenen Evaluierung des Betreuungsangebotes ersuchen wir um detaillierte Vorschläge.

S. 45 Empfehlung an die Gemeinden:

Die Anmeldungen bei uns in Radfeld sind verbindlich und erfolgen wochenweise im Vorhinein.

S. 46 Anregungen an die Gemeinden:

Dieser Anregung bzw. Empfehlung wird nachgekommen. „Der jährl. „Elternbrief“ (den die Eltern im Rahmen eines „Schnuppernachmittages“ bekommen) wird diesbezüglich nachgebessert.

S. 51, 52 Empfehlung an die Gemeinden:

Im Gemeindegebiet Radfeld bestehen drei Kindergärten:

- Gemeindekindergarten Radfeld (2 Gruppen)
- Verein Radfelder Fröschelein (1 Gruppe)
- Verein Kinderheim Rattenberg (2 Gruppen)

Eine Bedarfserhebung wird vor Beginn des Kindergartenjahres durchgeführt. Diese Bedarfserhebung wird in Zukunft für eine mögliche Evaluierung der Zielsetzung gem. § 3 Abs.2 lit. d TKKG erweitert bzw. ergänzt (siehe Beilage – Elternbrief).

S. 55, Empfehlung an die Gemeinden Ampass, Radfeld, St. Anton und Terfens:

Die Gemeinde Radfeld wird in Zukunft eine Darstellung des Verwaltungsaufwandes auf Grundlage von möglichst genauen Schätzungen der jeweiligen Sachbearbeiter erstellen.

Eine stundenmäßige Aufzeichnung aller Verwaltungsarbeiten erscheint aus unserer Sicht kaum möglich bzw. wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich.

S. 63 Generelle Feststellungen:

Die Gemeinde Radfeld wird (auch) in Zukunft die Meldung gemäß § 10 Abs. 4 TKKG durchführen (siehe auch Anmerkung z. S 26).

S. 65 Empfehlung an die Gemeinden:

Der Empfehlung wird in Zukunft nachgekommen.

S. 68 Anregung an die Gemeinden:

Die Gemeinde Radfeld wird dieser Anregung nachkommen und auch den Tiroler Gemeindeverband ersuchen, sich mit dieser Thematik zu befassen.

S. 69 Hinweis neues Zeiterfassungssystem:

Das in Rede stehende Zeiterfassungssystem wurde bereits installiert und ist in Betrieb. Damit wird der Empfehlung zur Erfassung und Kontrolle der individuellen Zeitmodelle nachgekommen.

S. 83 Radfeld – Beiträge an das Kinderheim Rattenberg:

Der Standort des „Kindergarten Rattenberg“ liegt auf Radfelder Gemeindegebiet!
(Siehe Bemerkungen zu Seite 18)

S. 88 Empfehlung an die Gemeinden:

Auch diese Empfehlung wurde in der Gemeinde Radfeld zwischenzeitlich bereits umgesetzt (insbesondere durch Neuorganisation in der Verwaltung).

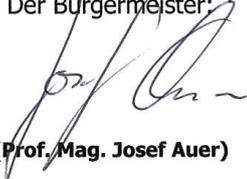
S. 100 Empfehlung an die Gemeinde Radfeld:

Wir werden diese Thematik im Gemeinderat diskutieren und dementsprechend versuchen einen Beschluss herbeizuführen.

Abschließend darf auch noch angemerkt werden, dass in der Gemeinde Radfeld der Kinderbetreuung insgesamt ein sehr hoher Stellenwert zukommt. Dementsprechend werden wir uns bemühen, die im Prüfbericht angeführten, umsetzbaren Empfehlungen zu berücksichtigen und laufende Qualitätsverbesserungen umzusetzen!

Außerdem möchten wir uns ausdrücklich für die konstruktive Zusammenarbeit im Zuge der Prüfung und der daraus resultierenden Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge bedanken!

Für die Gemeinde Radfeld:
Der Bürgermeister:


(Prof. Mag. Josef Auer)



Gemeindeamt Reith

6370 Reith, Bezirk Kitzbühel/Tirol
Telefon (0 53 56) 654 10
Fax (0 53 56) 711 66

www.reith.eu

E-Mail: gemeinde@reith.eu



Reith, am 22.6.2015

Zahl:

Betrifft:

Bezug:

An den
Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Betrifft: Stellungnahme – vorläufiges Ergebnis „Querschnittsprüfung Kinderbetreuung“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 23.3.2015 wurde das vorläufige Ergebnis der Querschnittsprüfung der Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden zur Kenntnis übermittelt. Die Gemeinde Reith bei Kitzbühel nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Schulische Nachmittagsbetreuung:

Wie im Prüfbericht angeführt, wurde die schulische Nachmittagsbetreuung zu spät installiert. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Gemeinde aufgrund des geringen Bedarfs und den damit verbundenen Kosten zunächst eine altersübergreifende Kinderbetreuung forciert und umgesetzt hat. Diese wurde dann Schritt für Schritt zu der nunmehr bestehenden schulischen Nachmittagsbetreuung ausgebaut.

Kindergartenzubau:

Im Bericht kritisch angemerkt wird, dass die Gemeinde teilweise eine Auslastung von über 100 % erreicht. Diesbezüglich ist auszuführen, dass nicht zuletzt aufgrund der Gesetzesanpassungen im Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes und der damit verbundene Verkleinerung der maximalen Gruppengröße, der Gemeindekindergarten für die an ihn gestellten Aufgaben zu klein ist. Ein Ausbau gestaltet sich schwierig, da ohne Grundzukauf eine Erweiterung nicht umgesetzt werden kann und die Grundpreise in einer von Tourismus und Freizeitwohnsitzen geprägten Gemeinde wie Reith für die Gemeinde selbst kaum leistbar sind. Es finden jedoch bereits Grundverhandlungen statt und man ist bestrebt in den kommenden Jahren den Kindergarten nachhaltig und zeitgemäß zu erweitern.

Bankverbindungen:

Sparkasse der Stadt Kitzbühel, Konto 0000-008870, BLZ 20505; Raiffeisenbank Kitzbühel, Konto 1020.452, BLZ 36263
Postcheckkonto Wien, 7977.071, BLZ 60000

Meldepflicht und Personalakten:

Zur Nichteinhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 10 Abs. 4 TKKG der Überschreitung der max. Gruppengröße an die Abteilung Bildung ist auszuführen, dass diese seit dem Jahr 2014 ordnungsgemäß erfolgt.

Für die Personalakten ist bereits eine Überarbeitung in Umsetzung, um die vom Landesrechnungshof empfohlene und auch von der Gemeinde gewünschte lückenlose Aufzeichnung zu gewährleisten.

Abschließend darf sich die Gemeinde Reith bei Kitzbühel beim Landesrechnungshof für die hilfreichen Hinweise für eine Verbesserung der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtung bedanken. Die Gemeinde ist bestrebt die aufgezeigten Problematiken nachhaltig zu lösen.

Es besteht zudem die Hoffnung, dass der Landesregierung durch das Ergebnis der Querschnittsprüfung aufgezeigt wird, welche erheblichen Aufwendungen die Tiroler Gemeinden zum Erhalt und Ausbau der Kinderbetreuung zu leisten haben.

Mit freundlichen Grüßen



Der Bürgermeister
Stefan Jöchler



GEMEINDEAMT ST. ANTON AM ARLBERG

Bezirk Landeck · 6580 St. Anton a. A. · Dorfstraße 46
Tel.: 0 54 46 / 23 62-0 · Fax: 0 54 46 / 23 62-20
e-mail: gemeinde.st.anton@tirol.com

An den
Landesrechnungshof
z.H. Herrn Dir. DI Reinhard Krismer
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

16.6.2015

Betreff: Querschnittsprüfung Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden;

Sehr geehrter Herr Direktor !

Der Bericht des Landesrechnungshofes Tirol vom 23.3.2015, GR-0001/7, Querschnittsprüfung Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden, wurde bereits dem Gemeinderat vorgelegt. Zudem haben wir eine Besprechung mit den Kindergärten und den Schulen gemacht.

Wir möchten festhalten, daß wir Punkt für Punkt durchgegangen sind und ihre Empfehlungen und Anregungen gerne aufnehmen (z.B. Gebühren, Tarife, Dienstverträge usw. – Seite 65,101).

Bestimmte Punkte werden wir beim kommenden Elternabend im Herbst mit den Vertretern der Gemeinde und den Eltern diskutieren und je nach Bedarf ändern (Seite 24) . Auf die Umsetzung der Anmeldezahlen werden wir achten (Seite 24).

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern ihre Kinder regelmäßig zu schicken und ihre Anwesenheit wird regelmäßig dokumentiert. Die Anwesenheitskontrollen werden mit Ende des Kindergartenjahres vernichtet. Zukünftig werden wir sie aufbewahren (Seite 29,30,62). Die Kindergärten St. Anton und St. Jakob haben die Schließtage parallel mit der Schule an den schulautonomen Tagen sind unsere Kindergärten und die – krippe geöffnet (Seite 49). Der Dienstplan enthält die normalen Öffnungszeiten, Randzeiten sowie die pädagogische Vor- und Nachbereitungszeit.

Kiga-Dienstzeit: Mo-Mi-Fr.: 07.15-12.45 Uhr, Die und Do.: 07.15-16.00 Uhr

Kinderdienststunden: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr, bei Bedarf können die Kinder auch früher gebracht werden (Seite 69).

Die Einhebung der Elternbeiträge werden nun im Vorhinein vorgeschrieben, um allf. verspätete Zahlungen bei der Sommerbetreuung zu vermeiden (Seite 102). Die Kosten für den Mittagstisch beziehen sich nicht auf die Kindergärten sondern auf die Schule (Seite 101).

Unsere Pädagoginnen machen ihre Fortbildung und Schulungen alle, die entsprechenden Aufwände werden von der Gemeinde, wenn sie vorgelegt werden, selbstverständlich refundiert. Die Fortbildungen finden in der dienstfreien Zeit statt, künftig werden die jeweiligen Spesen an die Gemeinde gestellt und abgerechnet. Teilnahmebestätigungen werden bei Bedarf vorgelegt (Seite 72). Dienstpläne werden gemacht, Zeitaufzeichnungen geführt (69), ev. Gruppenüberschreitungen werden gemeldet (Seite 63).

Festhalten möchten wir auch, daß sich die Situation in einem Tourismusort natürlich auch etwas anders darstellt und oft im Vorhinein nicht so genau einschätzbar ist.

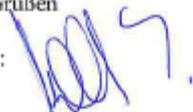
Erfreulich wird die Erreichung des Barcelona-Zieles angesehen.

Abschließend glauben wir, dass das Angebot der Kinderbetreuung in St. Anton a/A, unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Tourismusortes, in den Schulen, den Kindergärten gut funktioniert. Zudem wird ja auch noch mit dem Verein der Tagesmütter noch zusammengearbeitet (Seite 68).

Summa summarum ein vielfältiges Angebot mit Sommer- und Winterbetreuung, Ferien- und Samstagbetreuung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'W. S.', is written over the printed name 'Der Bürgermeister:'.

GEMEINDE TERFENS

6123 TERFENS · DORFPLATZ 1 · TIROL



Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Terfens am 16.6.2015

Querschnittsprüfung Kinderbetreuung
Zu GZ GE-0001/7

Sehr geehrter Hr. Direktor DI Krismer!

Mit Schreiben vom 23.3.2015 haben Sie uns das vorläufige Prüfungsergebnis über die – Querschnittsprüfung Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden – zur Kenntnis gebracht und uns eingeladen eine Stellungnahme bis 23.6.2015 abzugeben.

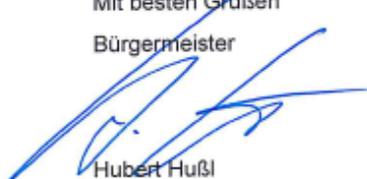
Grundsätzlich ist das Ergebnis der Querschnittsprüfung für die Gemeinde Terfens recht positiv ausgefallen und unser Angebot für die Kinderbetreuung mit anderen Gemeinden gut vergleichbar.

Das pädagogische Konzept für den Kindergarten in Vomperbach ist schon seit einiger Zeit fertig gestellt und auf unserer Homepage www.terfens.at

Link: <http://www.terfens.at/kindergarten--530259-de.html> abrufbar.

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass für die Gemeinden durch die Erweiterung der Kinderbetreuungszeiten, die Personalkosten und der Zeitaufwand für die organisatorischen Arbeiten enorm gestiegen sind. Die Berechnung des Personalkostenersatzes müsste nach unserer Meinung unbedingt vom Bruttolohn zuzüglich der Dienstgeberanteile (derzeit nur Bruttobezug) erfolgen.

Mit besten Grüßen
Bürgermeister



Hubert Hußl